

ZEITSCHRIFT
FÜR
NUMISMATIK

HERAUSGEGEBEN VON

H. DRESSEL UND J. MENADIER.

SECHSUNDZWANZIGSTER BAND.

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1908.

Münzgeschichte der Grafschaft Holstein-Schauenburg.

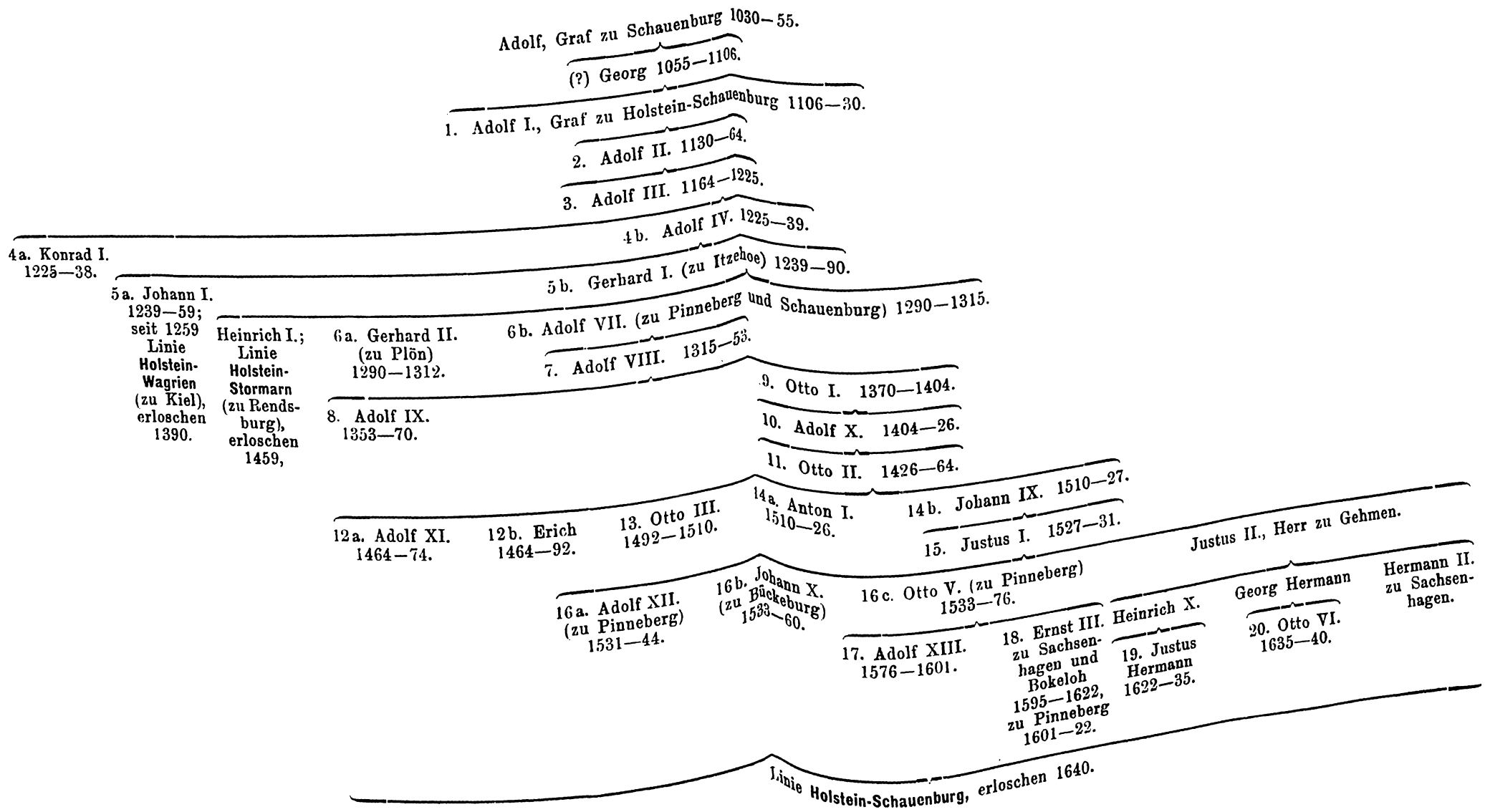
(Hierzu Tafel III—VIII.)

In den Blättern für Münzfreunde No. 67 vom 1. April 1878 teilt Dr. jur. Hermann Grote (Sp. 555) mit, daß sich unter seinen Ausarbeitungen auch eine Geldgeschichte der Grafschaft Schauenburg im Mittelalter befinde. Da er überdies erfahren habe, daß Universitätsrat Th. Wolff zu Göttingen eine Geschichte der Schauenburgischen Münzstätten und Münzmeister bearbeitet habe, so schwebte ihm der Plan einer Zusammenweisung der beiden Arbeiten vor, doch fehle dann zu einer vollständigen Geld- und Münzgeschichte der Grafschaft noch der dritte Teil: das Verzeichnis der Münzen von Anfang an bis zum Erlöschen des Grafenhauses. Sollte jemand ein solches bereits fertig oder es anzufertigen Lust haben, so solle ihm die Aufnahme als dritter in dem Bunde mit Vergnügen gewährt werden. Ein solcher Dritter hat sich aber damals nicht gefunden.

Erst in letzter Zeit bin ich nun durch meine von der Hessischen Numismatik ausgegangenen Studien über die Münzgeschichte der Grafschaft Schaumburg Hessischen Anteils und der Grafschaft (des späteren Fürstentums) Schaumburg-Lippe dazu angeregt worden, eine Zusammenstellung der Gräfllich Schauenburgischen Gepräge vor der Teilung der Grafschaft zu unternehmen. Als ich dann gelegentlich obige Aufforderung las, bedauerte ich aufrichtig, daß ich damals noch nicht in der Lage gewesen bin, ihr Folge zu leisten. Denn es wäre mir begreif-

licher Weise eine hohe Ehre gewesen, im Bunde mit den beiden hervorragenden Numismatikern Grote und Wolff eine solche Arbeit zu leisten, und überdies wäre die Mühe für mich erheblich geringer gewesen, da nur ein Teil der Arbeit auf mich entfallen wäre. Aber vielleicht, so dachte ich, war es noch möglich, die nach den Angaben Grotes damals bereits fertigen Arbeiten aufzufinden und mit einer von mir bereits begonnenen Zusammenstellung der Münzen zu verbinden. Diese Hoffnung hat sich leider zum großen Teil als trügerisch erwiesen. Nach allen Anzeichen konnten sich die beiden Handschriften nur im Besitze der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen befinden, und diese hat, teilweise unter gütiger Beihilfe des Herrn Landgerichtsrates Otto Wolff zu Göttingen, eines Sohnes des verstorbenen einen Forschers, in dankenswerter Weise die betreffenden Handschriften herausgesucht und der hiesigen Universitäts-Bibliothek zu meiner Benutzung übersandt. Aber es handelte sich in beiden Fällen nicht um fertige Arbeiten, sondern nur um — teilweise sogar ziemlich geringe — Anfänge dazu, bei Grote natürlich, seiner obigen Mitteilung nach, nur um solche, die das Mittelalter betreffen; lediglich ein heraldischer Teil war ziemlich ausgearbeitet. Da mir auch von Göttingen aus bestätigt wurde, daß der gesamte nicht veröffentlichte handschriftliche Nachlaß beider Forscher in den Besitz der dortigen Bibliothek übergegangen ist, so kann man sich das zum großen Teile negative Ergebnis hinsichtlich der einen Handschrift nur so erklären, daß Grote über Wolffs Arbeit doch nicht genau unterrichtet war, indem dieser sie eben erst angefangen hatte und durch seine schon 1878 beginnende Erkrankung, die am 11. Juli 1879 zu seinem Tode führte, an der Weiterführung der Arbeit gehindert worden ist. Um Ostern 1879 schrieb er übrigens in genannter Zeitschrift, daß er einen derartigen Aufsatz „in Arbeit“ habe. Aber auch Grote muß mit seinen Gedanken über die Geldgeschichte Schauenburgs den Tatsachen etwas vorausgeeilt sein. Er hatte wahrscheinlich Plan und Inhalt vollständig im Kopf und dachte an eine schnell zu bewirkende Niederschrift.

Stammtafel des Hauses Schauenburg.



Der Tod Wolffs hat ihn dann offenbar davon abgebracht, die Sache hatte den Reiz für ihn verloren. Er hat ihn zwar um fast sechzehn Jahre überlebt, aber damals, als er jene Aufforderung ergehen liefs, stand er schon im 76. Lebensjahr, und in der Zeit von etwa 1881 bis zu seinem am 3. März 1895 erfolgten Tode hat seine Feder geruht.

Wenn ich es trotzdem unternommen habe, die Veröffentlichung einer Schauenburgischen Münzgeschichte in dem Umfange, wie ihn der Altmeister Grote plante, zu versuchen, so bin ich mir der Kühnheit meines Unterfangens wohl bewußt. Ich glaubte aber andererseits, dafs hier der Anlaß gegeben sei, jene beiden handschriftlichen Entwürfe insofern der Öffentlichkeit nutzbar zu machen, als ich sie mit dem von mir gesammelten Materiale verarbeitete, soweit als es bei ihrer Skizzenhaftigkeit möglich war, und den vollständig von mir allein bearbeiteten Teilen einfügte. So ist denn in hoffentlich brauchbarer Form der Plan Grotes nach gerade dreifsig Jahren doch noch verwirklicht worden.

Sehr wesentliche Nachrichten, durch die sich besonders die Angaben in dem Wolffschen Entwurfe teils mehrfach berichtigten, teils bedeutend ergänzten, habe ich aus den umfangreichen Münz-akten des Fürstlichen Samtarchives zu Bückeburg geschöpft, deren Benutzung das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium mir in bereitwilligster Weise ermöglichte. Ich bin genanntem Ministerium hierfür zu ganz besonderem ehrerbietigen Danke verpflichtet.

Für die Münzbeschreibungen benutzte ich die bekannten Werke von Köhler, Madai, Weise, Götz, Appel, Neumann, Weingärtner u. a., ferner die Sammlungs-Verzeichnisse von Bretfeld, Thott, Reichel, Welzl v. Wellenheim, v. Schulthefs-Rechberg, Thomsen, Benzow, Reimann und Saurma. Andere Werke sind im Text oder in Anmerkungen zu den betreffenden Stellen ausdrücklich angegeben. Ausser zahlreichen Versteigerungs- und Lager-Verzeichnissen habe ich ferner vielerlei Aufsätze in Zeitschriften zu Rate gezogen. Von letztern nenne ich: Leitzmann, Numismatische Zeitung (besonders Jahr-

gang 1852); Grote, Münzstudien; Numismatisch-sphragistischer Anzeiger; Weyl, Berliner Münzblätter; Joseph, Frankfurter Münzblätter und Münzzeitung; Blätter für Münzfreunde; Zeitschrift für Numismatik (hierin besonders den Aufsatz, XXI, 1898, S. 118—167, von P. J. Meier: Zur mittelalterlichen Geschichte und Münzgeschichte der Unterelbe); Mitteilungen aus dem Altonaer Museum (hierin besonders den Aufsatz, 1902, Heft 4 und 5, von Dr. Lehmann: Die gräfl. Schauenburgische Münze in Altona). Die wichtigste Hilfe für den Abschnitt der Münzbeschreibungen haben mir aber mehrere Sammler und Museen dadurch angedeihen lassen, daß sie mir ihren Besitz an Schauenburgischen Münzen unmittelbar oder durch Abdrücke und Abgüsse zugänglich machten. Unermüdliche treue Helfer waren die Herren Dr. med. A. E. Ahrens zu Hamburg und V. Hohlfeld zu Cotta bei Dresden, ferner wurde mir reichliche Unterstützung von den Herren Geh. Medizinalrat Professor Dr. med. A. Heller zu Kiel, Zollsekretär G. Hoecke zu Bergedorf und J. Schwabe zu Hanau, auch erhielt ich ferner freundlichst gewährte Abdrücke von den Herren Dr. phil. H. Buchenau zu Weimar, Landesrat Dr. Kayser zu Münster, Ingenieur Chr. Lange zu Berlin, E. Lejeune zu Frankfurt a. M., L. Teppich zu Hamburg u. a. Zahlreiche Abdrücke konnte ich in der Münzsammlung der hiesigen Universität anfertigen, und auch in dem Lager der Firma Zschiesche & Köder zu Leipzig habe ich manche Varianten entdeckt. Von Museen, die mir bereitwilligst Abgüsse überlieferten, nenne ich besonders das Städtische Museum zu Altona, das Königliche Münzkabinett zu Berlin, das Herzogliche Münzkabinett zu Gotha, die Sammlung in der Kunsthalle zu Hamburg, das Königliche Museum Fridericianum zu Kassel, die Königliche Münz- und Medaillensammlung zu Kopenhagen und die Sammlung in der Kaiserlichen Eremitage zu St. Petersburg. Für die mir so von vielen Seiten dargebotene Hilfe spreche ich hiermit meinen aufrichtigen Dank aus.

Um im beschreibenden Teile meiner Arbeit möglichste Voll-

ständigkeit zu erzielen, habe ich vor ihrem Abschlufs eine summarische Übersicht der beschriebenen Münzen autographiert und an 14 auswärtige Sammler, 16 Vorstände öffentlicher Sammlungen und 17 Münzenhandlungen versandt mit der Bitte, übersehene Sorten oder Jahrgänge mir mitzuteilen. Dieser Bitte ist dankenswerter Weise vielfach entsprochen worden; soweit als es nicht geschehen ist, darf ich wohl annehmen, dafs keine Lücken entdeckt worden sind. Bei besonders seltenen von den mir gemeldeten Stücken habe ich angegeben, in welcher Sammlung sie sich z. Z. befinden.

In der Beschreibung der Münzen habe ich mich, um das Ganze nicht zu umfangreich werden zu lassen, möglichst kurz gefafst. Eine genaue Unterscheidung aller Stempelverschiedenheiten würde überdies bei deren überaus grofser Zahl die Übersichtlichkeit beeinträchtigt haben und war schon deshalb untunlich. Dies gilt besonders von der Verschiedenheit der Zeichensetzung (Punkte und Doppelpunkte), die ich notgedrungen, aber auch wohl mit einer gewissen Berechtigung gänzlich unberücksichtigt gelassen habe. Zwar ist jedes Stück, das mir vorgelegen hat, mit der Zeichensetzung beschrieben, die es tatsächlich aufweist; aber solche Stücke, die nur in dieser oder in andern ganz nebensächlichen Kleinigkeiten davon abweichen, habe ich dann weggelassen. Ich hätte durch ihre Aufnahme nur die allbekannte Tatsache bestätigt, dafs sich die weichen Stempel der damaligen Zeit, besonders da zeitweilig massenhaft geprägt wurde, überaus schnell abnutzten und öfter durch neue ersetzt werden mußten. Bei vielen Stücken war ich freilich nur auf Beschreibungen angewiesen, die zumal in älteren Werken nicht immer ganz ausreichend und zuverlässig sind.

Die Zeichnungen und zum gröfsten Teil auch die Gipsabgüsse für die Abbildungen habe ich selbst hergestellt.

Möge meine Arbeit freundliche Aufnahme und nachsichtige Beurteilung finden!

Leipzig, im Oktober 1907.

Paul Weinmeister.

I. Geschichtliche Übersicht.

Die Geschichte der Grafschaft Schauenburg beginnt mit Adolf von Sandersleben, der zur Belohnung persönlicher Verdienste um Kaiser Konrad II. von diesem im Jahr 1030 auf dem Reichstage zu Minden zum Ritter geschlagen und zum Reichsgrafen ernannt wurde, indem ihn der Kaiser mit seinen vom Vater ererbten Gütern und den Ländern zwischen der Porta Westfalika und dem Bergrücken Deister belehnte, die er zu einer Reichsgrafschaft Schauenburg erhob. Diese Grafschaft umfaßte in der Hauptsache die Gebiete des heutigen Fürstentums Schaumburg-Lippe (Ämter Stadthagen, Bückeburg, Arensburg und Hagenburg), der jetzt zur Preussischen Provinz Hessen-Nassau gehörenden Grafschaft Schaumburg Hessischen Anteils (Ämter Schaumburg und Rodenberg) und die jetzt zur Preussischen Provinz Hannover zählenden Ämter Mesmerode und Lachem.

Graf Adolf, in hohem Alter 1055 gestorben und zu Minden auf dem Werder begraben, erbaute alsbald nach seiner Erhebung zum Reichsgrafen das Schloß Schauenburg auf dem Nesselberg, einem Vorberge des Paschenberges. Die ältesten Urkunden kennen nur den Namen *Scowenborg*, und schon Lerbeck, der um 1400 schrieb, erklärt den Namen *castrum Scowenborg* mit den Worten: *quod speculationis castrum interpretatur*. Die später amtliche, aber irrige Schreibweise Schaumburg zeigen von Münzen zuerst die Gepräge des Jahres 1622 auf den Tod Ernsts III. Andererseits hat sich die Form Schauenburg auf Münzen bis 1677 erhalten.

Das Stammschloß der Grafen kam 1640 an Hessen-Kassel, 1866 an Preußen und ist am 16. April 1907 als Geschenk des Deutschen Kaisers in den Besitz des Fürsten zu Schaumburg-Lippe übergegangen.

Über die Nachfolge des Grafen Adolf ist nichts Genaues bekannt, nur ein Georg von Schauenburg, der vielleicht sein

Sohn und Nachfolger war, wird in der Geschichte der Askanischen Grafen genannt als verheiratet mit Barbara, einer Tochter Werners, Bruders von Albrecht dem Bären.

1. Graf Adolf I. von Holstein-Schauenburg (1106—30), vielleicht ein Enkel jenes Adolf, gest. am 13. November um 1130 und zu Minden im Benediktiner-Kloster auf dem Werder begraben, verm. mit Hildewa(?), gest. am 10. Februar nach 1131, — erhielt kurz nach dem 2. November 1110 vom Herzog Lothar von Sachsen die Grafschaften Holstein, Stormarn und eroberte dazu Wagrien. Der Länderzuwachs umfasste Holstein (zwischen Eider und Stör), Stormarn (zwischen Elbe und Stör) nebst Hamburg, Wagrien (Ostholstein bis zur Ostsee) nebst Lübeck.

2. Graf Adolf II. (1130—64), Sohn des Vorhergehenden, gefallen im Kampfe gegen die Obotriten bei Verchem am 6. Juli 1164 und zu Minden begraben, verm. vor 1158 mit Mechthilde aus Thüringen, gest. 1191 oder 1192, — regierte zunächst unter mütterlicher Vormundschaft. Zur Regierung gelangt baute er 1143 die von den Rugiern 1138 zerstörte Stadt Lübeck wieder auf. Wegen seiner Parteinahme für den Welfen Heinrich den Stolzen wurde er vom Kaiser Konrad III. aus seinen Holsteinischen Ländern vertrieben, kehrte jedoch, als sich das Kriegsglück zu seinen Gunsten wandte, in seine nordischen Besitzungen zurück und mußte nur Lübeck, das unter dem Kriege viel gelitten hatte, 1158 an Heinrich den Löwen abtreten (Schlegel in seiner *Epistola ad Schmidium perscripta: Lubecam a. 1143. condere coepit et combustam Henrico Leoni concessit*).

3. Graf Adolf III. (1164—1225), Sohn des Vorhergehenden, geb. um 1160, gest. am 3. Januar 1225 und zu Loccum begraben, verm. erstens mit Adelheid, Tochter Ottos Grafen von Assel, gest. am 25. Dezember 1185, zweitens vor Mai 1189 mit Adelheid, Tochter Burchards Grafen von Querfurt, gest. am 6. oder 7. April nach 1201, — regierte bis 1175 unter mütterlicher Vormundschaft, danach selbständig. Anfangs ein Bundesgenosse Heinrichs des Löwen geriet er 1180 mit diesem in Streit und ward von ihm aus Holstein vertrieben. Nach der Unter-

werfung Heinrichs unter Kaiser Friedrich I. erhielt jedoch 1181 Adolf seine Länder zurück. Etwa 1186 gründete Adolf Neu-Hamburg; die Ausführung überliefs er Wirad von Boyceneburg, den er durch eine Urkunde dazu bevollmächtigte. In dieser heisst es:

Ego Adolfus, dei gratia comes Wagrie, Holtsacie et Stormarie, notum esse volumus tam praesentibus quam futuris, Wiradum de Boyceneburg urbem Hamburg iuxta Alstiriam sitam et terram proximam urbi libere incolendam sub iure fori usque ad medium rivi Alstrie hereditario iure suscepisse a nobis, ut ibidem ab eo suisque cohabitatoribus, quos illic adduxerit, aptus satis portus hominibus de multis circumquaque locis venientibus efficiatur.

Adolf beteiligte sich 1189 an dem Kreuzzuge Friedrichs I. Zu Tyrus erhielt er die Nachricht, daß Heinrich ihn abermals seiner Länder beraubt habe; deshalb kehrte er alsbald nach Deutschland zurück, und es gelang ihm, die geraubten Länder zurückzuerobern. Nach einem zweiten Kreuzzug (1197) geriet er in Krieg mit Dänemark, der ihn 1201 in die Gefangenschaft der Feinde brachte. Die Freiheit konnte er 1203 nur dadurch wiedererlangen, daß er allen Ansprüchen auf seine nordischen Länder eidlich entsagte. Er zog sich darauf in seine Erbgrafschaft Schauenburg zurück.

4. Graf Konrad I. (1225—38), gest. zwischen dem 14. Januar 1237 und dem 14. Juli 1238 und in dem Cistercienser-Kloster zu Rinteln begraben, — und Graf Adolf IV. (1225—39), gest. am 8. Juli 1261 als Franziskanermönch zu Kiel und daselbst begraben, verm. um 1223 mit Hedwig, Tochter Hermanns von der Lippe, gest. um 1250 als Nonne, — Söhne zweiter Ehe des Vorhergehenden, regierten gemeinsam, jedoch scheint Adolf die eigentliche Regierung geführt zu haben. Dieser eroberte 1224 (kurz vor dem Tode seines Vaters) die Holsteinschen Länder zurück und behauptete sie, obwohl Kaiser Otto IV. und Kaiser Friedrich II. Dänemark in ihrem Besitze bestätigt hatten. Der von

seinem Bundesgenossen Grafen Heinrich von Schwerin 1223 gefangen genommene Dänenkönig Waldemar II. mußte geloben, den deutschen Besitzungen zu entsagen. Trotzdem versuchte Dänemark, sie zurück zu gewinnen, und erst der Sieg Adolfs bei Bornhöved am 22. Juli 1227 entschied über die Holsteinschen Länder. Bei dieser Gelegenheit kam auch Alt-Hamburg in Adolfs Besitz, wenn auch nicht von einer eigentlichen Abtretung an ihn die Rede sein kann. Denn nach einer Urkunde vom 15. Mai 1228 übertrug Herzog Albrecht von Sachsen alle seine Ansprüche *super civitate Hamborch, Thetmarsia, Stadium, comitia et foresto ex utraque parte Bylne fluminis* auf den Erzbischof Gerhard II. von Bremen (1219—58), und dieser verzichtete auf die genannten Rechte zu Gunsten Adolfs.

Adolf begründete 1230 das heutige Rinteln, das schon 1239 Stadtrechte erhielt. Nach den Greueln des Krieges dankte Graf Adolf am 13. August 1239 ab und zog sich in das Graue Kloster zu Hamburg zurück.

5. Graf Johann I. (1239—59), geb. 1229, gest. am 20. April 1263 und im Dome zu Hamburg begraben, verm. 1249 oder 1250 mit Elisabeth, Tochter Albrechts I. Herzogs von Sachsen, — und Graf Gerhard I. (1239—90), geb. 1232, gest. am 21. Dezember 1290 und im Kloster zu Itzehoe begraben, verm. erstens um 1250 mit Liutgard, Tochter Johanns I. von Mecklenburg, gest. vor dem 6. Februar 1280, zweitens um 1280 mit Adelheid, Tochter Bonifazius' IV., Markgrafen von Montferrat, Witwe Albrechts des Großen Herzogs von Braunschweig, gest. am 6. Februar 1285, — Söhne Adolfs IV., folgten zunächst ihrem Vater gemeinsam, teilten aber 1259 ihre Länder derartig, daß Johann zu Kiel über Wagrien und Gerhard zu Itzehoe über Schauenburg, Holstein und Stormarn regierte. Die von Johann I. begründete Linie Holstein-Wagrien erlosch 1390. Nach dieser und der folgenden Teilung gehen die Nummern gleichnamiger Regenten teilweise immer noch durch das gesamte Haus Holstein hindurch; da überdies auch einige nicht regierende Glieder des Hauses zu ihrer Unterscheidung von gleichnamigen Regenten numeriert werden, so erscheinen bei

den hier nur zu betrachtenden Regenten der Linie Holstein-Schauenburg zeitweilige Lücken in der (übrigens nicht immer übereinstimmenden) Numerierung.

6. Graf Gerhard II. (1290—1312), geb. 1254, gest. zu Lübeck am 25. Oktober 1312 und zu Hamburg begraben, verm. erstens am 10. Dezember 1275 mit Ingeburg, Tochter Waldemars Königs von Schweden, gest. um 1290, zweitens 1293 nach dem 5. Februar mit Agnes, Tochter Johannis I. Markgrafen von Brandenburg, gest. am 29. September 1304, — und Graf Adolf VII. (1290—1315), geb. 1256, gest. am 13. Mai 1315 und im Kloster Loccum begraben, verm. um den 14. Februar 1297 mit Helena, Tochter Johannis I. Herzogs von Sachsen, gest. nach 1332, — Söhne erster Ehe Gerhards I., teilten dessen Erbe mit ihrem jüngern Bruder Heinrich I. (geb. 1258, gest. 1304) derartig, daß dieser die Linie Holstein-Stormarn (zu Rendsburg) begründete, die 1459 erlosch. Gerhard und Adolf regierten über Holstein-Schauenburg gemeinsam, Gerhard zu Plön, Adolf zu Pinneberg und Schauenburg. Adolfs Vermählung brachte ihm das Schloß Sachsenhagen zu.

7. Graf Adolf VIII. (1315—53), Sohn Adolfs VII., gest. 1353 und zu Fischbeck begraben, verm. mit Helwig, Tochter Simons I. von der Lippe, gest. 1367 oder vorher, — brachte das Schloß Bokeloh käuflich an Schauenburg und erbaute das Schloß zu Rodenberg.

8. Graf Adolf IX. (1353—70), Sohn des Vorhergehenden, verm. mit Margarethe von Hohnstein, starb am 13. Oktober 1370 bei einer Pilgerreise zu Famagusta auf Cypern und ward zu Minden begraben.

9. Graf Otto I. (1370—1404), Bruder des Vorhergehenden, gest. am 16. März 1404 und zu Obernkirchen begraben, verm. erstens mit Margarethe von Oldenburg, zweitens 1368 mit Mathilde, Tochter Wilhelms Herzogs von Lüneburg, Witwe Ludwigs Herzogs von Braunschweig, gest. nach 1410, — gründete die Stadt Bückeburg und erwarb das Amt Lauenau, sowie 1377 die Grafschaft Sternberg. Durch seine zweite Vermählung ge-

riet er mit Magnus, Bruder des ersten Ehegatten seiner Gemahlin, um die vorenthaltene Mitgift in Streit, der nach dessen Tode zu einem Kriege mit dessen Söhnen und schließlic zu einer Gefangenschaft Ottos führte. Um sich aus dieser zu befreien und das verlangte Lösegeld zahlen zu können, verpfändete er 1388 einen Teil der Grafschaft Sternberg an den Grafen zur Lippe. Beim Aussterben der Linie Holstein-Wagrien 1390 verzichtete er gegen Zahlung einer Abstandssumme auf eine Vergrößerung seines Landes, behielt aber die Herrschaften Pinneberg und Rantzau, ferner Altona und den Hamburger Hof unter dem Titel einer Grafschaft Holstein.

10. Graf Adolf X. (1404—26), Sohn des Vorhergehenden, gest. 1426, verm. nach 1378 mit Helene, Tochter Erichs Grafen von Hoya, gest. am 18. Februar 1410 oder später, — verpfändete den Rest der Grafschaft Sternberg an den Grafen zur Lippe.

11. Graf Otto II. (1426—64), Sohn des Vorhergehenden, geb. 1400, gest. am 1. Juni 1464 und zu Fischbeck begraben, verm. 1418 mit Elisabeth Gräfin von Hohenstein, gest. 1465, — war 1459 beim Aussterben der Linie Holstein-Stormarn rechtlich zur Nachfolge daselbst berufen, wurde aber von Dänemark gezwungen, gegen eine geringe Abstandssumme auf die Erbschaft zu verzichten.

12. Graf Adolf XI. (1464—74), geb. um 1419, gest. am 24. Mai 1474 und zu Obernkirchen begraben, verm. mit Ermgarde Gräfin von Hoya, gest. 1474 oder später, — und Graf Erich (1464—92), geb. 1420 oder 1421, gest. 1492 und zu Stadthagen begraben, verm. 1476 mit Heba, Tochter Ulrichs Grafen von Ostfriesland, — Söhne des Vorhergehenden, regierten bis zu Adolfs Tode gemeinsam.

13. Graf Otto III. (1492—1510), Bruder der Vorhergehenden, geb. 1426, gest. zu Pinneberg am 9. August 1510 und zu Obernkirchen begraben, — nahm 1498 seine Brüder Anton und Johann zu Mitregenten für die Grafschaft Schauenburg an, während er selbst in Holstein regierte.

14. Graf Anton I. (1510—26), seit 1498 Herr zu Schauenburg

und Rodenberg, gest. am 22. Dezember 1526 und zu Obernkirchen begraben, verm. erstens 1491 mit Sophie, Tochter Johanns IV. Herzogs von Sachsen-Lauenburg, gest. vor 1502, zweitens mit Anna von Schönborn, gest. 1533, — und Graf Johann IX. (1510—27), seit 1498 Herr zu Stadthagen und Bückeburg, geb. um 1450, gest. am 30. März 1527 und zu Obernkirchen begraben, verm. um 1482 mit Kordula, Erbtöchter Heinrichs Herrn von Gehmen, Witwe von Goswin Stecke, gest. am 3. Mai 1528, — Brüder des Vorhergehenden, regierten gemeinsam. Johann erwarb durch seine Vermählung die Herrschaft Gehmen im ehemaligen Stifte Münster nebst der Pfandherrschaft Recklinghausen.

15. Graf Justus I. (1527—31), Sohn Johanns IX., geb. 1483, gest. am 5. Juni 1531 und zu Möllenbeck begraben, war verm. 1503 mit Marie, Tochter Johanns V. Grafen von Nassau-Dillenburg, gest. 1547. In seine Regierung fiel 1528 ein Aufruhr der Stadt Oldendorf gegen ihn, den er mit Waffengewalt niederschlug.

16. Graf Adolf XII. (1531—44), zu Köln 1556 als Erzbischof gest. und begraben, Graf Johann X. (1533—60), gest. 1560 und zu Möllenbeck begraben, und Graf Otto V. (1533—76), geb. 1517, gest. zu Bückeburg am 22. Oktober 1576 und zu Stadthagen begraben, verm. erstens 1544 mit Maria von Pommern, gest. 1554, zweitens mit Elisabeth Ursula von Braunschweig-Lüneburg, — Söhne des Vorhergehenden, teilten sich in die Regierung des Landes. Adolf war beim Tode seines Vaters Domherr zu Köln und übernahm zunächst als Vormund seiner jüngern Brüder die Regierung, teilte sich danach noch einige Jahre lang mit Otto in die Regierung zu Pinneberg, während Johann zu Bückeburg regierte. Dem jüngsten Bruder Justus II. (geb. 1525, gest. 1581) blieb die Herrschaft Gehmen. Otto war beim Tode seines Vaters bereits zum Bischofe von Hildesheim gewählt, verzichtete aber 1537 auf den Bischofssitz. Nach ruhmreicher Beteiligung am Türkenkriege nahm er 1544 seinen Wohnsitz zu Stadthagen und führte zugleich als Stellvertreter für seinen vom Landgrafen Philipp von Hessen vertriebenen Bruder Johann die

Regierung von dessen Anteil am Land. Als seine erste Gemahlin 1554 gestorben war, zog er abermals in den Krieg als Bundesgenosse Spaniens gegen Frankreich und kehrte als spanischer Kriegsobrist zurück. Seine Verheiratung mit der evangelischen Prinzessin Elisabeth von Braunschweig gewann ihn für die Reformation, der er 1558 in seinem Land Eingang verschaffte. In seinem Testamente setzte er die fernere Unteilbarkeit des Landes fest.

17. Graf Adolf XIII. (1576—1601), Sohn erster Ehe Ottos V., geb. am 27. Oktober 1547, gest. auf dem Schauenburgischen Hofe zu Minden am 2. Juli 1601 und zu Stadthagen begraben, regierte während der ersten sechs Jahre unter Vormundschaft der Räte des Landes und trat 1595 die Ämter Sachsenhagen, Hagenburg, Bokeloh und Mesmerode seinem Stiefbruder Ernst ab unter Vorbehalt der Landeshoheit. Bei seinem Regierungsantritt unter Vormundschaft ging infolge mislicher Umstände und drückender Schulden 1576 die Pfandherrschaft Recklinghausen verloren.

18. Graf Ernst III. (1601—22), Sohn zweiter Ehe Ottos V., geb. zu Bückeburg am 24. September 1569, gest. am 17. Januar 1622 und zu Stadthagen begraben, verm. am 11. September 1597 auf der Wilhelmsburg zu Schmalkalden mit Hedwig, Tochter Wilhelms IV. Landgrafen zu Hessen-Kassel, geb. am 30. Juni 1569, gest. zu Stadthagen am 6. Juli 1644, — regierte schon seit 1595 über einen Teil des Landes und hatte seinen Wohnsitz zu Sachsenhagen. 1606 verlegte er seine Residenz nach Bückeburg. Ernst war ein hervorragender Mann und vorzüglicher Regent. Er begründete 1610 ein Gymnasium zu Stadthagen, baute es 1619 zu einer Universität aus und verlegte diese 1621 nach Rinteln. Ferner begründete er 1614 das Gymnasium zu Bückeburg, nachdem er 1609 Bückeburg zu einer Stadt erhoben und wesentlich verschönert hatte. Auch Rodenberg ward 1615 von ihm zu einer Stadt erhoben. Nachdem ihn im Januar 1620 Kaiser Ferdinand II. zum Reichsfürsten erhoben hatte, nannte er sich anfangs Fürst und Graf zu Holstein und Schauenburg, dann aber, als er darüber mit dem dänischen Könige Streit

erhielt, Fürst des Reichs, Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Gehmen.

19. Graf Justus Hermann (1622—35), Neffe zweiten Grades der Vorhergehenden, geb. 1594, gest. am 5. November 1635 und zu Stadthagen begraben, war mit seinen Vorgängern in folgender Weise verwandt. Justus II., Herr zu Gehmen, Bruder von Adolf XII., Johann X. und Otto V. (16), hatte zwei Söhne, Heinrich X. und Georg Hermann, die also Vettern ersten Grades von Adolf XIII. (17) und Ernst III. (18) waren. Justus Hermann war ein Sohn Heinrichs X. Übrigens hatte Heinrich X. zu der Herrschaft Gehmen noch die Herrschaft Bergen in Nordholland erworben, weshalb sich sein Sohn Justus Hermann nun Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Gehmen und Bergen (*comes Holsatiae, Schauenburgi et Sternbergae, dominus Gehmae et Bergae*) nannte. Während seiner Regierung litt sein Land sehr unter der Not des Dreißigjährigen Krieges. Er selbst weilte vielfach außer Landes.

20. Graf Otto VI. (1635—40), Sohn Georg Hermanns und demnach Vetter ersten Grades des Vorhergehenden, geb. 1613, ist gest. am 15. November 1640 und zu Stadthagen begraben. Otto, der seit 1629 der bekannten Fruchtbringenden Gesellschaft unter dem Beinamen „der Wehrte“ angehörte, war der letzte Graf aus dem Hause Holstein-Schauenburg, das also mit ihm erlosch. Die Grafschaft Schauenburg wurde in der Hauptsache zwischen Lippe und Hessen-Kassel geteilt, Pinneberg kam an Holstein, Gehmen an Limburg-Styrum. Über die weitere Geschichte der Grafschaft Schauenburg vgl. meine Schaumburg-Lippische Münzgeschichte (Dresden, C. G. Thieme, 1907).

II. Das Wappen.

Die Heraldik des Wappens von Holstein-Schauenburg ist schwieriger, als man es nach seinen so klar erscheinenden Beschreibungen zunächst annehmen sollte. Die Grafen erwarben bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, in

der das Wappenwesen noch nicht ausgebildet war, Holstein zu ihrer Stammgrafschaft Schauenburg, deshalb ist aus ihrem einfachen Geschlechtswappen, das sie von jeher geführt haben, nicht ersichtlich, ob es Schauenburgischen oder Holsteinschen Ursprunges ist, und in der Tat haben sich denn auch die Heraldiker beider Länder mit der Geschichte und der Deutung des Wappenbildes beschäftigt, das ein in der Heraldik gar nicht übliches Aussehen hat und deshalb zu mancherlei Hypothesen Anlaß bot. Nicht wenige Sagen knüpfen sich an das eigentümliche Wappenbild, das bald für Schauenburg, bald für Holstein in Anspruch genommen wird, aber sie enthalten natürlich sämtlich nichts Maßgebendes, und den in mancherlei Schriften darüber beigegebenen Abbildungen muß man sehr mißtrauisch gegenüberstehen. Am meisten Vertrauen verdienen die Zeichnungen Schauenburgischer Siegel im Archive zu Hannover (v. Hodenbergsche Kollektaneen).

Zunächst ist versucht worden, das Wappenbild der Grafen auf ihren Stammvater Adolf, Edelherrn von Sandersleben, zurückzuführen. Nach Dithmar von Merseburg soll Kaiser Otto I. dem Grafen Lothar von Walbeck einen Hof in Sandersleben (im Magdeburgischen) geschenkt haben, und daraus schließt Meibom¹⁾, daß die Edelherrn von Sandersleben ein Zweig der Grafen von Walbeck gewesen seien, daher auch deren Wappen geführt hätten. Als solches gilt nach Dingelstedt²⁾ eine weiße Rose, und aus ihr soll sich das Wappenbild der Grafen von Schauenburg entwickelt haben. Aber die Walbecksche Rose gründet sich nach ihm lediglich auf ein Wappen in der Stiftskirche zu Walbeck (bei Magdeburg), und dieses gehört dem Stile nach in den Anfang des 16. Jahrhunderts, bezieht sich auch höchstwahrscheinlich auf den damaligen Stiftspropst Johann von Marenholtz.

1) Meiboms Anmerkungen zu Lerbecks Chronicon comitum Schauenburgensium, I, S. 522.

2) Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, IX.

Lerbeck¹⁾ gibt ferner (um 1400) ein anderes Wappenbild der Herren von Sandersleben an, indem er schreibt: *Habuerunt tunc pro armis unum bluvum leonem in albo campo, quod modo habent*. Tatsächlich zeigt das älteste Holstein-Schauenburgische Siegel, nämlich das Adolfs IV. von 1224, im Wappenschilde des Reiters einen Löwen, jedoch ohne Tinktur²⁾. Aber zu Lerbecks Zeiten wurde der Löwe nicht mehr, wie er meint (*quod modo habent*), geführt, und wenn er ihn als blauen Löwen bezeichnet, so hat er dabei vielleicht an die Schleswigschen blauen Leoparden gedacht, die freilich nicht in silbernem (weißem), sondern in goldenem Felde standen.

Spangenberg³⁾ gibt ebenfalls als ursprüngliches Wappen der Grafen einen blauen Löwen in silbernem Feld an, fügt aber hinzu, der Erbauer des Schlosses Schauenburg auf dem Nesselberge habe nach diesem ein Nesselblatt als Wappenbild angenommen oder vom Kaiser erhalten. Diese Darstellung führt auch Danckwerth⁴⁾ an, worauf sich der schon einmal erwähnte Christian Schlegel⁵⁾ beruft: *Allegat vero ex Spangenbergio, quod Adolphus I., comes Schauenburgi, antea gestavit in argenteo scuto leonem coeruleum, cum vero arcem Schauenburg condidisset in monte Nettelberg sive Nesselberg, a Conrado II. imperatore urticam accepisse*. Hier tritt also zuerst das in der Schauenburgischen Numismatik vielgenannte Nesselblatt auf, und Meibom fügt dem hinzu, Graf Adolf IV. habe zum Andenken an seinen Kreuzzug (1197) dem Nesselblatte die drei Nägel des Kreuzes Christi und dem Helmzeichen die Dornenkrone hinzugefügt, was auch Danckwerth als wahrscheinlich bezeichnet. Letztere Sage geht übrigens in das 15. Jahrhundert zurück; denn nach Meibom hat schon vor 1500 Heinrich Nordstädter (*Aquilonipolensis*) in seiner

1) *Chronicon episcoporum Mindensium*.

2) Vgl. auch v. Aspern, *Codex diplomaticus hist. comitum Schaumb.*, II, S. 61, 97, 207.

3) *Chronicon Schauenburgicum*.

4) *Holsatia, Holsteinische Landesbeschreibung*, S. 182.

5) *Epistola ad Joh. Andream Schmidium . . . perscripta*.

Adolphus das Schauenburgische Wappen folgendermaßen in Sapphischem Versmaße besungen:

*Arma tres clavi, simul undecimque
Sunt ibi spinaeque, columna duplex
Cum speculis peploque, corona Christi,
Labara septem.*

Zu deutsch:

Nägel drei im Wappen und ferner Spitzen
Elf an Zahl und weiterhin zweimal Schäfte,
Pfaunspiegel, Decke und Dornenkrone,
Siebenfach Fahnen.

Wir werden auf die elf Spitzen, die beiden Schäfte mit Pfaunfedern, die Helmdecke und die sieben Fahnen noch zurückkommen; hier ist nur hervorzuheben, daß einerseits die drei Nägel und die Dornenkrone genannt werden, andererseits aber von dem Nesselblatte gar keine Rede ist.

Dingelstedt, der, wie erwähnt, in dem Wappenbilde die durch die Zeichner allmählich entstellte Walbecksche Rose sieht, meint, die drei Nägel (niederdeutsch: Pinnen) bezögen sich auf die Herrschaft Pinneberg. Dagegen glaubt Danckwerth wiederum, der die Beziehung auf den Kreuzzug nicht abweist, die Wappenfigur stelle die Landkarte von Holstein dar. Er sagt: „Meine Muthmaßung ist, daß Graff Adolff der dritte, nachdem er ganz Holstein, Ditmarsen mitgerechnet, einbekommen hatte, von der Figur des Landes Holstein, die einem auff der Spitze stehenden Nesselblatt ähnlich (also daß die zwey Häupter in Wagern und Dietmarsen die andere und dritte Spitze machen), das Wappen eines Nesselblattes und bald darauff die drey Nägel, vielleicht von Kayser Friedrich dem ersten, mit dem Er in das gelobte Land gezogen, oder auch von den Bischoffen kurtz vor dem andern Zug in *Palaestinam* erlanget“.

Unter Übergehung anderer, gänzlich haltloser Hypothesen (wie z. B. der, daß es sich um eine Meernessel, also einen Polypen, handle) kann man demnach nur feststellen, daß das eigentliche Wappenbild theils mit Beziehung auf den Nesselberg

für Schauenburg, teils mit Rücksicht auf die Gestalt des Landes für Holstein in Anspruch genommen wird. Von diesen beiden Auffassungen erscheint erstere natürlicher, und ihr schlossen sich denn auch nach dem Vorgange von Spangenberg viele Heraldiker an. Zum Teile gingen sie aber noch erheblich weiter. So zeigt das Wappen des Grafen Adolf XII. von Schauenburg, Erzbischofs von Köln, in einem Wappenbuch¹⁾ eine streng nach den Regeln der Botanik gezeichnete Brennessel, und Schlegel gibt in der Abbildung eines Brakteaten Adolfs III., die seiner oben erwähnten *Epistola* beigelegt ist, das Wappenbild ebenfalls fälschlich als ein auf der Spitze stehendes natürliches Nesselblatt (*urticae folium inversum*) wieder. Bis zur Gegenwart wird es meist als heraldisches Nesselblatt bezeichnet.

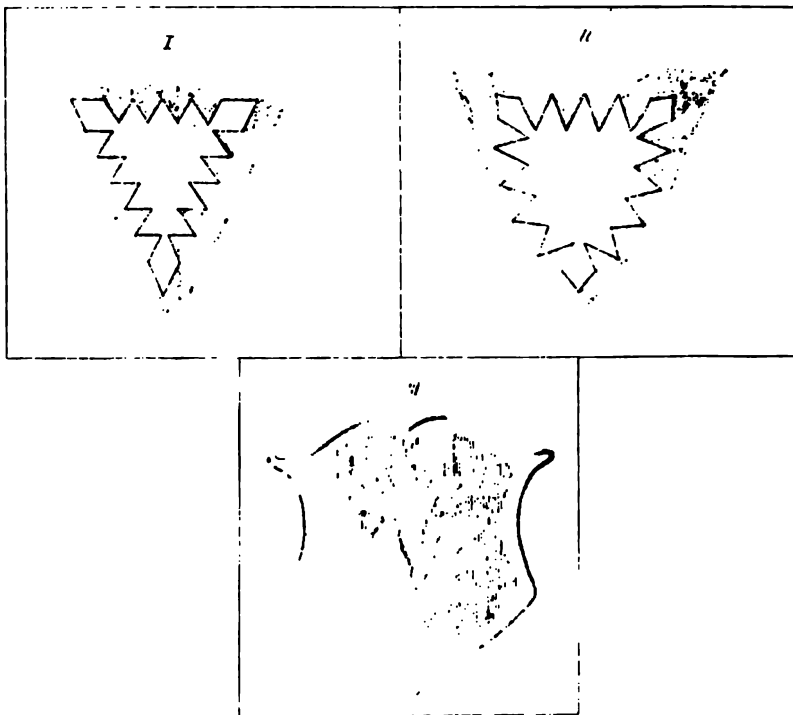
Dagegen ergeben die ältesten Siegel und Denkmäler, auch jener von Schlegel falsch gezeichnete Brakteat, eine viel einfachere Wappenfigur, nämlich (Abb. I, S. 366) eine gestürzte, schwebende weiße Spitze, oben mit drei, an jeder Seite mit vier Zacken oder Spitzen (also im ganzen mit elf Spitzen, *undecim spinae*), die Ecken in rautenförmige Lanzen spitzen (Nägel) auslaufend. Man erhält diese Figur sehr einfach, wenn man ein auf der Spitze stehendes gleichschenkliges Dreieck oben mit vier, an jeder Seite mit fünf Einkerbungen versieht; die rautenförmigen Eckspitzen entstehen dann ganz von selbst und brauchen gar nicht besonders hervorgehoben zu werden. Dieser Darstellung entspricht übrigens auch fast genau der „nesselblattförmige Schildbeschlag“ (Abb. II, S. 366) im jetzigen Wappen von Schaumburg-Lippe²⁾, nur daß hier die beiden Schenkel jenes Dreiecks nach außen gekrümmt sind und die Eckspitzen erhaben erscheinen. Man ist hier mit Recht offenbar auf die ursprüngliche Form zurückgegangen.

In obiger Gestalt erscheint das Wappenbild auf den Siegeln des Grafen Gerhard I., zuerst in dem von 1242, dann auch auf den Reitersiegeln von 1257 und 1289, hier im Schild und bereits mit drei Fahnen zwischen zwei mit Pfauenfedern besteckten

1) Lucae, Grafensaal, S. 536.

2) Schaumburg-Lippische Landesverordnungen, Jahrgang 1904, No. 18.

Schäften als Helmschmuck. Dagegen sind Schild und Helm im Reitersiegel des Grafen Johann I. von 1257 leer. Auch auf dem 1261 errichteten Leichensteine des Grafen Adolf IV., der ehemals im Dome zu Hamburg war, ist dieselbe Wappenfigur angebracht worden.



Nach dem Anfange des 14. Jahrhunderts, zuerst auf Siegeln des Grafen Adolf VII. von 1321, erscheint ein auf die Mitte der sonst unveränderten Figur gelegter Mittelschild, von Weifs und Rot quergeteilt, meist dreieckig, aber auch von spanischer Form oder kreisrund. In dieser Gestalt, nur zeitweilig mit geringen Abänderungen, z. B. mit strahlenförmiger Verlängerung der elf Spitzen, blieb das Wappenbild bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, wo der Renaissancestil eine wesentliche Veränderung herbeiführte.

Die Bedeutung des Mittelschildes läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Einen solchen führten z. B. die Grafen von Schwerin, die 1357 ausstarben und übrigens mit den Grafen von Schauenburg verwandt waren, indem Richelia, die Schwester des letzten Grafen von Schwerin, mit einem Grafen von Tecklenburg vermählt war, dessen Schwester Mirislawa die Gattin eines Grafen Johann von Holstein war. Die Grafen von Schauenburg können aber den Mittelschild, weil sie ihn schon 1321 führten, nicht erst 1357 erblich überkommen haben. Dagegen könnten beide Häuser ihn gemeinsam angenommen haben, da feststeht, daß die Grafen von Schwerin ihn auch erst 1313 an die Stelle ihres bisherigen Wappens (eines Baumes mit einem Drachen und eines Pferdes) setzten.

Indem man ferner von einer Beziehung zum Wappen von Lübeck trotz vielfacher gegenseitiger Berührung der Grafen und der Hansestadt absehen muß, könnte man daran denken, daß Graf Gerhard I. mit Adelheid, Tochter des Markgrafen Bonifazius IV. von Montferrat, vermählt war, daß das Geschlecht von Montferrat 1305 mit ihres Bruders Wilhelm Sohn Johann erlosch und das Montferratsche Wappen zwar nicht von Weiß und Rot quergeteilt, doch immerhin weiß mit rotem Schildeshaupt war. Aber die Söhne und Nachfolger Gerhards I. stammten nicht aus seiner Ehe mit Adelheid, waren also auch nicht Erben ihres Wappens.

Schon im 15. Jahrhundert änderte man die Nägel, deren Köpfe allein bis jetzt hervortraten, gelegentlich so, daß sie bis in den Mittelpunkt des Dreiecks hinein sichtbar gemacht wurden, und versah daher das Dreieck mit drei von den Ecken nach innen verlaufenden tiefen Einschnitten, in denen die Nägel ihren Platz fanden. So wurden aus dem Dreiecke drei kleinere, mit den Spitzen zusammengestellte Dreiecke, die je nur auf der einen Außenseite mit Spitzen besetzt sind. In dieser Gestalt empfing das 16. Jahrhundert die Wappenfigur, wobei also die Nägel ein in Rauten auslaufendes Schächerkreuz bildeten. Nun wurden beide Abänderungen, der Mittelschild und die Zer-

legung, mit einander verschmolzen, und zugleich erhielten die drei Dreiecke vielfach an den nach innen gehenden Seiten eine ausgeschweifte Gestalt und auf der Fläche mehr oder weniger erhabene Strahlen. So zeigt sich z. B. das Wappen in Stein gehauen im Schloßshofe zu Hagenburg, nur dafs hier der Mittelschild die Gestalt einer kleinen runden Erhöhung hat.

Noch im 16. Jahrhunderte, besonders aber später zeigt sich eine weitere Veränderung. Wahrscheinlich wollte man die silberne Oberhälfte des Mittelschildes sich mehr von der silbernen Dreiecksfläche abheben lassen und umgab deshalb den Mittelschild mit einer so breiten roten Einfassung, dafs das ursprüngliche Dreieck nun in sechs vereinzelt um den Mittelschild liegende Stücke, drei Blätter und drei Nägel, zerfiel (Abb. III, S. 366). In dieser Form ist die Wappenfigur zunächst in die Wappen von Dänemark, Holstein, Oldenburg, Wasa, Schaumburg-Lippe und Hessen übergegangen, findet sich aber auch in den Wappen von Städten der alten Grafschaft, z. B. von Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln, Rodenberg und Sachsenhagen. Bis ins 16. Jahrhundert befand sie sich auch im Wappen der Münzen von Hamburg, und zwar meist im Tore der dreifach betürmten Mauer. Natürlich war der wesentliche Grund dafür der, dafs man den Münzen Hamburgs dadurch Kurs in Holstein verschaffen wollte. Da man aber merkte, dafs die Grafen darin einen Hauptbeweis für die Landsässigkeit der Stadt sahen, so liefs man sie lieber weg, um die Reichsunmittelbarkeit, um die man stritt, nicht dadurch zu gefährden.

Wie oben erwähnt, zeigt schon das Siegel von 1257 als Helmzier drei Fahnen zwischen zwei mit Pfauenfedern besteckten Schäften. Auf dem Reitersiegel des Grafen Gerhard II. von 1289 stehen die Schäfte zwischen den Fahnen und steigen aus einer beckenförmigen Wulst auf. Das Reitersiegel Adolfs VIII. von 1317 hat drei Fahnen und dazwischen zwei unbewimpelte Lanzen, seitlich zwei auswärts fallende emporgeklappte Straufs-federn; sein Helmsiegel von 1323 zeigt drei Fahnen zwischen zwei fächerförmigen Pfauenschwärzen. Dieselbe Helmzier hat das Siegel Adolfs IX. von 1363.

Im 14. Jahrhunderte zeigte der Helm der Linien Stormarn und Wagrien eine Abänderung der Helmzier in Hörner und Federschäfte mit fächerförmigen Fahnen, in der Linie Schauenburg ist auf den Siegeln der nachherigen Bischöfe von Minden Gerhard I. (1330) und Gerhard II. (1361) der Helm mit einem Federkamm, etwa einem quergelegten Adlerflügel, versehen.

Mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts kehrte man zu den drei Fahnen zwischen federtragenden Schäften auf einer Wulst zurück. Endlich wurden die sieben Fahnen des spätern Wappens Regel, sämtlich mit der Schildfigur bezeichnet, vier nach rechts, drei nach links wehend. In dieser Form und mit zwei schildhaltenden Engeln zeigte sich das Wappen an einem Altare des Hamburger Domes.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts muß nach dem Dichter der *Adolpheis* bereits die Helmdecke (silbern und rot) und die Dornenkrone üblich gewesen sein, welche letztere aus der Wulst umgebildet wurde, indem sich die Zeichner dabei durch die drei Nägel als vermeintliche Passionswerkzeuge leiten ließen¹⁾. Später machte man aus der Dornenkrone einen Kranz von Nesselblättern²⁾, an Stelle der Schäfte traten zwei lange, schräg auswärts stehende ionische Säulen.

Das 16. Jahrhundert zeigt wieder die Wulst und darauf sechs nach rechts wehende rote Fahnen an goldenen Lanzen, abwechselnd mit und ohne Schildfigur, zu den Seiten Pfauenschwänze ohne Schäfte, so z. B. in Stein gehauen am Mecklenburger Hofe zu Hamburg. Ferner kamen wieder sieben rote Fahnen vor, aber ohne Figur und an roten Lanzen, endlich acht Fahnen auf unbedecktem Helme. Siebmachers bekanntes Wappenbuch zeigt, offenbar irrig, statt des Helmes einen roten spitzen Hut mit aufgeschlagener weißer Krempe, oben eine mit einem Pfauenschwanz bedeckte Krone.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts nahmen die Grafen von

1) Henninges, *Theatrum genealogicum*, IV, S. 241.

2) Ahnenbuch des Hildesheimer Domkapitels, S. 119.

Schauenburg ein vermehrtes Wappen an, das auch die Wappenbilder und Helme von Sternberg und Gehmen zeigt.

Die ersten Besitzer der Grafschaft Sternberg, die um das nordöstlich von Detmold gelegene gleichnamige Schloß lag, sind die Grafen von Waldeck und Schwalenberg gewesen (Schlegel: *hujus primos dominos lego ex Waldeccia et Svalenbergia gente duci*). Das Geschlecht der Grafen von Schwalenberg und Sternberg geht auf Volkwin IV., 1214 Grafen von Waldeck, 1223 von Schwalenberg, zurück, der die Linie Schwalenberg des Hauses Waldeck begründete. Sein Nachkomme Heinrich V., 1353 Graf von Sternberg, mit dem diese Linie ausstarb, war mit Adelheid, einer Tochter des Grafen Adolf VIII. von Schauenburg vermählt, also ein Schwager Ottos I. Diese Verwandtschaft führte 1377 zur käuflichen Überlassung der Grafschaft Sternberg an Schauenburg. Andererseits war Heinrich V. von Sternberg dadurch mit dem Hause Lippe verwandt, daß die Mutter seiner Gemahlin eine Tochter Simons I. von der Lippe war, d. h. es war also der Schwiegervater Heinrichs ein Graf zu Schauenburg, seine Schwiegermutter eine geborene Gräfin zur Lippe. Als nun Otto I., um für sich ein Lösegeld zu beschaffen, 1388 die neu erworbene Grafschaft Sternberg teilweise verpfänden mußte, überließ er diesen Teil als Pfand an Lippe, und sein Sohn Adolf X. verpfändete auch den Rest an dieses Haus.

Die Bereicherung des Wappens durch Erwerbung der Grafschaft Sternberg bestand aus einem roten Stern in goldenem Felde (*areola aurea continet stellam rubeam, notando comitatus Sternbergico* bei Schlegel). Der Helm trägt zwischen zwei goldenen Büffelhörnern den roten Stern. Dieser Teil des Gesamtwappens wurde natürlich auch nach der Verpfändung beibehalten.

Übrigens wurde die Grafschaft Sternberg Anlaß zu langen Streitigkeiten zwischen Schauenburg und Lippe, die beide auf sie Anspruch machten (*inde inter se Lippiae et Schauenburgi comites de eo comitatu contendere und multae longaeque contentiones*¹⁾)

1) Hier steht irrthümlich: Henrico ultimo, comite Lippiensi, defuncto. Gemeint ist Heinrich V., letzter Graf von Sternberg.

fuerint exortae bei Schlegel), wobei Schauenburg gegen Lippe das Recht der nähern Blutsverwandtschaft geltend machte (*contra Lippienses jure sanguinis proximi comitatum praetendisse*); denn Adelheid, die Gemahlin Heinrichs von Sternberg, war eine Tochter und eine Schwester Schauenburgischer Grafen, aber erst eine Enkelin eines Grafen zur Lippe. Der Streit wurde schliesslich durch eine Heirat beigelegt: Anna, Ottos II. von Schauenburg Tochter, vermählte sich um 1450 mit Bernhard VII. von der Lippe und brachte ihm die Grafschaft Sternberg als Heiratsgut zu (*demum Ottonis Schauenburgii filia Anna, cum Bernardo, comiti Lippiae, nuberet, ut lites terminarentur, dotalem comitatum marito attulit und donec circa finem seculi decimi quinti Bernardo, Lippiae comiti, Otto, comes Schauenburgicus, filiam Annam uxorem dedisset, eidem hoc comitatu dotis loco tradito*). Immerhin erscheint Sternberg noch bis zum Erlöschen des Schauenburgischen Hauses (1640) der Form nach als Besitz dieses Hauses, ja er ging sogar auf Philipp I., den Begründer des Hauses Schaumburg-Lippe, als Erbe der Schauenburgischen Grafen über, und dieser erst begab sich 1652 gegen eine Zahlung von 18 000 Reichstalern des Wiedereinlösungsrechtes von Sternberg.

Ein anderer Zuwachs an Land bestand in der Erwerbung der Herrschaft Gehmen im ehemaligen Stifte Münster (um 1482). Graf Johann IX., der zu Stadthagen und Bückeburg regierte, hatte sich mit Kordula, Erbtöchter Heinrichs Herrn von Gehmen, vermählt und dadurch genannte Herrschaft geerbt. Das Wappen der Grafschaft nahm mit Rücksicht auf diese Erwerbung einen neuen Bestandteil auf, nämlich in silbernem Feld einen roten, mit drei goldenen Pfählen belegten Balken (*areola argento tingitur, inducta fascia rubea tribus palis aureis interdistincta*). Der gekrönte Helm von Gehmen trägt einen offenen Adlerflug, der bei Henninges mit Halbmonden besät ist.

Die Herrschaft Gehmen hat das Haus Schauenburg bis zu seinem Aussterben besessen; sie wurde 1531 Justus II., dem nicht regierenden Bruder von Adolf XII., Johann X. und Otto V., überwiesen, und aus dieser Seitenlinie Gehmen stammten die letzten

beiden regierenden Grafen zu Schauenburg, Justus Hermann und Otto VI., beide als Enkel von Justus II.

Die Erwerbung der Herrschaft Bergen durch Heinrich X. hatte keine Vermehrung des Wappens zur Folge.

Das Gesamtwappen von Schauenburg, dessen Bestandteile hiermit abgeleitet und geschildert sind, ist geviert mit einem Herzschild, und zwar bezeichnet das erste und vierte Feld Sternberg, das zweite und dritte Gehmen, der Herzschild Holstein-Schauenburg. Die auf ihm ruhenden silbernen Helme sind rechts Sternberg, in der Mitte Schauenburg, links Gehmen. Das Wappen kommt auch unbehelmt vor; zuweilen ist es statt mit Helmen mit einer Grafenkrone bedeckt. Der Schild hat je nach der Zeit verschiedene Formen, besonders die spanische, aber auch die deutsche mit mehr oder weniger Verschnörkelungen. Bei den Schreckenbergern und manchen Fürstengroschen liegt er auf einem Burgundischen Schrägkreuze, dessen in Tulpen auslaufende Spitzen in die Umschrift hineinragen.

III. Münzstätten und Münzmeister.

Die Anfänge des Schauenburgischen Münzwesens sind, da sie ziemlich weit zurückreichen, sehr in Dunkel gehüllt. Doch darf man annehmen, daß man die Grafschaft Schauenburg in frühester Zeit als zum Münzbanne des Bischofs von Minden gehörig betrachtete und deshalb daselbst keine Münzen schlug. Zwar werden in einer Urkunde¹⁾ des Stadtrates zu Rinteln vom 21. Oktober 1281 *adolfus magnus .lo. monetarii thi stemborch burgenses* als Zeugen aufgeführt, aber die Form *monetarii* kann ein Genitiv sein und bedeuten, daß es sich um einen Sohn oder Söhne eines Münzmeisters handelte, und zwar eines auswärtigen. Dagegen haben die Grafen sicher schon in früher Zeit eine Münzstätte in Holstein besessen. Vermutlich hat Graf Adolf III. in seiner Stadt Neu-Hamburg gleich bei ihrer Gründung (um

1) Wippermann, *Regesta Schaumburgensia*, Nr. 216, S. 104.

1186) eine Münzschmiede angelegt, und sie ist jedenfalls lange Zeit die einzige dauernd benutzte Münzstätte der Grafen gewesen. Hierfür spricht der Vergleich, den die Stadt abschloß, als die Grafen Gerhard II., Adolf VII. und Heinrich I. 1293 ihre dortige Münzstätte an sie verpachteten. Es heißt darin (Hamburger Urkundenbuch, 868): *quicumque monetarius eorum* (d. h. der Grafen) *apud nos exstiterit et ab eis et ipsorum veris heredibus fuerit constitutus, servet et teneat dinarios nobiscum et per totam terram Holtsacie ita, ut . . .* Ferner: *quicumque monetarius a dominis nostris constitutus apud nos per totam terram Holtsacie monetarius esse debet nec in alio loco denarios cudat aut faciat, quam nobiscum, . . .* Auch schon ein Münzvertrag von 1255 läßt darauf schließen, daß Neu-Hamburg die einzige Münzstätte der Grafen in jener Zeit war. Immerhin hält H. Buchenau¹⁾ auch eine damalige Münzstätte im Schauenburgischen für nicht ausgeschlossen.

Wahrscheinlich ist somit der unter Nr. 1 beschriebene Brakteat Adolfs III. der Münzstätte Neu-Hamburg zuzuweisen. Daß er von Adolf herrührt, beweist der Wappenschild und die Umschrift. Die beiden Türme zu den Seiten des Schildes (*ad latus utrumque turres* bei Schlegel), die eine Stadt oder Burg darstellen sollen, können sehr wohl die Gräfliche Neustadt Hamburg andeuten. Das Kreuz über dem Wappen mag eine Anspielung auf Adolfs Kreuzzüge sein, wonach das Stück nicht vor 1190 geschlagen sein könnte.

Es mögen hier die eigenartigen Schicksale dieses Brakteaten eingeschaltet werden, die H. Buchenau in Nr. 1 der Blätter für Münzfreunde 1906 mitteilt. Er wurde um Michaelis 1691 bei Nesselried (Nesselröden in Hannover) auf dem Eichsfelde ausgegraben und durch den Jesuiten Daniel van Papebroek dem Grafen Anton Günther von Schwarzburg-Arnstadt für dessen Münzsammlung überlassen (*a Rever. Dn. Dan. Papebrochio thesauro Schwarzburgico dono illatus* bei Schlegel), die 1712 in

1) Blätter für Münzfreunde 1906, No. 1, Sp. 3434 und 1907, No. 7, Sp. 3707.

den Besitz des Herzogs von Sachsen-Gotha kam. Der Brakteat in der Sammlung zu Gotha ist das einzige bekannte Exemplar, dagegen gibt es verschiedentlich Fälschungen.

Burgbrakteaten, die mit diesem Stücke Verwandtschaft haben und daher höchstwahrscheinlich auch Hamburger Ursprunges sind, kennt man aus einem Funde, der 1840 bei Daelie (nördlich von Christiania) gehoben wurde¹⁾. Besonders der unter Nr. 2 beschriebene, der in dem unverdorbenen Teile der Umschrift den Namen Adolf enthält, dürfte hierher gehören. Aber auch im Nordlüneburgischen und im Hohenvolknfer Funde sind Brakteaten, die man nach Stil und Münzbild hierher rechnen kann. Die Hamburger Pfennige behielten auch weiterhin den Typus bei und nahmen sogar das sogenannte Nesselblatt hinzu. Aber gerade der letztere Umstand darf nicht als Beweis der unbedingten Zugehörigkeit zur Grafschaft angesehen werden, da der Grund für die Aufnahme dieses Zusatzes, wie in der Besprechung des Wappens erwähnt wurde, rein praktische Absichten verfolgte.

Die Münzstätte, die bereits 1293 an die Stadt verpachtet worden war, wurde 1325 gänzlich an sie abgetreten. Und auch schon früher (1201—23) war Neu-Hamburg vorübergehend von Dänemark in Besitz genommen und als dänisches Lehen dem Grafen Albrecht von Orlamünde übertragen worden. Von diesem rühren jedenfalls die Burgbrakteaten des Bünstorfer Fundes her, soweit als sie nicht nach Stargard, Demmin oder Pyritz gehören.

Das ist alles, was man aus der älteren Zeit über das Münzwesen von Holstein-Schauenburg weiß. Es ist nicht unmöglich, daß den Grafen die Münzgerechtigkeit nicht nur für Holstein, sondern auch für ihre Erbgrafschaft Schauenburg verliehen gewesen ist, jedoch läßt sich dies, da Urkunden darüber schon im Jahre 1569 nicht mehr vorhanden waren, nicht nachprüfen. Jedenfalls kann die Bezugnahme auf frühere Münzfreiheit in dem später zu erwähnenden Kaiserlichen Erlasse von 1569 nicht gut eine

1) H. Grote, Münzstudien, III, S. 278, Nr. 73, Taf. 9, 46, und S. 282, Nr. 98.

bloße Kanzleiphrase sein; ob aber damit nur die Holsteinsche oder auch eine Schauenburgische Münzgerechtigkeit gemeint ist, bleibt unentschieden.

Mindestens seit 1509 scheinen die Grafen wieder geprägt zu haben. Wenigstens liegt ein Brief des Grafen Anton I. an seinen Bruder Graf Johann IX. vor, datiert Rodenberg, Freitags in der Oktave *venerabilis corporis Christi* (8. Juni) 1509, in dem Graf Anton seinen Bruder fragt, was er vom Rate zu Minden hinsichtlich der Münze erlangt habe, ob die Mindener die Vorschläge annehmen wollten oder nicht. Er bittet ihn um Rücksendung des die Münzen verzeichnenden Registers, und wenn die Mindener, was er sehr bedauern würde, auf die Verabredung nicht eingehen wollten, so begehre er zuverlässige Antwort, damit die Brüder mit der Stadt Hameln entsprechend abschließen könnten.

Wichtiger noch ist ein Münzvertrag vom 21. Januar 1512, von dem allerdings nur der zweite Teil, ohne Unterschrift, erhalten ist. Das Schriftstück lautet:

Item heft myn gnediger Joncker angenommen meystere Diederich boumgarden vur eynen moentemeystere oen vnd syne knechte dair vur to verdadingen

Item sall die moentemeystere mynen g J slain wytte dry vp eynen guden ß vnd die wytte schullen so guedt vom gewerde sin als die wytte die von hamborg lubbecke vnd Lunenburgh slain int geholdt vyff loet fhynfs Siluers vnd in gnade vp die vyff loet dry greyne to remedium dem muntemeystere off hey sich waire inne versiege to gude

Item sall myn gnedige Joncker dem moentemeystere geuen von der marck fhynes siluers to vermoenten xx ß lubisch als iij alb vurg: vur j ß to betalen vnd dair entegen sall die moentemeystere alle vncost dair vp kompt stain sonder myn g J sall em die huysonge bestellen vnd Reydschop

Item wan vpgemelte meystere moentet von synem selfs siluer sall hey mynen g J geuen von der marck fhynes siluers vier gude schillinge to Slydtschatte

Item off die moentemeystere sich wair inne versiege sonder vpsaite ader moidewillen sall tegen mynen g J nae gnad vnd nicht nae Recht gebrocken hebben vnd betterong doen /

Item dat geschroitt sall wesen vp die gewegen marck werckes twehondert vnd xxviiij stucke / eyn stucke myn ader mer vngeuerlichen

Item wan die meystere eyn werck gemacht heft von mynes g J ader synen siluer sall hey dat by synen eyde nicht vythghain lait: dat Sie dan yersten gewerdiert vnd gewiegen

Item sall die meystere eynen tall pennynck als vj d slain vp eynen witten vnd dair vp sall die meystere eyne ordinantien maken vnd die mynen g J bring: vnd vp die ordinantien sall myn g J alfdan mit dem meystere eyn verdragh maken vnd em dair vp br: vnd Sieg: geuen

Actum et datum Bückeburgh middewekens *agnetis virginis* anno xv^o/duodecimo;

Item dit alles wo vurschr: hat vpgemelte moentemeystere gestaff des eydes lyfflichen to gode vnd den heylig: gesworen vprecht vnd vast to hold: vur eynen vromen man sonder jengerleye argelist /

Der damals zu Bückeburg regierende Graf Johann IX. hat danach mit dem Münzmeister Dietrich Baumgarten über Prägung von Witten und Pfennigen einen Vertrag geschlossen. Drei Witte (Albus) sollen auf einen guten Schilling gehen, an Feingehalt fünflötig mit einem Remedium (Spielraume) von drei Grän ($3\frac{1}{3}\%$), rund 228 auf die gewogene rauhe Mark. Die Zahl (Anzahl) Pfennige sollen zu sechs auf einen Albus geprägt werden. Der Graf stellt Haus und Gerätschaften für die Münze und zahlt für jede feine Mark Silber, die er dem Münzmeister liefert, 20 Schillinge an ihn. Der Münzmeister steht für alle aufkommenden Unkosten, leistet bei unabsichtlichen Versehen lediglich Ersatz, zahlt, wenn er eigenes Silber vermünzt, 4 Schillinge Schlagschatz an den Grafen, legt Rechnung ab, läßt keine Gepräge ausgehen, ehe sie geprüft sind, und hat zu Gott und den

Heiligen einen leiblichen Eid geschworen, als frommer Mann dies alles recht und fest zu halten ohne irgendwelche Arglist.

Über die danach offenbar geschlagenen Münzen ist sonst nichts bekannt, doch ist gewiss nicht nur in dieser Zeit, sondern auch wahrscheinlich in den folgenden Jahrzehnten von den Grafen geprägt worden. Der erste, von dessen Gepräge sich näheres feststellen läßt, ist Graf Otto V. Nach einem vorliegenden Briefe vom 15. Januar 1559 hat er sich schon damals bei einem ihm verschwägerten Grafen nach einer zusagenden Münzordnung erkundigt, und die Abschrift einer solchen liegt auch jenem Antwortschreiben bei. Es sind ja auch Pfennige aus den Jahren 1538—62 bekannt, dazu solche ohne Jahreszahl, die vielleicht älter als jene sind. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat er dann in beiden Teilen seines Landes, Schauenburg und und Holstein, nachweislich Münzstätten angelegt, und seine Nachkommen sind ihm darin gefolgt. Die Münzstätten beider Landesteile mögen gesondert behandelt werden.

1. Schauenburg.

Am 17. Dezember 1566 schrieb von Minden aus Hermann Richerdes aus Hannover, vormals Münzmeister des Erzbistums Bremen, an Graf Otto V., ein Jude dortiger Gemeinde namens Hennigs habe ihm empfohlen, sich dem Grafen als Münzmeister für eine zu errichtende Münzstätte anzubieten, und da er nach dem Tode des Erzbischofs jetzt stellenlos sei, aber gern wieder eine „Muntzhandelunge“ anfangen wolle, so erkläre er sich zur Übernahme einer Schauenburgischen Münzstätte bereit. Er habe bei seinem Vater zu Hannover gelernt und dann zu Hameln, Göttingen, Minden und in andern benachbarten Städten gearbeitet, kenne also die Münzen der Gegend hinreichend, habe auch dem Juden ein von ihm gearbeitetes Silbergeschirr gegeben, das er vielleicht den Grafen habe sehen lassen, und bitte, mit ihm in Verhandlung zu treten. Dies muß alsbald geschehen sein; denn in einem zweiten Schreiben, datiert Minden am Freitage nach Reminiscere (28. Februar) 1567, bezeichnet sich Richerdes bereits

als des Grafen „angenommener vnd bestalter Muntzmeister“. Er weist in diesem darauf hin, daß Hermann, des Grafen Sohn, der soeben Bischof von Minden geworden war, vielleicht die von Richerdes selbst früher verwaltete Münze zu Minden wieder eröffnen könne, daß aber dadurch die jetzt von ihm zu Rinteln für den Grafen errichtete Münze wegen der Nähe beider Orte geschädigt werden könnte, und bittet den Grafen, seinen Einfluß auf den Sohn dahin auszuüben, daß dort kein anderer Münzmeister angestellt werde. Wie sich letztere Angelegenheit gestaltet hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen; dagegen ist Richerdes, wie aus dem folgenden hervorgeht, in der ersten Hälfte des Jahres 1567 sicher schon zu Rinteln tätig gewesen, und aus diesem Jahre müssen die Fürstengroschen Ottos ohne Jahreszahl stammen. Sie zeigen das Münzzeichen von Richerdes, zwei kreuzweise gelegte Wolfsangeln (Abb. a). Diese Fürstengroschen wurden übrigens durch das Ausschreiben¹⁾ des Kurfürsten August von Sachsen (vom 22. Dezember 1571) für seine Länder im Wert auf 10 Pfennige herabgesetzt.

Bereits um die Mitte des Jahres 1567 liefs der Graf dem Münzmeister „aus zugekommener beswerung“ die Anordnung zugehen, daß er „mit dem Muntzen stille halten solde“. Daraufhin wurde dieser am 13. Juli 1567 vorstellig, er habe viele Unkosten gehabt, um die Münze in Gang zu bringen, habe Silber von Kaufleuten gekauft und Gesellen angenommen, und übrigens fingen die benachbarten Herren und Städte im Lande zu Braunschweig trotz des auch ihnen zugegangenen Verbotes nun auch wieder an zu prägen, dasselbe könne also zu Rinteln geschehen, sonst hätten die andern Münzmeister den Nutzen davon. Am 15. September 1567 wiederholte Richerdes von Minden aus seine Klage, da er von den Kaufleuten, seinen Gläubigern, bedrängt werde. Die zu Köln festgestellte neue Münzordnung sei dem Lande „ganz vnd gar zuwiddere“, in Braunschweig habe man sie nicht angenommen, also würden, wenn man sich füge, die neuen Gepräge zu den benachbarten nicht stimmen; überdies koste die

1) S. 24.

Mark Silber hier fast $9\frac{1}{2}$ Taler, zu Köln nur $8\frac{3}{4}$ Taler. Man solle also wie die Nachbarn wieder Fürstengroschen, 24 zu einem Taler, prägen und diese in Braunschweig zur Probation bringen. Der Graf berichtete darauf in diesem Sinn am 26. September 1567 an den Probationstag zu Köln, erhielt jedoch am 6. November die Mitteilung, daß sein Gesuch abgelehnt und auch die Braunschweigischen Münzstände verwarnet worden seien.



Die Unsicherheit in der gewinnbringenden Berechtigung des Münzens veranlaßte den Grafen, den Kaiser um förmliche Erneuerung seines Münzprivilegs anzugehen. Nach K. A. Dolle¹⁾ wurde das Gesuch damit begründet, „daß die hierüber Anfangs erhaltene Kaiserliche *Originale* Freiheits-Briefe abhanden kommen und mit vielen andern Schriften, vermutlich von der in der Schaumburgischen Historie übel berüchtigten Gräfin Anna v. Schönborn (der zweiten Gemahlin des Grafen Anton I.), zum großen

1) Vermischte Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Schaumburg, III, S. 31—45.

Nachtheil des Hoch-Gräflichen Schaumburgischen Hauses verbrand worden“. Es erfolgte darauf der nachstehende Kaiserliche Erlaß vom 14. August 1569 (vgl. Westphalen, *Monumenta inedita rerum Germanicarum*, tom. I, S. 937—939):

Wir Maximilian der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser etc., bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thuen kund allermänniglich: Als uns der Wohlgeborner Unser und des Reichs lieber Getreuer, Otto, Graf zu Schaumburg und Gehmen, Unser Diener unterthänig fürbringen, und zu erkennen geben lassen, obwohl seine Vor-Eltern die Grafen von Schaumburg Fürstlichen Herkommens von weiland unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaisern hochlöblichen Gedächtniß, mit Müntz-Freiheiten versehen gewesen, er bei seiner Vor-Eltern Brief und andern begabten Freiheiten Nachrichtung befinden thäte, so fiel doch anjetzo für, daß sie, die Grafen von Schaumburg, als die zu etlichen mahlen ihre Siegel und Briefe aus Holstein, und wieder hineingeführet, das Originale bestimmter Müntz-Gerechtigkeit nicht auffinden möchten, und uns derowegen angeruffen, und gebethen, weil er Otto mit seinen Gütern, den Harzischen, und andern guten Bergwercken so nahend gesessen, und in guter Hoffnung auch allbereit im Werk stände, in seiner Grafschaft Ertz zu finden, daß wir, als Römischer Kaiser, vorberührte seiner Vor-Eltern gehabte Müntz-Freiheiten zu bestätigen, und ihme und seinen Nachkommen wiederum von neuen brieflichen Schein darüber zu verfertigen und mitzutheilen gnädiglich geruheten; daß wir demnach gnädiglich angesehen gedachtes Graf Otten zu Schauenburg demüthig ziemliche Bitte, auch die angenehme getreuen und nützlichen Dienste, so seine Vor-Eltern unter weiland unsern Vorfahren Römischen Kaisern und Königen auch Uns und dem H. Römischen Reich zu Krieg und Friedens Zeiten ganz willig und unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben, und er hinfüro nicht weniger zu thuen sich unterthäniglich erbeut, auch wohl thun mag und soll,

und darum mit wohlbedachten Muth gutem Rath und rechten wissen, gemeldten Graf Otten zu Schauenburg seinen Nachkommen, obberührte Müntz-Freiheit, als regierender Römischer Kaiser wiederum von neuen bestattet und gegeben, thuen das auch hiemit von Römischer Kaiserlichen Macht-Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, also, daß er und seine Nachkommen, Grafen zu Schauenburg, nun hinfüro nach Inhalt unsers geliebten Herrn und Vaters, weiland Kaisers Ferdinanden, hochlößlicher milder Gedächtnifs, im neun und fünfzigsten Jahr der weniger Zahl¹⁾, auf dem damals zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage, mit Zuthun gemeiner Stände neu gemachten, und folgendes Anno sechs und sechszig daselbst ver besserten Müntz-Ordnung allerlei silberne und güldene Müntz, mit und neben andern Churfürsten, Fürsten, Städten und Ständen, die aus sondern unsern und unser Vorfahren am Reich Kaiserlichen oder Königlichen Begnadigungen zu müntzen Macht haben, durch einen ehrbaren, aufrichtigen, verständigen Müntz-Meister, den sie zu einer jeden Zeit dazu verordnen und gebrauchen, müntzen und schlagen lassen, und damit treulich verfahren, und handeln sollen und mögen: doch uns und dem heiligen Reich an unser Obrigkeit, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich, auch also, daß alle güldene und silberne Müntze, die sie, wie obstehet, schlagen und müntzen lassen, von Streich, Nadel, Korn, Schrot, Gran, Gehalt, Werth und Gewicht obgemeldeter unser, und des heiligen Reichs neu gemachter Müntz-Ordnung gemäß und nicht geringer sein, und da wir oder unsere Nachkommen am Reich, künftiglich über kurtz oder lang der gülden und silbern Müntz halber Aenderung und ander Ordnung fürnehmen, geben und machen würden, derselben obgemeldeter Graf Otto zu Schaumburg und seine Nachkommen sich alsdann gemäß und gehorsamlich halten

1) Die „weniger Zahl“ 59 steht an Stelle der vollen Jahreszahl 1559.

sollen. Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, freien Herren, Rittersn, Knechten, Hauptleuten, Land-Vogten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens sie sein, ernstlich und festiglich mit diesen Brief, und wollen, das sie gedachtem Graf Otten zu Schaumburg und seine Nachkommen an dieser unser erneuerten Kaiserlichen Gnad und Müntz-Freiheit nicht hindern noch irren, sondern sich deren geruhiglich gebrauchen und genießsen lassen, auch sollen solche obgemeldte silbern und gülden Müntze, so sie nach obgemeldeter unserer und des heiligen Reichs Ordnung, und derselben gemäß schlagen und müntzen werden, in ihren Werth von ihnen nehmen, und sich damit handeln lassen, und hiewider nichts thuen, und das jemand anders zu thun gestatten, in keine Weis noch Wege, als lieb einem jedem sei, unser und des Reichs schwere Ungnad und Strafe, und dazu ein Poen nämlich viertzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, und halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil oft gedachten Graf Otten zu Schaumburg und seinen Nachkommen ohnablässig, zu bezahlen, verfallen sein solle, mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser Stadt Wien, dem 14. Tag Monats Augusti, Anno nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, fünfzehn hundert und neun und sechzig, unserer Reiche des Römischen im siebenten, des Hungarischen im sechsten, und des Bömischen im ein und zwanzigsten Jahr. Maximilianus.

Obwohl nun die Münzberechtigung des Grafen damit anerkannt war, so ergaben sich doch zunächst für ihre Betätigung noch Schwierigkeiten. Die Münze zu Rinteln stand daher notgedrungen immer noch still, Richerdes bat sogar noch am 20. Fe-

bruar 1573, fernerhin so lange zu Minden bleiben zu dürfen, bis der Graf wieder zu prägen gedenke. Sehr bald darauf, am 3. Juni 1573, wurde aber Richerdes von neuem berufen und als Münzmeister zu Rinteln auf sechs Jahre angestellt, und zwar sollte er Joachimstaler, Fürstengroschen und andere Sorten an Form, Schrot, Gehalt und Gepräge, wie es von der Römischen Kaiserlichen Majestät Kur- und Fürsten und den Ständen des heiligen Reichs, auch in den Kreisen verordnet, verabschiedet und statuiert ist, aufrichtig schlagen und solche Münze auf jedem Probations-tag in der Stadt Köln oder in der sonst vom Westfälisch-Niederländischen Kreise dazu deputierten Stadt auf seine Kosten und Gefahr verantworten. Der Vertrag ist vom Grafen und von Richerdes unterschrieben und untersiegelt, und das Siegel des letztern enthält als Wappenbild das oben erwähnte Münzzeichen. Als Vergünstigung wurde Richerdes zugesprochen, daß er das erste Jahr dem Grafen lediglich „einen ansehendtlichen gulden schaw Pfening schlagen und verehren“ solle, in den folgenden fünf Jahren aber habe er jährlich hundert rheinische gute vollwichtige Goldgulden zu entrichten und solle selbst jährlich zur Kleidung einen Rock aus englischem Gewand erhalten. Wenn Richerdes sechs Jahre Münzmeister geblieben sein sollte, so hätte er 1579 sein Amt niedergelegt. Über seinen Abgang enthalten die Akten nichts, vielleicht ist er 1576 beim Tode des Grafen aus dem Amte geschieden. Aus seiner zweiten Amtszeit von 1573 an kennen wir nur die Apfeligroschen mit der Jahreszahl 1573, damals auch Fürstengroschen genannt.

Über die Münztätigkeit von Ottos V. Sohn und Nachfolger Adolf XIII. in Schauenburg erfahren wir zunächst erst näheres aus dem Abschied des Westphälischen Crayses Müntz-Probations-Convents, d. d. Cölln den 5ten Maji 1599. Hier wird gemeldet¹⁾:

§ 7. Auf des Wohlgebornen, meines gnädigen Herren, Adolphen Grafen zu Hollstein-Schauenburg vnd Sternberg, beschehen Gesinnen, daß man Ihrer G. zu

1) J. Chr. Hirsch, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv, III. S. 133—134.

Rinkin da deren nächste vordere die Muntz gehabt vnd *exerciren* lassen; eine besondere Muntz-Stadt bewilligen, darauf auch Hansen Mühlrath, gewesenen Fürstl. Müntzischen Muntz-Meister vnd den Wardein zu Bielefeld, als albereit diesem Crays veraidt, zulassen wollte, haben die Rätthe vnd Gesandten den beschehenen Vortrag, vnd was bey nächst verfloßenen *Probations*-Tag detswegen fürge-
 laufen, auch jetzo abermahls durch gedachten Mühlrathen zu seiner fernern *Qualification* vorbracht, erwogen, vnd sich dahin entschlossen: Dafs vorerst wohlgedachter mein gnädiger Herr hiermit ersucht werden solle, die Rätthe vnd Gesandten bey jetzigen so hoch vnd sehr im Heil. Reich verlaufenen Muntz-Wesen, mit disen des Reichs-Abschiden vnd Ordnungen widerwärtigen Anmuthen, gnädig zu verschonen, dann obwohl die Gemüther allerseits zu I. G. *Intention* zum besten geneiget vnd beredt seyn wollten; So wird doch nicht allein zu gefährlichen Folgen vnd *Consequenz* reichen, sondern auch ihnen sambt vnd sonders vnverantwortlich seyn, sich vber gemeine Reichs-Verordnungen ferner zu bemächtigen, vnd weil in Ansehung dieser Gelegenheit die Rätthe vnd Gesandten gänzlich vertrauen, wohlgedachter mein gnädiger Herr werden an diesem Mittel also begnüget seyn, derwegen es auch der Muntz-Meisters Anstellung nit bedorfft.

Der ablehnende Bescheid genehmigte also nicht die Erneuerung der Münzstätte zu Rinteln. Tatsächlich aber war sie bereits wieder in Tätigkeit gewesen, wie aus der Fortsetzung jenes Kreisabschieds hervorgeht:

§ 8. Vnd aber die vorgeschlagene Person, Hanns Mühlrath, für disen im Stift Paderborn, ohne vorgehende Zulassung, allerhand kleine Muntz, wie wohl er des Herrn Bischoffen daselbst Bewilligungen fürgewandt, verbottener weise geprägt vnd ausgeben, jetzo auch abermahls etliche gemachte Groschen selbst verbracht, so vnter Nahmen Wappen vnd Gepräge wohlgedachtes meines

gnädigen Herrn zu Schauenburg ausgangen, darzu ihnen doch keine Erlaubniss, verstattung oder *Consens* gegeben, auch die Eisen, durch den vereidten Eisenschneider nicht gefertigt,; so ist er andern zu Abscheu defswegen ernstlich angesehen vnd also ohne verpflichtung hingewiesen worden.

Hans Mühlrad hatte also schon vor 1599, und zwar ebenfalls zu Rinteln, Groschen geschlagen. Seit wann er dies getan hat, geht aus den Akten nicht hervor, es liegen nur Schreiben von ihm aus dem September 1599 vor, in denen er sich gegen obige Klagen verantwortet. Als bald danach erschien im Auftrage des Grafen ein Notarius mit Amtmann und Zeugen in der Münze zu Rinteln und nahm „in Gegenwertigkeit Meister Hanssen Muelratts Münzmeisters Hawsfrawen“ ein Inventar des gesamten Werkzeugs auf, liefs dieses auf den Stiftshof bringen und daselbst bis zu Seiner Gnaden weiterm Bescheid in Verwahrsahm nehmen. Am 22. März 1600 schrieb dann der Kanzler Dr. Anton Wietersheim zu Stadthagen an den Amtmann zu Rinteln, Mühlrad schicke ihm Boten auf Boten mit der Klage, dafs er nichts erwerben könne, weil ihm die Eisen zum Prägen genommen seien; der Kanzler meint, es könne wohl nicht viel schaden, wenn man ihm „auff ein Thaler oder zehen vergonnte Pfennige zu muntzen“, um ihn nur los zu werden, wozu man ihm dann die nötigen Eisen ausfolgen müsse.

Man weifs über Mühlrads Tätigkeit vor und vielleicht demnach auch nach 1599 nichts weiteres, insbesondere nicht, welche der aus jener Zeit bekannten Gepräge von ihm herrühren, da sein Münzzeichen nicht bekannt ist; sein Siegel enthält nur ein Monogramm aus HMR. Da alle andern Münzzeichen jener Zeit ihrem Ursprunge nach bekannt sind, könnte als das seinige, wenn er überhaupt eins geführt hat, nur eine Eichel (Abb. d und e) in Frage kommen, die sich auf Geprägen der Jahre 1591—95 vorfindet. Doch ist es wahrscheinlicher, dafs von ihm nur Gepräge ohne jedes Zeichen herrühren, nämlich die unbehelmten Apfelmünzen mit deutscher Umschrift von 1598 und 1599, so-

wie einer von 1593, von den behelmtten solche von 1589, 92, 93, 95 und 99. Ein Hans Mühlrad war 1596—97 Münzmeister zu Braunschweig, ebenso vorher dessen Vater Thomas Mühlrad, und letzterer führte ein Mühlrad als Münzzeichen, ein solches kommt aber auf Schauenburgischen Geprägen nicht vor.

Der ablehnende Beschluß des Kreistages brachte die Schauenburgische Münze jedenfalls einstweilen zum Stillstand. Er könnte übrigens als dem Kaiserlichen Erlasse von 1569 widersprechend erscheinen, aber er richtete sich nicht gegen die Prägetätigkeit des Grafen überhaupt, sondern nur gegen die Errichtung einer neuen eigenen Münzstätte. Man beachte in dieser Hinsicht die Worte „eine besondere Münz-Stadt bewilligen“ und „zu gefährlichen Folgen vnd *Consequenz* gereichen“. Nur der Besitz eigener Bergwerke befreite nämlich nach den „gemeinen Reichs-Verordnungen“ von der Pflicht, in der Kreismünzstätte prägen zu lassen, und Graf Otto hatte zwar „in guter Hoffnung gestanden, in seiner Grafschaft Erz zu finden“, aber es war doch bis dahin zur Anlegung eines Bergwerks nicht gekommen. Und übrigens war Graf Adolf unterdessen in den Besitz einer Holsteinschen Münzstätte (zu Altona) gelangt, der ihm nie bestritten worden ist.

Adolfs Nachfolger Graf Ernst eröffnete 1603 eigenmächtig die Münzstätte zu Rinteln von neuem. Er muß mit zwei Münzmeistern dieserhalb in Unterhandlung gestanden haben; denn die Akten enthalten zwei sonst ganz gleich lautende Verträge vom 23. Dezember 1602, der eine auf Christoph Dyfs, der andere auf Henning Hanes aus Osterode ausgestellt. Das Amt übernahm letzterer und wurde am 12. Februar 1603 auf des Kanzlers Wietersheim Studierstube vereidigt, ebenso am 17. Februar in der Kanzlei Jost Bruns aus Hildesheim als Wardein, letzterer mit Anweisung des Wohnortes zu Oldendorf. Als Münzzeichen, das auch sein Siegel enthält, führte Hanes zwei gekreuzte Zainhaken mit darauf gelegtem Kreuz (Abb. h). Ein seltener Jeton, der dasselbe Münzzeichen im Wappen führt¹⁾,

1) Numismatische Zeitung 1852, S. 30.

wird dem Münzmeister Hennings Hannfs zugeschrieben, und dieser, der jedenfalls mit obigem identisch ist, soll nach dem *Müntz-Probations*-Abschied des Ober-Rheinischen Creyfses, *d. d.* Wormbs den 6. *May* *ao.* 1594¹⁾ als Münzmeister des Grafen von Nassau-Saarbrücken angestellt gewesen sein. (Allerdings war nach Leitzmann²⁾ die Münzstätte zu Saarbrücken von 1594 bis 1612 außer Tätigkeit.) Der hier in Betracht kommende Hanses trat 1601 in den Dienst der Stadt Hildesheim, war 1602—05 Gräflich Lippescher Münzmeister zu Detmold und gleichzeitig nun seit 1603 Gräflich Schauenburgischer Münzmeister, zunächst zu Rinteln. Dort hat er Goldgulden und geringhaltige Apfelgroschen (von nur etwa 9 Pfennig Wert) geschlagen. Als Antrittsgeld zahlte er 100 Taler und zu Pfingsten desselben Jahres nochmals 100 Taler, alsdann sollte er von 1604 an jährlich zu Ostern 50 Taler entrichten; ferner hatte er den Wardein und den zu Köln angenommenen Münzrat zu besolden, alle Lasten und Gefahren der Prägung zu übernehmen und dem Grafen je zu Zeiten etliche gute Taler für Fürstengroschen auszuwechseln.

Im Jahre 1604 wurde die Münzstätte nach Oldendorf an der Weser verlegt, wo der Wardein schon seit 1603 seinen Wohnsitz hatte; als Münzgebäude erhielt Hanses das Paterhaus im dortigen Kloster frei überwiesen. Im Juli 1605 wurde Hanses vom Grafen die Leitung von dessen beiden Münzstätten übertragen mit dem Wohnsitze zu Altona. Er gab daher seine Stellung zu Detmold auf und trat ganz in den Dienst des Grafen Ernst.

Die Geringhaltigkeit der zu Oldendorf geprägten Apfelgroschen führte alsbald zu einer Beschwerde, die sich in dem *Münz-Probations*-Abschied des Ober-Sächsischen Creyfses *d. d.* Franckfurth an der Oder den 3. *May* 1604 vorfindet³⁾:

§ 6. Dieweil bey voriger, so wohl jeziger der Stände Zusammenkunft der General-Guardin dieselbigen berichtet, wie in diesem Ober-Sächsischen Crayfs, neben andern

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 316.

2) Deutsche Münzkunde, S. 745.

3) Hirsch, a. a. O., III, S. 233.

geringen Sorten, auch Groschen, deren einer mehr nicht, den 9. Pfening würdig, so wegen Herrn Ernsten, Grafen zu Holstein-Schaumburg vnd Sternberg pp. nicht alleine zu Altenau bey Hamburg, sondern nunmehr auch zu Ullendorff an der Weser gelegen, durch derselben Münz-Meister gemünzt, in großer Anzahl eingeführt vnd vor voll ausgegeben würden: Wann aber damals der Stände Abgesandten darauf nicht *instruirt* gewesen, sondern diesen Punct *ad referendum* genommen: Als haben sie sich für diesmal eines Schreibens an den Nieder-Rheinischen Westphälischen Crays verglichen, darinnen derselbige der Münz-Probier-Ordnung erinnert vnd darneben ersucht ist worden, solches gebührlichen dem Grafen von Schaumburg zu verweisen vnd denselbigen künftig dergleichen geringe Sorten, zuwider der Ordnung, münzen zu lassen, keineswegs nachzugeben.

Auch der Niedersächsische Kreis beschwerte sich über den Grafen, wie aus Des Westfälischen Creyfses Münz-Probations-Abschied, *d. d. Cölln den 7. May ao. 1605* hervorgeht¹⁾:

Was sonsten der wohlgebohrne Herr, Herr Ernst, Graue zu Holstein-Schaumburg vnnnd Sternenberg vor schreiben vnnnd entschuldigung seiner Gnaden Münz-Verwanthen, wieder defs Nieder-Sächsischen Craifs General-Wardeins *Relation* hierhin gelangt, vnnnd daneben wegen Irer Gn. Erztbergwercken vnnnd daruff beehrter sonderbahrer Münzstett zu Oldendorp vorbringen lassen, das ist der Gebühr berathschlagt, vnnnd so viel obgelmelte Entschuldigung berührt, dieselbe an den Niedersächsischen Craifs *communicirt*, vnnnd Iro Gn. hienwieder laut defs Concepts *L. A.* beantwortet. Sonsten aber vorhochgedachten meinem gn. F. v. Hrn. Herzogen zu Gülch Cleue vnnnd Berg pp. vndertheniglich anvertrauet worden. Das S. F. Gn. auff ansuchen wohlgedachts Grafen die angebene Bergwerck in

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 355.

Augenschein nehmen, die Erz Probiren vnnnd dauon bey nechster Versammlung vmbständliche *Relation* beschehen lassen wolle, Alsdann solle vber solchen Punckt die Billigkeit verordnet werden, des genzlichen Versehens, wohlgedachter Graue werde bifs daran mit Anstellung der Oldendorffischen Münz genzlich einhalten, vnnnd defs künftigen Aufschlags erwarten.

Über den Ort des Bergwerks habe ich trotz verschiedener Nachfragen nichts ermitteln können. Jedenfalls war seine Bedeutung angezweifelt worden und anscheinend mit Recht. Man suchte daher die angekündigte Besichtigung hinzuziehen. Am 8. April 1607 richtete Graf Ernst an seinen Münzrat zu Köln, *Lic. Laurentius Weber*, ein Schreiben, in dem er ihm auftrug, er solle den zum Probationstag abgeordneten Gesandten und Münzräten

„vnsertwegen vermelden vnd anzeigen, es sei an dem, dafs sich alhie in vnser Grafschafft vnd benantlich in vnserm Ampt Schaumburg ein städtlich Bergwerck erfunden, drumb sich dann auch viell gutte Leutte beworben, dafs sie Kuckse drin bekommen mugen wie solches der augenschein vnd die erfahrung werde zeugen. Vnd ob wir nun defshalben wol nicht vngeneigt, wovon die Furstliche Gulische *Commissarien* laut vorigen Abscheidts anhero zu solcher besichtigung zu erfordern, So sei es doch an dem dafs vns für wenig tagen vnser bergkmeister abgestorben vnd wir itzo in arbeit einn andern wiederumb an seine stadt bewerben zulassen, der das Werck furthan forthsetzen muge, wen das geschehen tragen wir keine schew angeregt vnser erfundenes Bergwerck in augenschein nehmen zulassen Sonsten da es ja nicht so hoch nötig vnd wir als ein Muntzstandt darmit verschonet werden möchten, wollen wir auch die Furstliche *Commissarien* mit solcher muhe nicht gern belestigen oder beschweren, Vnd viellieber dem Hern *syndico* des Kreißes wen es durch Ihn auf and: wege kondt verrichtet werden, ein Vorehrung drumb thun, worüber Ihr

Vns bericht vnd euer guthachten kohnet zuschreiben, wollen wir alßdann nach beuorstehender Erndt die gedachten *Commissarien* furdern laßen.

In vnser Stadt Oldendorff wird mehr nicht dan was vnser Vnd:thanen zum Handt Pfenning vnnd teglicher aufgabe von wollen haben, gemuntzet Wir haben auch nie mehr dan ein fahrbuchßen gepraucht vnd sindt ein Muntzstandt der von der key: Maytt: mit dem muntzen sein Erbarlich *privilegyrt* vnd mochten in so enge nicht eingespannen werden, das wir das einmahl hier, das ander mahl in vnser grafschafft Holstein nicht mochten muntzen laßen, welche freiheit sich andere Muntzstendt wie vnser Muntzmeister weiß, geprauchen, jedoch werdet Ihr dieses woll also zu *allegiren* wißen, daß vns auch vnsern Muntzmeister vnnd Gwarden draufs kein gefahr entstehe, usw.“

Zu einer Besichtigung ist es anscheinend gar nicht gekommen, inloedessen mußte die Münzstätte zu Oldendorff eigentlich vollständig eingehen. Aber man fand einen andern Weg, ihre Tätigkeit wieder zu eröffnen. Am 11. April 1609 stellte Haneses zu Bückeburg einen Revers darüber aus, daß er seinen Gesellen Kaspar Kohl „*concediren* vnnd vergonnen will, das der vff sein vnkosten vnd gefahr vff I. G. g. Muntz zu Oldendorff das negstfolgende Jahr von beuorstehenden Oistern 1609. anzurechnen bifs vff Oistern Ao. 1610 zwolfftausend Reichsthaler aber gar keine grosch: oder andere kleine muntz *sorten* schlagen vnnd muntzen soll.“ Haneses versprach ferner, die Sache zu überwachen, im Notfalle sie selber auszuführen und sich jedenfalls vierteljährlich nach Oldendorff zu begeben. Es ist aber dort doch nicht bei der Prägung von Talern geblieben. Zwei Münzschläge mit dem Münzzeichen von Haneses, Apfelgroschen von 1608 und 1609, wurden durch das Münzedikkt des Kurfürsten Christian II. von Sachsen (1610) und die Münzordnung des Niedersächsischen Kreises vom 20. Januar 1610 „als viel zu gering, auszugeben vnd einzunemen gäntzlich verboten“. Aufgefodert, sich darüber zu verantworten, wälzte Haneses am 2. März

1610 die Schuld auf seinen Gesellen Kaspar Kohl zu Oldendorf ab, worauf ihm der Graf vorhielt, mit diesem habe er gar nichts zu schaffen, habe ihn auch nicht obligiert, Hanses allein sei Münzmeister und ihm verantwortlich. Durch ein weiteres Schreiben des letzteren vom 24. März scheint die Sache erledigt worden zu sein. Jedenfalls wurde Hanses am Ostermontag (25. März) 1611 wiederum auf fünf Jahre mit der Leitung beider Münzstätten betraut und ließ Christoph Feistell aus Zellerfeld zum Münzen zu Oldendorf verordnen und beeidigen, während Kohl als Gräfl. Lippescher Münzmeister nach Blomberg ging¹⁾). Hanses versprach, die Münze zu Oldendorf halbjährlich zu besichtigen, behielt sich aber vor, nur dann, wenn es der Kreis gestatte, dort münzen zu lassen. Anscheinend hat dementsprechend Feistell wenig prägen dürfen; denn im März 1613 wurde Hanses namens des Grafen durch den Drost und den Amtmann von Pinneberg Vorhalt gemacht, er habe gegen seinen Eid und die Befehle des Grafen bis auf diese Stunde das Prägen zu Oldendorf hintangesetzt, weshalb ihm nunmehr der Abschied erteilt werde. Er verwies in seiner Entgegnung vom 19. März auf seinen Vorbehalt und die Tatsache, daß ihm der Kreis das Münzen zu Oldendorf wiederholt verboten habe, da er dem Grafen keine zwei Münzstätten zulassen noch verstatten wolle. Man suchte nun einen andern Ausweg, an beiden Orten münzen zu dürfen, ohne daß von zwei Münzstätten die Rede sein könne; war schon seit 1609 Oldendorf nur als eine Zweigstelle von Altona bezeichnet worden, so gestaltete man die Beziehung beider Münzstätten zueinander nun der Form nach noch enger. Am 29. September 1614 wurde nämlich Christoph Feistell auf fünf Jahre „auf vnser Muntzstelle zu Oldendorff, die mit dero in vnser Graffschaft Holstein zu Altena eine Muntzstelle ist“, als Münzverwalter angestellt, gleichzeitig Henning Brauns, Gräfl. Lippescher Münzwardein zu Blomberg, als Wardein²⁾). Die Anstellungsurkunde für Feistell ist schon am 27. August 1614 ausgefertigt worden, Brauns wurde am

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 442.

2) Vgl. auch Grote, a. a. O., V, S. 379.

30. September vereidigt. Feistell blieb dem wieder zu Gnaden angenommenen Münzmeister Hanses zu Altona insofern unterstellt, als er verpflichtet wurde, die Probestücke, die er vorschriftsmäßig in die für die Münzprobationstage bestimmte Fahrbüchse zu legen hatte, zuvor diesem vorzulegen und dann erst seinem Wardeine für die Büchse zu überliefern. Auf den offenbar von ihm herrührenden Prägungen der Jahre 1614—16 findet sich als Münzzeichen ein Zainhaken (Abb. I). An Feistells Stelle trat am 29. September 1617 als Münzverwalter Julius Bilderbeck aus Rinteln, bisher Münzgeselle zu Altona, dem dessen Vater, der Bürgermeister Johann Bilderbeck zu Rinteln, als „Provisor“ beigegeben wurde. Am 11. Oktober wurden sie auf fünf Jahre verpflichtet.

Im Jahre 1618 verlegten beide die Münzstätte von Oldendorf nach Rinteln, wo sich an dem Münzgeschäft auch die Brüder Kaspar und Melchior Kohl mit der Verprägung von 25 000 Talern Silber in der Zeit vom 13. Juli bis zum 18. September 1619 beteiligten, während zwei dortige Juden, Leiser (Eleasar) Hirsch und sein Schwager Meier Wallich, sich zu einer regelmäßigen Lieferung von 200 Mark Silber verpflichteten. Dafs dadurch reichliche Arbeit geschaffen war, beweist ein Bericht vom 12. Dezember 1619, nach dem auf der Münze zu Rinteln 22 Personen beschäftigt wurden. Natürlich waren auch die Einnahmen des Münzherrn aus der Münze daselbst ganz beträchtlich, finden sich doch als solche von Beginn der Prägung (anscheinend Mitte 1618) bis zum 4. April 1620 im ganzen 26 970 Taler gebucht. Diese Verpflichtungen scheinen für den Münzverwalter so drückend gewesen zu sein, dafs er sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen liefs und es schliesslich vorzog, sich anser Landes nach Petershagen zu begeben. Von hier aus berichtete er am 6. Februar 1620 über seine bedrängte Lage. Sein Vater und er hätten s. Z. vom Grafen 10 000 Taler vorgestreckt bekommen, nämlich 4000 zum Einkauf und Handel, 6000 an Silber zur Arbeit auf der Schmiede. Dafür hätten sie jährlich 3000 Taler „zur Pension“ und überdies 300 Taler Schlaggeld zu zahlen ge-

habt, hätten also allein dafür jährlich 3300 Taler verdienen müssen, nicht gerechnet andere Unkosten. Später aber sei das Schlaggeld auf wöchentlich 300 „schlechte“ Taler erhöht worden, also für 50 Wochen auf 15 000 schlechte gegen bisher 300 gute Taler, was Bilderbeck als eine Steigerung um etwa 11 000 Taler schlecht Geld berechnet. Danach sei das wöchentliche Schlaggeld allerdings von 300 auf 230 schlechte Taler herabgesetzt worden. Somit seien immerhin noch 11 500 schlechte Taler und 3000 gute Reichstaler jährlich zu zahlen gewesen. Um dies zu ermöglichen, habe der Vater Bilderbeck schließlich das Kapital angegriffen und jene 6000 Taler verbraucht. Es wurde nun ein Haftbefehl gegen den Sohn erlassen, jedoch wurde ihm, nachdem er die Rückzahlung der veruntreuten Summe sichergestellt hatte, straffreie Rückkehr ins Amt gestattet. Als Münzzeichen scheint er zwei gekreuzte Zainhaken (Abb. f) geführt zu haben, die auf Münzen der Jahre 1617—20 vorkommen.

Am 24. April 1620 wurde die Münze von Rinteln wieder nach Oldendorf verlegt und der zurückgekehrte Bilderbeck veranlaßt, alle seine Gerätschaften um einen billig mäßigen Preis dem dortigen Münzverwalter und sonst keinem andern zu überlassen. Als solcher wurde am 29. April 1620 wieder Kaspar Kohl auf ein Jahr angestellt, der alsbald Leiser Hirsch zum Mitgehilfen annahm. Kohl verpflichtete sich, zu Michaelis 1620 einen Schlagschatz von 330 Speziestalern an das Hoflager zu Bückeburg zu liefern, ferner wöchentlich, es möge gemünzt werden oder nicht, 400 Taler und überdies monatlich 27 Taler. Am Tage seiner Anstellung erhielt er die Genehmigung, an Stelle der Fürstengroschen während der nächsten sechs Monate Groschen zu 3 Kreuzern zu schlagen. Sie sollten 7 $\frac{1}{2}$ lötig sein und von jeder lötigen Mark zu 11 Talern „ins Schwarze“ geprägt werden, kein einzig Stück mehr. Von mehrfacher Bedeutung ist ferner folgender Vertrag vom 27. Dezember 1620:

1. Es ist Caspar Khol vndt Leiser Hirsch erlaubet, daß sie mügen, von dieser Zeit an, bis vier wochen nach Ostern negstkünftig, schlagen der pfenninge darauff Z I. stehen,

als in dem stift Paderborn geschicht, vndt soll eine m. lotich halten fünfftehalb loth fein, vndt sollen auch mehr nicht alß 115 stücke in dafs weiße auff eine marck gehen.

2. Hatt sich leiser Hirsch verpflichtet, dafs derselbigen pfennige alhie in v. gf. vndt Herrn lande, auch in F. g. lande zu Holstein (wie auch in dem Stift Paderborn, Braunschweigk, Minden, Lippe vndt anderen benachbarten orteren) gar keine sollen aufgegeben, auch die gesellen auff der munze damit nicht abgelohnet werden, Vndt wo derselbigen in diesen Fürstentumb oder in I. f. g. lande zu Holstein welche befunden werden, so will leiser dieselbigen alle annehmen vndt für ein vnd zwanzich stücke, einem jedem der die pfennige haben wirt, einen ganckbahren Reichs Thlr. dafür erlegen,
3. will leiser zwischen diesem vndt Fastnacht negstkunfftig schlagen lassen, vierzehñ Tausend Reichsthr. an gezeichneten Dubbelschillingen, die just sieben loth vndt neun gren halten, vnd deren mer nicht als einhundert vndt vier stücke, in dafs weiß auff eine marck gehen, vndt also der gedrucketen Hamburger Muntzordnung durchauß an dem gehalt vndt gewichte gleich sein sollen, auch daselbst gleich den ihrigen aufzugende sein, vndt will dieser schillinge, auff negstkunfftigen Lichtmisen von obberurter Summe I. F. G. liefern für drey Taufendt Reichsthr., dafür ihm ander munze soll wieder gegeben werden,
4. die vberigen Elfftausend will vndt soll leiser I. F. G. Vnderthanen, gegen Reichsthr. Fürstengroschen, oder ander wahr, als flachß linewandt korn liefern vndt sollen derselbigen vier vndt zwanzich stücke, für einen R Thlr. aufgegeben vndt ingenommen werden.
5. Wenn die obgedachten vier wochen, nach Ostern verlaufen sein, so soll Leiser ferner ein gantz Jahr, vndt also vier Wochen nach Ostern des 1622. Jahrs schlagen lassen derselbigen Dubbelschillinge wochentlich zum wenigsten von zweyhundert rth. fein, die den rechten gehalt haben, auch

in Hamburg geleich ihren gezeichneten eigenen Dubbelt-schillingen, begeben werden können vndt dafs Jahr vber soll er mer nicht geben von der muntze alse dreifisch Reichs Thlr. für I. F. G. muntzrath, vndt alle monat Sieben vndt zwantzich Thlr., jederen zu vier vndt zwantzich stucken, der obgedachten Dubbeltschillingen.

Leiser Jude

mein Eigen Handt.

Kohl hat wohl sonst auf seine Gepräge das Münzzeichen des ihm vorgesetzten Münzmeisters zu Altona, einen Zainhaken (Abb. l), gesetzt; denn auch jetzt noch bildete die Münze zu Oldendorf mit der zu Altona eine Münzstelle. Jedoch mag auch ein schreitender Löwe (Abb. o) auf Doppelschillingen von 1621 (offenbar den in dem eben mitgeteilten Vertrag enthaltenen) von ihm herrühren, zumal da sein Siegel einen Löwen im Wappen zeigt.

In den Akten findet sich eine undatierte, aber jedenfalls aus 1620 stammende Münzanweisung für Kohl mit dem Vermerk: „In geheim diefs allefs zu halten“. Sie enthält folgende Vorschriften. Er soll sich in Schrot und Korn nach der Münze zu Kalenberg richten, auch nach deren Münzsorten, besonders hinsichtlich der Fürstengroschen. An Personal soll er soviel anstellen, als ihm gut dünkt, und er darf zu diesem Zweck auch das Münzgebäude vergrößern. Er mag wöchentlich so viel Mark vermünzen, als er kann. Von den Juden zu Altona darf er alles das Silber kaufen, was dort nicht gebraucht wird. Hiernach hatte er also für seine Tätigkeit ziemlich freie Hand. Vom 29. April 1621 an prägte er unter Mitbeteiligung seines Bruders Melchior, Bürgers zu Hameln.

Am 13. Oktober 1621 wurde als Kohls Nachfolger Justus Arnoldi aus Höxter auf sechs Monate verpflichtet. Es wurde ihm gestattet, Landmünze zu 12 Gofslern (ältere Fürstengroschen) in Schrot und Korn gleich der benachbarten, „oder wie selbige wieder verhandtlet werden kan“, zu prägen, „jedoch mit dem bedingk, dafs keine der angeregten Landt Muntze in diesem I. Hf. G. Fürstenthumb Schowenburg von ihm aufgegeben werden“.

Hierfür hatte er nach je vier Wochen pünktlich und ohne Rücksicht darauf, ob gemünzt worden ist oder nicht, 577 Speziestaler zu entrichten. Ferner sollte er für 2000 Reichstaler Doppelschillinge prägen, $7\frac{1}{2}$ Lot an Gehalt und die Mark zu 104 Stück „ins Weißse“. Leiser Hirsch blieb hierbei als Gehilfe in Tätigkeit, auch ein Schmiedmeister Zacharias Benedix wird in den Akten besonders genannt. Am 5. Januar 1622 meldete Arnoldi, die Münzstelle sei zu klein, und bat um Genehmigung eines Erweiterungsbaues oder der Hinzunahme des Nachbarhauses, was ihm gestattet wurde. Sein Vertrag war noch nicht abgelaufen, als am 17. Januar 1622 Fürst Ernst starb.

Sein Nachfolger Graf Justus Hermann beließ Arnoldi in seinem Amt und stellte ihn am 7. Mai 1622 nebst einem Gehilfen Ernst Beifsner und dem Wardein Henning Brauns von neuem an, es wird in dem betreffenden Aktenstück auch Arnoldi als Verleger und Beifsner als Münzer bezeichnet. Da Arnoldi mit der Rückzahlung eines Vorschusses in Verzögerung geriet, wurde er flüchtig, und am 16. Juli 1622 erging ein Verhaftsbefehl gegen ihn. Bald darauf ist er gestorben, und wegen Beschlagnahme seines Nachlasses erhob sich ein langwieriger Rechtsstreit mit seiner Witwe geb. v. Canstein, der bis zum Kaiser gelangte. Als Münzzeichen Arnoldis läßt sich nur ein wie ein Reichsapfel aussehendes Zeichen (Abb. n) auf obengenannten Fürstengroschen zu 12 Gofslern anführen.

An Arnoldis Stelle trat nun 1622 Ernst Beifsner, der bisherige Gehilfe oder Münzer. Im Auftrage der Regierung wurde am 2. August 1622 die Münze zu Oldendorf vom Kanzler Reichard in Begleitung des Notars Schubert und der beiden Bürgermeister Johann Loging und Heinrich vom Haus untersucht und dem Wardein die Frage vorgelegt, wo die seit kurzem bemerkbaren Miserippen oder Dreier mit dem verkehrten Wappen geprägt seien. Der Wardein gab zu, daß sie aus dasiger Münze stammten, aber er habe den Stempel nicht geschnitten, sondern ein Goldschmied Jost Schacht. Letzterer gestand, für Beifsner $6\frac{1}{2}$ Dutzend Eisen mit dem Reichsapfel und $2\frac{1}{2}$ Dutzend Stempel

mit dem Wappen geliefert zu haben. Von letztern hätten 10 Stück ein verkehrtes Wappen gehabt. Er sei dann mit solchen Dreiern bezahlt worden und habe sie ausgegeben. Die Probe ergab, daß die Stücke 4 lötig waren und 739 auf die Mark gingen. Sie waren sonst nur außer Landes verbreitet worden. Ferner stellte sich bei der Untersuchung heraus, daß gegen den Befehl auf der Münze gar keine Reichstaler, dagegen binnen kurzem für 8000 Taler kleine Münze geprägt worden war.

Am 12. Juni 1623 trat an Beifsners Stelle Kaspar Gieseler, der auf drei Jahre angestellt und verpflichtet wurde, ein besonderes Zeichen zu führen. Es kommt aber auf allen damaligen Münzen nur ein Zainhaken (Abb. 1) vor. In dieser Zeit beginnt nun teilweise eine langsame Besserung des Münzwesens, zunächst mit der Einziehung der übermäßig verbreiteten Scheidemünze. Schon im April 1622 hatte man Umfrage gehalten, wieviel von dem unter Ernst geschlagenen Kupfergeld im Lande verbreitet sei, und es hatten gemeldet Stadthagen 1680, Rinteln 1624, Bückeburg 1008, Oldendorf 838, Obernkirchen 700, Rodenberg 350 Taler. Diese begann man jetzt einzulösen, und es wurde z. B. am 28. Juli 1623 ein Betrag von 2941 Tlrm. 16 Gr. 5 Pf. in Kupfer gegen 1822 „gute alte vollgeltende Rtlr. 9 Mgr. 4 Pf.“ umgewechselt, also etwa für je 13 Taler Kupfer 8 Rtlr. Und am 2. Oktober 1624 wurden die Fürstengroschen aufgeboten mit der Zusage, daß für je 9 Taler Groschen 8 Rtlr. gezahlt werden sollten. Gieseler hat seine Stelle bereits 1624 niedergelegt, und Christoph Feistell übernahm von Altona aus die Leitung, indem er als Vertreter seinen Sohn nach Oldendorf sandte und Ernst Beifsnier als Wardein für beide Münzstätten anstellen ließ. Zur Verbesserung des Münzwesens wurden 1624 und 1626 Stücke zu 4 und 2 Mariengroschen von feinem Silber geprägt.

Es findet sich nun hinsichtlich der Münze zu Oldendorf eine bis 1635 reichende Lücke in den Münzakten. Feistell mag noch bis dahin beide Münzstätten geleitet haben. In Wigands Bei-

trag zur Schauenburgischen Münzgeschichte¹⁾ wird als Münzmeister zu Oldendorf Klaus Freitag genannt, der um 1617, und Kaspar Kohl, der um 1625 gelebt haben soll. Über Freitag findet sich nichts in den Akten, von Kaspar Kohl aber steht nur fest, daß er am 6. Juli 1635 abermals zu Oldendorf angestellt wurde, und zwar als Münzmeister, gleichzeitig als Wardein Heinrich zum Busch. Kohl übernahm die Besoldung des Wardeins und des Münzrates und verpflichtete sich zur Zahlung von jährlich 100 Goldgulden an den Grafen.

Nachdem Graf Justus Hermann am 5. November 1635 gestorben war, bat Kohl am 27. November den Nachfolger, Grafen Otto, um Belassung im Amte. Darauf erging am 1. Dezember Befehl, dem Münzmeister und dem Wardein alle Stempel und Prägeeisen abzufordern und sicher zu hinterlegen, die Münze aber zu versiegeln. Falls dies nicht überhaupt eine bei einem Regierungswechsel übliche Maßregel gewesen sein sollte, so wäre der Grund hierzu vielleicht in der zu Unrecht gewählten Bezeichnung Münzmeister zu suchen; denn nachdem die Münze kurze Zeit geruht hatte, wurde am 28. Dezember 1637 festgestellt, der Münzmeister zu Altona, als Münzer auf der Münzstelle zu Oldendorf, „die mit der zu Altena ein Muntzstelle ist“, vereidigt, gleichzeitig aber auch wieder Kaspar Kohl und am 26. Juni 1638 Heinrich zum Busch eidlich verpflichtet. Kohl verpflichtete sich wie früher zu einer jährlichen Zahlung von 100 Goldgulden. Vermutlich hat er bis zum Tod Ottos 1640 sein Amt verwaltet.

Wigand sagt in seinem oben erwähnten Aufsatz: „Es befand sich nicht nur eine Wechselbank auf dasigem Rathhause, sondern es stund auch hier ein Gebäude, woselbst gemünzt worden. Und obgleich dieses letztere eingegangen, so hat doch der Ort, wo es gestanden, bis diese Stunde (1766) den Namen die Münze behalten“. Das Münzgebäude hat 1655 noch bestanden; denn damals wurde Hessischerseits geplant, daselbst wieder eine Münze zu errichten, was man aber dann aufgab.

1) Rintelische Anzeigen von 1766, Stück 19, S. 147–152.

2. Holstein.

Die Erinnerung an die schon im Jahre 1325 an die Stadt Hamburg abgetretene Holsteinsche Münzstätte war in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei den Grafen noch lebendig und weckte den Wunsch, in dortiger Gegend wieder eine solche Einnahmequelle entstehen zu lassen. Diesem kam ein Anerbieten entgegen, das dem Grafen Adolf XIII. durch ein Schreiben seiner Beamten zu Pinneberg vom 10. September 1588 übermittelt wurde. Drost Simon Warpup und Amtmann Clamer Heine meldeten, daß Georg Michaelsen aus Westfeld, seines Handwerks ein Münzmeister, angeregt habe, zu Altona „eine Muntz anzuschlagen“ und sie gebeten habe, dem Grafen die Frage zu unterbreiten. Der Graf antwortete beiden Beamten noch in demselben Monat, er habe wohl lieberes nicht vernehmen können, nur trage er Bedenken, ob in dem Dorf Altona eine Münze errichtet werden dürfe, da durch die Reichs-*Constitutiones* und Ordnungen das Münzen nur auf etliche wenige Orte restringiert und in den Dörfern und kleinern Flecken bei hoher Strafe verboten, auch sonst beim Münzen große Gefahr sei. Er wolle sich beim Niedersächsischen Kreis um Genehmigung bewerben, unterdessen möge man die um das Münzamt nachsuchenden Leute mit guter Vertröstung, doch unverbindlich hinhalten und auch bei ihnen erkunden, wie sie den Grafen wegen der genugsam zu besorgenden Gefahr asssekurieren wollten, desgleichen wie sie es mit dem Wardein zu halten gedächten und was der Graf von ihnen „solte zu gewarten haben“. Dann werde er antworten, wie weit er sich ferner auf den Handel einlasse. Die Antwort schließt: „Sonsten haben vnser Voreltern das *Regale* der Muntze woll erseßen vndt herpracht, das Vns eben so woll in Vnsrer grafschafft Holstein, so fern das Muntz Edict Vns nicht im wege stehett, als hie in Vnserm Landt zu gebrauch frey vndt beuor stehett“. Ungeduldig liefs dann der Graf am 16. Oktober 1588 seine Räte zu Stadthagen ein Mahnschreiben nach Pinneberg richten, in dem nach dem Fortschritte der Angelegenheit gefragt

wird. Die Wichtigkeit des Schreibens ergibt sich äußerlich aus dem beigelegten Vermerke: „Der Amptmann wolle diesem Potten (Boten) 1. orth thalers drinck gelt geben“. Bald danach ist das Geschäft mit Michaelsen abgeschlossen worden, und am 12. Februar 1589 ordnete Graf Adolf an, daß der Amtmann den Eid, den ein jeder Münzmeister soll und muß leisten, dem Münzmeister Georg Michaelsen ersten Tages vorhalten, auch beschaffen solle, daß er denselben leiblich schwöre. Sein Gehilfe scheint Abraham Simons gewesen zu sein, wenigstens stellte Adolf an demselben Tag einen Schutzbrief für Michaelsen, Simons und die Gesellen und Zugehörigen im Gebiete von Altona-Ottensen aus. Als Münzzeichen führte Michaelsen einen Engelskopf (Abb. b). Die Apfelgroschen des Jahres 1589 von Michaelsen sind übrigens alsbald von Falschmünzern nachgemacht worden, die zu Eisleben verhaftet wurden. Stadtvogt und Rat sandten am 8. April 1591 dem Grafen Bericht darüber, und diesem liegen zwei der Falschstücke in den Akten bei, in der Umschrift auffällig durch MO. statt HO. für *Holsatiae* und SB. für *semper* im Kaisertitel.

Am 25. August 1589 übernahm Abraham Simons das Münzmeisteramt, und zwar wie üblich als Pächter. Nach einer bereits am 10. August ausgestellten Urkunde behielt er Michaelsen einstweilen als technischen Leiter, setzte aber als Münzzeichen auf die Gepräge die verbundenen Buchstaben AS (Abb. c). Er führte die Geschäfte auf eigene Rechnung, bezahlte den Wardein Christian Vogel, die Schmiedemeister und die Gesellen, kaufte das Silber ein und zahlte dem Grafen eine Pachtsumme, stellte auch zwei Bürgen, die sich dem Grafen gegenüber bis zu einem Betrage von 2000 Reichstalern verpflichteten. Er hatte eidlich versichern müssen, daß er die Vorschriften des allgemeinen Münzedikts und die besondern Bestimmungen des Westfälischen Kreistages befolgen wolle.

Schon am 5. November 1589 regte Simons beim Grafen die Prägung von Dukaten (Hamburger Gulden genannt) an, bemerkte allerdings dazu, in Hamburg sage man, des Grafen Vorfahren

hätten ihr Privileg einst an die Stadt verkauft, und er sei deshalb nicht dazu berechtigt. Der Graf befragte seinen Münzrat zu Köln brieflich darüber und richtete am 28. November 1590 ein Gesuch an Kaiser Rudolf unter Beifügung eines Memorials von Simons, in dem sogar schon Zeichnungen für die geplanten Gepräge angebracht waren: auf der einen Seite der Kaiser in Rüstung, stehend, mit Krone, Zepter und Reichsapfel, dazu die übliche Umschrift, auf der andern das Wappen des Grafen mit der Umschrift ADOL · D · G · CO · HOL · S · (oder SCH ·) E · ST · D · I · G · (oder GE ·), in der einen Zeichnung mit dem Zusatze VAL · VNGA · (Auch in Zeichnungen mit der Jahreszahl 1589 kommt VALVA · VNGA · vor.) Eine Genehmigung des Gesuches liegt nicht vor. Noch vorher hatten die Räte zu Stadthagen am 8. Juli 1590 die Beamten zu Pinneberg darauf hingewiesen, Simons präge jetzt nichts als „eitel klein munz, vnndt sonderlich die gofslerschen“ und verschicke diese hin und wieder „bei grofsen Hauffen“ gegen Braunschweig und in andere Städte, was gegen die Reichsmünzordnung sei. Man möge ihm daher ernstlich auferlegen, daß er ohne besondere Anweisung keine kleinen Sorten präge, und möge nachsehen, ob er auch Goldgulden, Taler, Halbtaler und Ortstücke münze.

Der Nachfolger von Simons wurde Claus Isenbehn (Nikolaus Eisenbein), wie aus des Nieder-Ländisch-Westphälischen Creyfses Münz-*Probations*-Abschied, d. d. Cölln den 8. May ao. 1592 hervorgeht¹⁾:

Alfs sich auch nunmehr der Schaumburgische Münzmeister, auf hiebenohr beschehen erfordern, alhie persönlich eingestellt, vnnd sich seiner Ayd vnnd Pflicht, damit Er dießem Kreiße verwandt, zu erlassen gebetten, auch an dessen Statt, von dem wohlgebohrnen meinem gnädigen Herrn Graff Adolffen zu Schaumburg, Nielaß Eisenbehn zum Münz-Meister *praesentiret* worden; Als haben die Herren Räte vnnd Gesandten, dem vorigen wol seines

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 296.

Aydts, nachdem Er seines langweiligen Aufsbleibens vnnd sonsten halben zu Red vnnd Antwort angehalten, losgezehlt, aber den neuen vorgeschlagenen Münzmeister von detswegen, dafs Er seine gebürliche *Qualification* vnd Vhrkunden nicht vorzulegen gehabt, vnnd sich gleich wohl dieselb innerhalb zweyen Monathen einzubringen erbotten, nach etlichen gemachten Proben vnd seiner befundenen Geschicklichkeit, anderst nit yn Aydts Pflicht angenommen, dann dafs er mit dem Münzen solange, bis die *Qualification* der Gebühr beschehen, vnder detsen Gezeuchnuß von denen allhie binnen Cöllen residirenden verordneten aufbracht, genzlich einhalten, volgends aber dets Heilligen Reichs Münz-Edict, Probier-Ordnung vnnd Abschieden, auch detses Kraifs Receßsen erbarlich nachgehn, vnnd darwider, bey Vermeidung hartter Straf, nicht thun oder fürnehmen solle.

Nachdem Isenbehn die hier aufgestellten Forderungen erfüllt hatte, leistete er am 18. April 1593 den vorgeschriebenen Münzeid. Sein Siegel zeigt zwei gekreuzte Zainhaken mit darunter liegendem Winkel und darüber die Buchstaben C J. Diese letztern will man in zwei Schnörkeln zu beiden Seiten des Wappens auf den Doppelportugallösern und den mehrfachen Talern von 1592 erkannt haben. Dagegen hat er anscheinend zwei gekreuzte Zainhaken (Abb. f) ohne den Winkel darunter als Münzzeichen geführt; denn dieses Zeichen findet sich auf Geprägten während der Jahre seiner Tätigkeit 1595—1600 vor. Isenbehn wurde 1601 Münzmeister des Herzogs Ulrich von Mecklenburg-Güstrow zu Marienehe und kam 1606 von da an die Münze zu Gadebusch. Hier soll er als Münzzeichen ein eichelähnliches Dreiblatt geführt haben. Man könnte danach annehmen, dafs die sich auf Geprägten der Jahre 1591—95 vorfindende Eichel (Abb. d und e) auch zu Altona anfangs sein Zeichen gewesen sei. Leider ist aus den Akten keines der Staatsarchive zu Bückeburg, Marburg und Schleswig etwas über den Schauenburgischen Münzmeister zu erfahren, der die Eichel als Münzzeichen geführt hat. Nicht

unerwähnt möge bleiben, daß die Eichel das Münzzeichen von Hans Eickhof war, der 1594—98 in Diensten der Stadt Hamburg, 1600—01 in denen der Stadt Lüneburg als Münzmeister prägte.

Am 13. August 1599 wurde Daniel Kostede aus Minden als Münzmeister zu Altona angenommen, ohne daß ihm Isenbehn sofort Platz machte. Erst 1600 ging dieser ab, machte jedoch dabei den Versuch, die Genehmigung des Kreises zu Kostedes Anstellung zu hintertreiben. Hierüber berichtet¹⁾ der Münz-*Probation*-Abschied des Niederländisch-Westphälischen Creyffses, d. d. Cölln den 8. May Ao. 1600:

Auf des wohlgebornen Herrn Adolffen, Graffen zu Holstein Schawenburg vnnnd Sternenberg, Herrn zu Gehemen, in Octobri Jüngst beschehene *praesentation* vnnnd denn vnnnd jezo eingeliefferten *Documenta* ehrl. Herkommens vnnnd Erfahrung des Müntzens ist Daniel Kostede, von Münden zue Irer Gnaden Münz-Meister auf vnnnd angenommen, ihme auch dessen Vrkundt bewilligt vnnnd mitgetheilt, gleichwol aber, als der vorige Münz-Meister Niclaufs Eyfsenbein sich vber dessen Persohn allerhandt dits Orths in Schrifften vernehmen lassen, solches in *Originali, retentis Copiis*, an wohlgedachte Ihre Gnaden zu dem Ende gelangt worden, damit Ihr Gnaden sich darinn ersehen, da nötige beide Partheyen darüber zu hören vnnnd was des Heyl. Reichs Ordnung vnnnd Abschieden gemaels, deswegen fürstellen, auch davon hernegst *Relation* einschicken, vnnnd ermelter Niclaufs Eyfsenbein, wegen deren in *eventum* gebettener Eydts-Erlassung von mehr wohlgedachten Herrn Räthen vnnnd Gesandten gebürlichen Beschaids zum nechsten gewerttig seyn möge.

Kostede war vor seinem Amtsantritt ein Jahr lang Münzmeister der Stadt Eimbeck gewesen. Sein Münzzeichen ist ein Löwe auf einem Zainhaken (Abb. g). Dieses Zeichen findet

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 350.

sich auf Schauenburgischen Geprägen von 1599 bis 1604 und merkwürdigerweise noch einmal 1607. Als Graf Adolf am 2. Juli 1601 gestorben war, wurde die Pacht der Münze vom Grafen Ernst alsbald am 15. Juli abermals an Kostede übertragen. Er versprach dabei, den Münzwardein zu besolden, die Probations-tage zu besuchen und wie bisher jährlich 50 Taler „zu vnter-thänigem Danke zu entrichten“.

Im Juli 1605 (das Datum in dem Entwurfe zur Anstellungs-urkunde ist nicht ausgefüllt) wurde Henning Hanses von Oldendorf, wohin im Jahre vorher die Schauenburgische Münzstätte verlegt worden war, nach Altona berufen und zum Münzmeister beider Münzstätten zu Altona und Oldendorf ernannt. Kostede verließ seine Stelle erst am 16. September 1605; an demselben Tage wurde Ernst Schröder als Wardein angestellt. Das Münzzeichen von Hanses, das bis 1605 Gepräge der Münzen zu Rinteln und Oldendorf bezeichnet, ist für Altona weiter aus den Jahren 1606—16 bekannt. Statt des Kreuzes kommt 1610 auch ein Herz (Abb. i) auf den gekreuzten Zainhaken vor, und einmal (1614) sind dem Münzzeichen drei fünfstrahlige Sterne (Abb. k), ein anderesmal vier sechsstrahlige Sterne eingefügt. Ob auf einigen Geprägen jener Zeit das Kreuz, wie es scheint, fehlt, also nur zwei gekreuzte Zainhaken vorhanden sind, ist bei der Kleinheit des Kreuzes schwer zu entscheiden.

Hanses versah 1609—11 von Altona aus auch den Münzmeisterdienst für die Stadt Lüneburg. Ostermontag (25. März) 1611 wurde er abermals auf fünf Jahre für Altona und Oldendorf verpflichtet und blieb dann weiterhin noch zwei Jahre. Für Ostern 1618 wurde ihm gekündigt, er wurde zunächst Münzmeister der Stadt Hamburg und 1622 Münzmeister des Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg zu Winsen an der Luhe, wo er 1623 starb.

Die Münze zu Altona gewann unter Hanses eine große Bedeutung, wobei dieser freilich in den Mitteln dazu nicht allzu wählerisch war und unbedenklich wiederholt vom rechten Weg abwich. Man machte ja ziemlich allgemein das Münzrecht zu

einer einträglichen Quelle von Einnahmen, und dies wurde besonders durch das Prägen kleinerer Münzen ermöglicht, zumal wenn man zu diesem Zwecke die guthaltigen groben Sorten anderer Münzherren aufkaufte und nach ihrem Einschmelzen geringhaltige Groschen u. dergl. daraus prägte. Eifersüchtig wachten allerdings die Kreise darüber, daß die Stände anderer Kreise ihre Münzbefugnisse darin nicht überschritten. Aber Westfalen, das Grote¹⁾ „eins der münz-ehrlichsten Länder“ nennt, war auch selbst darauf bedacht, gegen jeden Verstofs seiner Stände einzuschreiten.

Auch die Grafen von Schauenburg mußten sich in dieser Hinsicht manchen Vorhalt gefallen lassen, und manches Gesuch wurde ihnen abgeschlagen. So war schon in dem Recefs des Westphälischen Creyses Münztz-*Probations-Convents d. d. Cölln d. 8. Octobr. A. 1594* die Erwartung ausgesprochen²⁾:

dieweil man nothwendiglich in dem Münztz-Wesen auf des Reichs Fufs vnnnd Ordnung Acht geben vnnnd dieselbe, (da man anders allerhand Verläuff vnd Klagten verhüten will) keineswegs vberschreiten muß, Ihre Gnaden werden sich mit deme, daß deren Münztzmeister, gegen zehen Marck grober Sorten eine Marck dergleichen Groschen, auf des Heil. Reichs Fufs vnd Gehalt vnd anders nicht, zu prägen zugelassen wird, gnädiglich zufrieden seyn,

Hiermit sollte das massenhafte Prägen kleinerer Münzen verhindert und die Vermehrung der groben Sorten herbeigeführt werden. Aber gerade auf die Groschen kam es dem Grafen an, weil an ihnen mehr zu gewinnen war, und so wurde denn alsbald ein neuer Versuch gemacht, um die Genehmigung zur Prägung kleinerer Münzen zu erhalten, ohne daß jedesmal erst das Zehnfache an groben Münzen geschlagen werden müsse. Als Grund wurde diesmal die gefährliche Nachbarschaft des Auslandes angeführt, dessen Geld sonst in Ermangelung genügender

1) Grote, a. a. O., V, S. 146.

2) Hirsch, a. a. O., III, S. 37.

Mengen eigener Münzen in Holstein Eingang finde, und als geeignetste Sorten schlug der Graf Doppelschillinge, Sechslinge und Dreilinge vor, kam aber auch auf den Vorschlag der Groschenprägung zurück, die offenbar am meisten Gewinn versprach. Aber auch dieser Vorschlag schlug fehl, und es verordnete¹⁾ der Abschied des Westphälischen Creyfes Müntz-Probation-Convents, d. d. Cölln den 9ten *Octobris* 1595 in Übereinstimmung mit dem Beschlusse vom Jahre vorher folgendes:

§ 5. Als auch bey diser Zusammenkunfft ein Schreiben von dem Wohlgebornen Herrn Adolffen Graffen zu Holstein-Schaumburg vnd Sternenberg, Herrn zu Gehmen, einkommen, darinn sich Ihro Gnaden beschwerten, dafs sie mit den täglichen gangbaren Sorten zu gar eng gespannen, daher dann erfolget, dafs so wohl Engelische, Dänische vnd Schwedische kleine Sorten in Ihrer Gnaden vnd den benachbarten Landen ingeschoben würden, mit günstigen Gesinnen, man woll aus diesen vnd andern wichtigen Vrsachen Ihrer Gnaden Münzmeistern Dubbeli-Schilling, Sechsein vnd Dreylein, wie zu Hamburg, Lüneburg vnd Lübeck gebräuchlich vnd gangbar, ingleichen ermeldten Müntzmeister, inmassen in dem gantzen Niedersächsischen Crays vblich, die Reichs-Groschen dergestalt, dafs sieben Stuck auf eine Marck fein, vnd also die Marck 112. Stück kommen, zu münzen gestatten; vnd aber die Rätthe vnd Gesandten dafs Ihrer Gnaden gnädig begehren in Berathschlagung gezogen vnd sich, was des Heiligen Reichs vnd jüngst aufgerichtete Crays-Abschied, solch vnd dergleichen Sorten halben mitbringen, sich erinnert: So haben sie aus denselbigen, wie gern sie auch Ihrer Gnaden willfahren wollen, nicht schreiten können, vil weniger was denen zugegen, in Ansehung sie darob steiff zu halten verpflichtet vnd verbunden, zu erlauben vnd zuzulassen sich mächtig erkennt, inmassen dann auch auf den jüngsten zu

1) Hirsch, a. a. O. III, S. 57.

Speyer gehaltenen Reichs-*Deputation*-Tag auch vnter anderen sonderlich versehen seyn soll, daß im Heiligen Reich mit Prägung der geringeren Sorten einzuhalten, vnd haben es gedachte Rätthe vnd Gesandten also bey dem, was hiebvorn der Reichs-Groschen halber *statuirt*, als nemblich, daß es bey dem vom Heiligen Reich gerührter Reichs-Groschen wegen gemachten Fuß vnd daß gegen zehen Marck grober Müntz derselben Reichs-Groschen eine Marck gemünztet werden sollen, verbleiben lassen, damit ihnen dißfalls von andern Craysen, wie dann allbereit, jedoch vngütlich beschehen, nichts verweifslichs könne oder möge vorgeworffen, noch diese gesuchte Zulassung von andern Müntzmeistern zur bösen *Consequenz* gezogen werden.

Weiterhin ist aus dem Münz-*Probations*-Abschied des Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyfs, d. d. Cölln den 22. May ao. 1595 folgendes zu erwähnen¹⁾:

Volgends ist auch in Bedencken gezogen worden, was etwan dem wolgebornen Meinen gnedigen Herrn, Adolffen, Graffen zu Holstein-Schaumburg vnnnd Sternenberg, Herrn zu Ghenen, pp. auf Ihrer Gn. anhero gelangtes Schreiben, darinn Ire Gn. vmb Vergünstigung etlicher Specificirter Landsorten zu Scheid-Pfennig, Inmassen dieselbe darumb hero in dem Niedersächsischen Craifs gemünzt würden, aus angezeigten grossen Mangel defs Scheidpfennings vnnnd andern eingefürten Vrsachen, angesucht, nach Inhalt voriger Abschied, vnnnd In erwegung aller Vmbstendt einzuraumen oder nicht, vnnnd derwegen zue Antwortten seyn möchte. Als man nun bedacht, daß ihre Gnaden ein wohlgelegene Münzstatt vnnnd ziemlich groß *Exercitium* haben, vnnnd so viel mehr darauf ein fleisige Aufsicht billig zue tragen, zuedem der Gehalt angeregter begertter Landtsorten, wie dieselbe im Niedersächsischen

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 330.

Craifs ausgefertigt wurden, beweisslich nicht fargelegt, vnnd derowegen ob daraus hiernächst kein Verwifs zue gewarten sein möchte, die Aufrechnung nicht zu machen gewesen; So hat man iren Gnaden disfalls nit wilfahren können, vnnd nachdem sich in ihrer Gnaden Fahrbüchsen an den Thalern befunden, dafs das Gewicht etwas zue gering, vnnd darüber Bericht beschehen, dafs etwann der Wardein auf der Schmidten, solches geringen Mangels halben, die wercken abermals in Tiegel zu bringen, entweder von dem Münzmeister oder den Gesellen nit möchte gutt geheissen oder erstattet werden; So hat man solches angeregter Entschuldigung vnerachtet, vngeandet nit hingehen lassen können, vnnd sowohl dafs vorigen, als dieses Puncten halb, ahn wohl gedachten Grauen, laut dafs Concepts *sub Litera D.* geschrieben,

Des Westphälischen Crayses Müntz-Probation-Abschid d. d. Cölln den 9ten *Maji* 1596 meldete ferner¹⁾:

§ 3. Es ist auch von dem wohlgebohrnen, meinem gnädigen Herrn, Adolffen Graffen zu Hollstein-Schaumburg pp. ein Schreiben einkommen, darinn Ihre Gnaden nochmals vm verstattung eines mehreren, als vor disem der Fürsten-Groschen vnd anderer Landsorten halben verordnet, aus vieler Hand eingewendeten ansehnlichen vrsachen, vnd besonders, dieweil es im Niedersächsischen Crays, Ihrer Gnaden begehren gemäfs, dafs nemlich ein Hundert zwölf Stück Groschen in die Marck gestückelt, zugelassen vnd also gebräuchlich seyn solle, in Gnaden angesuchet. Als aber angeregte Vrsachen vnd die Bewegnissen, so hiebevör in disem Fall auch füngelauffen, fürnehmlich auch, dafs sich der Nieder-Sächsische Crays derer in diesem Crayse geprägter Groschen halben im Jahr 1594. im *Probation*-Abschid beschwehret, gegen einander erwogen vnd die Herren Rätthe vnd Gesandten kainen

1) Hirsch, a. a. O., III, S. 68.

beständigen Grund vnd Fug befunden, darauf sie Ihrer Gnaden Dero Gesinnen anjetzo hätten nachgeben mögen, so sind Ihre Gnaden hinwieder beantwortet worden, wie das *Concept* vnter dem Buchstaben A. mitbringet.

Im Abschied des Westphälisches Creyses Müntz-Probation-Convents, d. d. Cölln den 6ten *Octobris* 1596 wurde weiterhin mitgeteilt¹⁾:

§. 7. Ingleichen haben es auch vilgenannte Herren Rätthe vnd Gesandten auf meines gnädigen Herrn, Graff Adolphen zu Schaumburg, wiederum des begehrten Groschen-Schlags halben beschehen Schreiben, in vorigen Abschieden vnd ergangener Antwort schriftlich, bis man durch glaubhafte *Documenta*, dafs es also dem Angeben gemäß, im Nieder-Sächsischen Crays wissentlich zugelassen seyn solle, berichtet, zu Folg vorigen Abschied, nothwendig bewenden lassen, vnd Ihre Gnaden abermahls, wie *sub Litera C.* zu vernehmen, beantworten müssen.

Desgleichen²⁾ in des Ober-Sächsischen Crayses Müntz-Probations-Abschieds, d. d. Leipzig den 13. *Octobris* *Ad. Jo.* 1603:

§. 4. Ob auch wohl von dem *General* Guaradein Bericht einkommen, dafs Herrn Grafen Ernst zu Hohenstein Schaumburg und Streitberg Müntzmeister Daniel Kosten, Groschen in grofser Zahl soll münzen lassen, derer 128. vnd 130. Stücke vf die Marck gehen vnd die feine Marck vber 12. fl. ausbringet, da doch die Marck fein laut der Reichs-Ordnung höher nicht, als vm 10. fl. 7. Gr. ausgebracht vnd vermünzet werden soll, dafs also dieser Groschen einer mehr nicht als 9. Pf. würdig, vnd können dadurch alle gute Reichs-Thaler gebrochen vnd vermünzet werden, dennoch aber vnd weil der Stände Abgesandten hierauf nichts *instruirt*, so haben sie diesen *punct ad referendum* auf sich genommen, ob künftigt wohlgedachten

1) Hirsch, a. a. O., III, S. 80.

2) Hirsch, a. a. O., III, S. 230.

Grafen oder auch dem Crayse darunter er gesessen geschrieben, vnd vm Abschaffung angehalten werden sollte.

Auch über die Prägertätigkeit von Hanses liefen wiederholte Klagen beim Kreis ein. So berichtete¹⁾ Des Westphälischen Creyffses Münz-*Probation*-Abschied, d. d. Cölln den 8. Oct. 1611:

Als aber in bemelten Abschied der Schaumburgischen Münz halben starcke Andung geschehen, ist dem anwesenden Schaumburgischen Befelchhaber aufgeben, solche Beswehr vnnnd Klagen an seinen gnedigen Herrn alsbald zu langen, damit seine Gnaden alle gebürliche vnnnd billige Versehung darüber vernehmen, vnnnd dieselben erwiederten Clagen begegnen möge, vnnnd weil den Rhäten, Botschafften vnnnd Gesandten deß Nieder-Sächsischen Craißs nunmehr vngezweifelt vorkommen, was in Mayo jüngst allhie wohlgedachter Schaumburgischer Münz halben *statuirt* vnnnd verordnet, ist es bis zu fernerm erfolgendem Bericht vnnnd *Communication* dabey verblieben.

Gerechterweise darf man neben diesen wiederholten Zurechtweisungen, deren Grundursachen ja im Zuge der Zeit lagen, auch vereinzelte Anerkennungen nicht verschweigen; und wenn bereits in dem Reces des Westphälischen Creyffses Münz-*Probations*-Convents d. d. Cölln d. 8. Octobr. A. 1594

Ihrer Gnaden Münzmeisters Vnschuld an der angegebenen Steierung des Silbers vnd daneben Ihrer Gnaden angewandter Eyfer vnd Fleiß in dessen Erkundigung gern vnd rühmlich vernommen

wird²⁾, so fehlt es auch sonst nicht an Billigung der Münztätigkeit zu Altona. So heist es³⁾ im Münz-*Probations*-Abschied deß Westphälischen Creyffses, d. d. Cölln den 7. May A. 1611:

Als denn in bemelten Abschied vnnnd sonderbahren Schreiben vber die Gräfliche Schaumburgische Münz allerhand Beswehrungen angezogen, somit dieselbe deß

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 403.

2) Hirsch, a. a. O., III, S. 37.

3) Hirsch, a. a. O., VII, S. 399—401.

hochgebohrnen Grafen vnnd Herrn, Herrn Ernsten, Grafen zu Holstein-Schaumburg vnnd Sternburg, Herrn zu Ghemen anweisenden Herrn Canzler vnnd Räthen communicirt worden, welche ihres gnedigen Herrn Nothdurfft Bericht vnnd Entschuldigung vber dasjenige, was in defs löbl. Nieder-Sächsischen Craißs jezo verlesenen Münz-Abschied Ihrer Gn. Gn. vnnd dero Münzgenossen zugelegt worden, nit allein mündlich eingewendt, vnnd aufs irer *Instruction ad Acta*, wie *sub Lit.* erfindlich vbergeben, sondern auch den Münzmeister, vnangesehen mercklicher Leibs-Schwachheit, damit derselbe behafft, samt dem Wardein in der Persohn vorgestellt vnd begehrt, dafs dieselb vorgeheyschen, zu Redt genommen vnnd dem Befinden nach darüber die Gebühr mögte verordnet werden. Vnnd damit es der angegebenen Doppelschilling halben vmb so viel mehr zum richtigen Ausschlag kommen möchte, haben sie zugleich eine versigelte Schachtel, darinn etliche Probstück von jeden aufsgangnem Werck, deren ohne das in Anzahl vnnd Gewicht nit viel gewesen, vorgesezt, vnnd seind dieselb zur Probe ausgenommen, Münzmeister vnnd Wardein verhört, von dem auch eine instrumentirte Kundschaft mit dem Buchstaben gemerckt, eingeben, vnnd alles mit gutem Vorbedacht dahin erwogen vnnd beschlossen. Dafs aber vorhochgedacht meines gnedigen Herrn zu Schaumburg, eingewendeter Bericht vnnd Entschuldigung samt der obangezogener Kundschaft durch *Communication* dieses Abschieds an die Churfürsten, Fürsten vnnd Stendte defs Nieder-Sächsischen Crayßs zu gelangen, vnnd in Betrachtung dafs Sr. Gnad. Münz-Büchßen dafs Orts jederzeit wohl vnnd aufrichtig bestanden, dieselb in *Exercitio* ihres *Regals* vnnd Priuilegii, als lang defs Heyl. Reichs vnnd dieses Craißs Ordnung, der Gebühr vnnd Schuldigkeit nach, in richtige Achtung genommen werden, billich zu lassen; was aber *in specie* die beschuldigte Doppel-Schilling belangt, obwohl der Münz-Meister an deme Schuldt hat,

dafs er ohne erlangte Erlaubnus vnnnd Zulassung dieselbe zu münzen vnderstanden, dannoch weilen es geschehener Anzeig nach, wegen nun ein geraume Zeit hero ausgestellter Probation-Täg allein zum Versuch aufs Irer Gnad. *special* Befelch beschehen seyn solle, ist es ihme für dissmahl vbersehen vnnnd nachgeben, unnd weilen aufs der eingelegten instrumentirten Vrkundt erscheint, dafs ein General-Wardein Steffan Brunnich im Nieder-Sächsischen Craifs zu Goslar selshaft selbst bekennt vnnnd gestanden, dafs ihme von defs Münzmeisters zu Altena in mehrgedachten Hartlebischen Abschiedt befundener Beschuldigung nicht bewußt, ohne das die vnder Ihrer Gnad. Nahmen vnnnd Gepräg ausgegangene Doppel-Schilling in ihrem Werth vnnnd *Valor* diejenige, so im Nieder-Sächsischen Craifs gemünzt, in etwas vbertreffen, vnnnd des General-Craifs-Wardein alhie nach gemachter Proben referirt, dafs er die in der Schachtel verhaltene Stück an Schrott vnnnd Korn noch besser als die Vrkundt mitbringt befunden, so haben es die anwelsende Råth vnnnd Gesandten vnnnd Bottschafften dafür gehalten, es werden die Churfürsten, Fürsten vnnnd Ståndte der benachbarten Craifs darüber ferner Beschwerde zu machen keine Vrsach befinden, sonderlich weil der Gröschenschlag derwegen auch vor diesem geklagt, vor geraumen Jahren auf dieses Craifs an Ihre Gnad. ergangene Schreiben von derselben allerdings abgeschafft vnnnd eingestellt worden, vnnnd damit je kein Vnderchied oder Verlauf ins künftige mehr zu besorgen, ist dem Münz-Meister vnnnd Wardein die doppel- vnnnd einfache Schilling hinführo anderst nit als auf den in mehrgedachtem Nieder-Sächsischen Craifs gemachten, vnnnd in jelt verlesenen Abschiedt ausgetrucktem Fuls vnnnd Schlag, oder wie es hernechst mit gemeiner Bewilligung verordnet werden möchte, zu münzen vnnnd aufgehen zu lassen, bey ynnachlässiger Straff aufgeben vnnnd befohlen, vnnnd solches alles bis zu andern oder weitem *Disposition*

der zum Münzwesen deputirten Rhäte vnnd Gesandten, mit dießem ferneren Zusatz vnnd *Restriction*, dafs nach zehen Marck grober Reichs-Münz eine Marck dießer Land-Sorten zu münzen erlaubt, und solche *Proportion* zu überschreiten angeregten Münzmeister zumahl mit zugelassen seyn soll, darauf dann auch vor hochgedacht mein gnediger Herr als ein löbl. Standt im Craifs Ihrer Gnad. eigener *Reputation* vnnd deß gemeinen Bestens halben eine fleißige Vfsicht zu nehmen hiemit vnderdienstlich wird erinnert.

Bei den mancherlei Beschwerden und Klagen mögen anfangs auch Eifersüchteleien seitens des Niedersächsischen Kreises mitgespielt haben, der den Grafen zu Schaumburg lieber unter seinen als unter den Westfälischen Ständen gesehen hätte. Wenigstens liegt ein Versuch jenes Kreises, den Grafen an sich zu ziehen und von dem Westfälischen Kreise zu „*dismembriren*“, deutlich vor, über den der Münz-*Probations*-Abschied des Westphälischen Creyßes, d. d. Cölln, den 7. May ao. 1618 eingehend berichtete¹⁾:

Es hat aber hiebey dafs hoch- vnnd wohlgebohrnen Herrn Ernsten, Grafen zu Hollenstein-Schaumburg vnnd Sternberg, Herr zu Ghemen pp. Rath vnnd Abgesandter ausführlich angezeigt, mit was Beswehr Ihrer Hochgräfl. Gn. fürkommen, dafs hoch- vnnd wohlgedachter Nieder-Sächsischer Craifs, dieselbige von diesem löblichen Nieder-Rheinischen Craifs abzustehen vnderstehen solle, mit Begehren, darauf hochgedachte I. Gn. was sie sich difsfals zu uerhalten, der Herrn Räte vnnd Gesandten räthlich Bedencken zu eröffnen, wie solches mit mehrerm aus einer aus hochgedachten I. Gnad. *Instruction*, *extrahirter* vnnd *ad Acta* vbergebener *Claufula Lit. C.* verzeichnet zu ersehen, darauf dann nach Erwägung der Sachen vnnd angestelter beschehener Vmbfrag, die Herrn Räte vnnd Gesandten einhellig geschlossen, weil *notorium* vnnd vnlangbar, dafs hochgedachte I. Gnad. von vnderdencklichen

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 442—443.

Jahren hero wegen aller ihrer Graff- vnnnd Herrschaften in Craifs- vnnnd Münz-Sachen zu diesem löbl. Nieder-Rheinisch-Westphälischen Craifs gehörig gewesen, in demselben bey Craifs- vnnnd Probation-Tägen ihr *Sessionem Votum* gehabt, die bewilligte Craifs-Anlag vnnnd Steuern erleget, ihre Wardein vnnnd Münzmeister präsentiret vnnnd beaydten, auch von ihren Münzen Redt vnd Antwort geben lassen, dafs sich derwegen keineswegs gebühren wolle, darin einige Enderung diesem löblichen Craifs vnnnd hochgedacht I. Gnad. zum Nachtheil gegen die *notori* vnerdenckliche *Possession* fůrgehen zu lassen, sonderlich weil in den Reichs-Abschiedten clärlich versehen, dafs der Craifs, so sich wegen ihrer entzogener Stände zu beschwehren, solches gegen den andern *possedirenden* Craifs am Kayserl. Cammer-Gericht aufsführen solle, vnnnd dafs derwegen I. Gnad. in Macht dieses Abschiedts dahin zu ermahnen, bey diesem Craifs, dem alten Herkommen gemäfs, bestendig steiff vnnnd vest zu halten, vnnnd sich davon durch keinen Schein absundern zu lassen, mit Vertröstung, dafs Churfürsten vnnnd Stände dieses Craifs im Fall vnerhoffter fernerer Zusezung dieselbe nit lassen, sondern ihre nöthige *Affistenz* vnnnd Hůlf an gebůrenden Orten leisten würden, desto weniger aber nicht ist an hoch- vnnnd wohlgedachte Stände defs Nieder-Sächsischen Craifs aufsschreibende Fürsten geschrieben, wie die *Copia* mit *Lit. D.* ferner nachfůhret.

Aber es war auch, besonders seitdem im Jahre 1616 Hanses von neuem bestätigt war, tatsächlich Grund zu bedeutenden Klagen gegen die Münze zu Altona vorhanden. Nachdem das Gesuch um Erlaubnis zur Prägung von größern Mengen kleiner Münzen wiederholt abgelehnt worden war, hatte Hanses ohne diese Erlaubnis „gute Reichs-Thaler gebrochen vnd vermünzet“ und besonders dazu die in Schrot und Korn guten Münzen des benachbarten Hamburg verwendet. So überschwemmt kleine Münzen in Menge das Land und sanken im Werte, das grobe Geld aber verschwand mehr und mehr aus dem Verkehr und wurde teurer.

Diese verwerfliche Handlungsweise überbot aber Hanses durch einen mit dem portugiesischen Juden Gabriel de Valentza am 21. Oktober 1616 geschlossenen Vertrag. Durch diesen verpflichtete sich letzterer, wöchentlich wenigstens 150 Mark feinen Silbers an die Münze zu Altona zu liefern, woraus sie ihm allein Schreckenberger prägen solle, wie sie zu Oldenburg, Jever und von sonstigen Westfälischen oder benachbarten Kreisen und Ständen geschlagen würden. Das festgesetzte Gepräge ist das hier unter den Münzen des Grafen Ernst beschriebene, ein in Holstein bis dahin gänzlich unbekanntes. Es sollte die rauhe Mark 9 Lot 3 Grän fein halten und zu 47 Stück ausgebracht werden, sodaß das Stück etwa 5 g rauh und 2,85 g fein wiegen würde. Mit diesen Schreckenbergern (von manchen auch Mallschillinge oder *Escalins* genannt) überschwemmte nun Gabriel de Valentza vermutlich den ganzen Westfälischen Kreis, erhielt er doch wöchentlich aus seinen 150 Mark feinen Silbers 12300 Stück! Da er für die Prägung 20 Lübsche Schilling auf jede Mark, also wöchentlich über 74 Taler, jährlich 3852 Taler an den Münzmeister und überdies jährlich 870 Taler an den Grafen zu zahlen sich verpflichtete, so muß das Geschäft für ihn sehr einträglich gewesen sein. Wenn er, wie wohl meistens, den Schreckenberger von 2,85 g Feingehalt als Sechsteltaler absetzte, also für 17 g fein Silber einen Taler einnahm, der 25,5 g fein halten sollte, so gewann er grade 50 v. H., also an 12 300 Schreckenbergern wöchentlich deren 6150 gleich 1025 Talern, was im Jahr einen Bruttogewinn von 53 300 Talern ergab, nach Abzug der Zahlung an den Grafen und den Münzmeister einen Nettogewinn von 48 578 Talern übrig liefs.

Der Graf war, wie die ihm zugesicherte Summe beweist, nicht unbeteiligt, hatte auch seinem Münzmeister zugesichert, ihn, wenn er vom Kreis auf dem Probationstage für diese Prägung bestraft werden sollte, zu schützen und schadlos zu halten, andererseits sich aber von dem Auftraggeber dessen Hab und Gut als Sicherheit für jeden Schaden verschreiben und einen Bürgen dafür stellen lassen. Dieser Bürge, Alberto Denis,

übernahm Ostern 1617 unter dem Titel eines Gräflichen Münzfaktors selbst die Lieferung von wöchentlich nunmehr sogar 250 Mark feinen Silbers, das auf 500 Mark beschickt zur Ausprägung von demnach nur 8 lötigen Schreckenbergern dienen sollte. Denis erhielt vom Grafen ein zinsfreies Darlehen von 5000 Talern, rückzahlbar nach drei Jahren, und hatte seinerseits zu zahlen erstens an den Münzmeister für jede Mark 24 Lübsche Schillinge, also wöchentlich mehr als 130 Taler, im Jahr an 7000 Taler, zweitens an den Grafen jährlich 2000 Taler und mußte einen Betrag von 6700 Talern als Unterpfand auf der Münze zu Altona stehen lassen. Der Auftrag war für Hanses so groß, daß er eine zweite Münzschmiede zu Altona anlegen mußte, zu der ihm der Graf das Bauholz kostenfrei lieferte zugleich unter Erlaß des Schlaggeldes von 200 Talern jährlich für die Prägung der Schreckenberger.

Über die von Altona ausgehenden schlechten Münzen hatte sich bereits am 18. Februar 1616 König Christian von Dänemark beim Grafen Ernst beschwert. Letzterer antwortete darauf am 26. März, er habe stets getan, was ihm zur Verhütung schlechter Münze möglich gewesen sei, ebenso sein Münzmeister, der allein „fast mehr werck an Reichthalern als alle andern Münzmeister des Niederländischen Westphälischen Creißes aufgezozen habe“. Aus Altona stamme das schlechte Geld kaum, viel mehr aus Hamburg!

An Stelle von Hanses wurde 1618 Christoph Feistell, der von Oldendorf her mit den Verhältnissen vertraut war, als Münzmeister für beide Münzstätten berufen und am 15. April vereidigt. Seines Münzzeichens ist schon gedacht worden, der Zainhaken befindet sich auch in seinem Siegel über einem springenden Pferd. Auf Talern von 1618 und 1619 zeigt sich statt des einfachen Zainhakens ein Schild, der einen mit zwei gekreuzten Querstrichen versehenen Zainhaken enthält (Abb. m).

Über die Entlassung von Hanses und die Anstellung von Feistell berichtete¹⁾ der bereits erwähnte Abschied vom 7. Mai 1618 folgendes:

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 444.

....., wie dann gleichfalls auf hochgedachten Herrn Grafen zu Hohnstein Rath vnnnd Abgesandten Bericht, wegen dafs alten Münzmeisters zu Altena, Henningens Hannfsen Abstandts vnnnd Vnuermögenheit hiehin zu erscheinen (dessen Wercken bei den Proben, Inhalt obgemelter *Relation* richtig befunden) derselbiger seiner Pflicht erlassen, vnnnd der neue präsentirte Christoph Faustel, nach Ersehung seiner *Qualification*, Beweis vnnnd *Relation* von dem General-Wardein, von seiner befundener Erfahrungheit in Münzen, zum Münzmeister verstattet, vnnnd in Pflicht genohmen worden.

Ein Versuch des Münzmeisters Johann Wintgis zu Bremen, Feistell zu seinen Gunsten zum Rücktritte zu bewegen, mißlang; war doch die Stellung zu Altona verlockend genug, um an ihr festzuhalten. Gegen ein im voraus zu zahlendes Schlaggeld von jährlich 300 Talern und der Besoldung eines Münzrates zu Köln mit jährlich 30 Talern übernahm er die Prägung von Portugal-lösers (gleich 20 Tlr.), Talern, doppelten und einfachen Schillingen. Daneben wurden weiter die Schreckenberger für Denis in erhöhtem Maße geprägt gegen den bisherigen Schlagschatz von 24 Lübschen Schillingen für die feine Mark und überdies einen jährlichen festen Betrag von 200 Talern Schlaggeld. Der Hamburgische Rat beschwerte sich beim Grafen über letztere Tätigkeit des Münzmeisters Feistell, aber der Graf antwortete, es sei eine grobe Unwahrheit, dafs zu Altona Reichstaler eingeschmolzen und zu geringern Sorten verprägt würden.

Ein neuer Versuch, die Erlaubnis zur Prägung kleinerer Münzen zu erhalten, brachte diese in nur beschränktem Maße. Der wiederholt erwähnte Abschied vom 7. Mai 1618 besagte darüber¹⁾:

Weil aber die Gräfelich-Schaumburgische vnnnd Lippische Abgesandten zum höchsten sich beclagt, dafs hochvnnnd wohlgedachten ihren Gnad. aus vielen bey dem Protocol angezogenen Vrsachen der kleinen Münz vnnnd Scheid-Pfenningen allerdings zu entrathen vnmöglich;

1) Hirsch, a. a. O., VII, S. 445.

so ist denselbigen bis zu ander Verordnung verstattet, nach zehen Marck grober Sorten, eine Marck Fürsten-Groschen oder Doppelschilling, auf den Fufs wie sie hiebeuohr in diesem Craifs zugelassen, zu münzen.

Unter Überschreitung der hiermit gezogenen Grenzen liefs nun Denis neben den Schreckenbergern auch noch wöchentlich 300 Mark fein zu Fürstengroschen ausmünzen, und zwar sollte die 8 lötige Mark zu 192 Stück ausgebracht werden; als Zahlung erhielt der Münzmeister auf jede Mark fein 24 Fürstengroschen Entschädigung neben freier Lieferung des zur Beschickung nötigen Kupfers. Denis machte also aus den in etwa 2700 Talern enthaltenen 300 Mark fein durch Kupferzusatz 600 Mark, prägte daraus 115 200 Groschen und zahlte dem Münzmeister für jede feine Mark 24, also für 300 Mark 7200 Groschen, sodafs ihm 108 000 Groschen oder 4500 Taler blieben, was nach Abzug der verwendeten 2700 Taler einen wöchentlichen Überschufs von 1800 Talern ergab. Hiervon waren 139 Taler an den Grafen und nochmals 20 Taler an den Münzmeister zu zahlen, das Kupfer mag 30 Taler gekostet haben; nach Abzug dieser zusammen 189 Taler blieb immer noch ein wöchentlicher Gewinn von mehr als 1600 Talern für Denis, während sich Feistell mit 320, der Graf mit 139 Talern begnügen mussten.

Durch allerhand widrige Umstände wurde Denis im August 1619 gezwungen, sein einträgliches Geschäft aufzugeben, und Hanses wurde nun Silberlieferant, wozu ihm der Graf 10 000 Taler vorstreckte. Er verpflichtete sich, wöchentlich mindestens 300 Mark fein nach Altona zu liefern, wo Doppelschillinge, 123 auf die 7 $\frac{1}{2}$ lötige Mark, daraus geprägt werden sollten, also jede Woche 78 720 Stück. Feistell erhielt für die Mark fein 1 Taler Schlaggeld, Hanses für je 100 Mark 7 Taler und für Pferd und Wagen (zum Herbeischaffen des Silbers) jährlich 200 Taler. Er hatte dafür zugleich die Oberaufsicht über die Münze zu führen und alle vier Wochen dem Amtmann zu Pinneberg Rechnung abzulegen. Jedoch schon 1620 konnte Hanses seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, vielleicht hätte er auch lieber, wie

vorher Denis, das Geschäft selbst gemacht, statt gegen festen Lohn im Dienste des Grafen zu stehen. Jedenfalls sah sich letzterer nun nach anderweitigen Silberquellen um. Einige Altonaer Juden übernahmen jetzt die Lieferung, später durch Vermittelung von Heinrich Winstmann. Es wurden Fürstengroschen und Doppelschillinge geprägt, und der Graf erhielt für jede Mark fein 1 Taler, der Münzmeister bei Fürstengroschen 3, bei Doppelschillingen 2 Lübsche Mark. Dafs die Groschen minderwertig waren, beweist eine Altenburgische Münzverordnung von 1665, in der die Schauenburgischen Apfelgroschen der Jahre 1620—30 im Wert auf 9 Pfennige herabgesetzt wurden; die beigegebene Abbildung zeigt freilich einen Groschen mit der Jahreszahl 1602.

Feistell scheint 1620 auch die Münzen für den Herzog Franz von Lauenburg besorgt zu haben. Er wurde 1621 Münzmeister der Stadt Hamburg, und in Ermangelung eines Nachfolgers führte zunächst wieder Hanses aushilfsweise die Aufsicht über die Münze zu Altona, bis noch in demselben Jahre Thomas Eisenbein zum Münzmeister über beide Münzstätten berufen wurde. Nach Ernsts Tode bestellte ihn dessen Nachfolger Graf Justus Hermann von neuem am 20. Mai 1622 als „Münzmeister im Städtlein Altona“; dafs er aber auch jetzt noch die Oberleitung über Oldendorf hatte, geht aus Schriftstücken vom Juli 1622 hervor, nach denen er in dieser Zeit mit dem Wardeine Henning Brauns in der dortigen Münze anwesend war. Er übernahm die Stelle gegen ein Antrittsgeld von 300 Talern, einen Schlagschatz in derselben Höhe, 30 Taler an Gebühren für den Münzrat und eine alle vier Wochen zu entrichtende Abgabe von 827 Talern. Über sein Münzzeichen ist nichts bekannt, es scheint ein Zainhaken (Abb. 1) gewesen zu sein.

Am 20. Februar 1624 wurde zu seinem Nachfolger für die Zeit von Ostern 1624 bis dahin 1629 wieder Christoph Feistell ernannt, der aber seine Stelle als Münzmeister der Stadt Hamburg daneben beibehielt. Der Wardein Ernst Beifsner hatte seinen Wohnsitz zu Oldendorf, ebenso ein Sohn Feistells. Als

Münzzeichen kommt bis zum Jahre 1639 auf den offenbar teils zu Altona, teils zu Oldendorf geprägten Münzen nur der Feistell'sche Zainhaken in verschiedenen Stellungen (Abh. l) vor, ein einzigesmal (1635) zwei gekreuzte Zainhaken. In der Tat hat Feistell die Oberleitung über beide Münzen auch unter Otto VI., dem letzten Grafen, gehabt, wenigstens hat er noch am 28. Dezember 1637 seinen Münzeid wieder geschworen, „weill der Hochgeborene mein gnediger Graff vnd Her mich dazu bestellt vnd angenommen, das ich vf I. G. Müntzstelle zu Oldendorff, die mit der zu Altena ein Müntzstelle ist, münzen soll“, und da Kaspar Kohl denselben Eid an demselben Tage geschworen hat und dabei als Münzer zu Oldendorf bezeichnet wurde, so kann Feistell nur Münzmeister zu Altona gewesen sein.

Aus vorstehenden Mitteilungen ergibt sich folgende Übersicht über die Münzmeister und ihre abgebildeten Münzzeichen, wobei zu beachten ist, daß die Münzleiter in Schauenburg seit 1609 der Form nach nur Münzverwalter und dem jeweiligen Münzmeister in Holstein unterstellt waren:

1. Schauenburg.			2. Holstein.		
	Rinteln.	Abb.		Altona.	Abb.
1567—76(?)	Hermann Richerdes.	a.	1589	Georg Michaelsen.	b.
1589(?)—99	Hans Mühlrad.	d(?), e(?).	1589—92	Abraham Simons.	c.
1603—04	Henning Hanses.	h.	1592—1600	Klaus Isenbehn.	d(?), e(?), f.
	Oldendorf.		1599—1605	Daniel Kostede.	g.
1604—05	Henning Hanses.	h.	1605—18	Henning Hanses.	h, i, k.
1609—11	Kaspar Kohl.	h.	1618—20	Christoph Feistell.	l, m.
1611—17	Christoph Feistell.	l.	1621	Henning Hanses.	—
1617—18	Julius Bilderbeck.	f.	1621—24	Thomas Eisenbein.	l(?).
	Rinteln.		1624—40(?)	Christoph Feistell.	l
1618—20	Julius Bilderbeck.	f.			
	Oldendorf.				
1620—21	Kaspar Kohl.	l, o.			
1621—22	Justus Arnoldi.	l, n.			
1622—23	Ernst Beifner.	l.			
1623—24	Kaspar Gieseler.	l.			
1624—35	Christoph Feistell.	l.			
1635—40(?)	Kaspar Kohl.	l.			

IV. Geldgeschichtliches.

Die alte Grafschaft Schauenburg liegt auf der Grenze von Niedersachsen und Westfalen. Als Teil der Mindener Diözese, die sich hier in beide Lande erstreckte, könnte man sie zu jedem von beiden rechnen, und wenn man mancherlei Besonderheiten in Branch und Sitte der Bewohner beachtet, so kommt man zu dem Schlusse, daß das Land niedersächsisch ist. Aber die Reichs-Kreiseinteilung von 1512 hat Schauenburg zum Westfälischen Kreise gelegt. Das Geldwesen in der Grafschaft stimmte mit dem in der Grafschaft Hoya¹⁾ gänzlich überein, und man kann danach in den Währungsverhältnissen vier Zeitabschnitte unterscheiden.

1. Die Bremer Silberbarren-Währung, etwa bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts herrschend, war eine doppelte, indem die Silberbarren nur als Kurant oder Oberwährung galten, während als Scheidemünze die Denare (Pfennige) dienten. Die Gewichtsmark Silber wird in den Urkunden dieser Gegend im 12. und 13. Jahrhunderte nur *marca* genannt und sehr selten mit dem Zusatz *argenti* bezeichnet, so 1181 und 1233 als *marca argenti*, 1213 als *dimidium fertonis* (also $\frac{1}{2}$ Mark) *argenti*. Zuerst 1268, dann seit 1280 vorherrschend, von 1300 an fast ausschließlich werden *marcae bremensis argenti* gefordert (so auch 1315: *mark bremesches sulvers*). In dieser Zeit machte sich offenbar die Verschiedenartigkeit in der Beschickung der aus den einzelnen Städten stammenden Silberbarren auffälliger bemerkbar und veranlaßte eine genauere Festsetzung. So heißt es z. B. 1317: *pro 6 marcis bremensis argenti emimus 5 solidos denariorum area forensi, 4 solidos graves, 9 3 graves*.

Das Gewicht, mit dem gewogen wurde, findet sich nicht bezeichnet, aber es war unstreitig das Bremische, d. h. das Kölnische, nach dem man sich auch zu Minden richtete. Es kommen vor 1301: *marcae bremensis argenti et mindensis ponderis*;

1) Vgl. Grote, a. a. O., IV, S. 211—238.

1317: *marcae bremensis argenti et Indaginis* (Stadthagen) *ponderis*;
 1320: *marcae puri argenti et Hildesiensis ponderis*.

Unter Pfennigen sind anfangs die Mindener und nebenher auch die Herforder Denare zu verstehen, seit 1300 letztere ziemlich ausschliesslich. So kommen vor 1190: *solidi mindensis monetae*; 1235 und 1331: *solidi mindensium denariorum*; 1261: *talenta mindensis monetae*; 1277: *marca denariorum hervordensis monetae*; 1282: *talenta denariorum mindensium*; 1287: *marcae denariorum in Lemego usualium*; daneben 1259: *solidi levis monetae*, also Brakteaten, in deren Gestalt man sich auch die *mindenses denarii* zu denken hat; dann wieder 1335: *solidi graves usualium denariorum hervordensis et lemogensis monetae*; 1336: *solidi cursalis monetae*; 1342: Hervordische pfennige. Die Mindener Pfennige (Brakteaten) wurden nach *talentis* (Pfunden) zu 20 *solidi* (Dutzenden) gezählt, das Pfund also zu 240 Pfennigen, doch wurde 1284 eine in Denaren der *mindensis et hamelensis usualis et legalis moneta* geleistete Zahlung nach Zählmark berechnet, die hier (später wenigstens) nach Westfälischer Rechnungsart 12 Dutzend Denare, also 144 Pfennige betragen.

Die Költnische Gewichtsmark entspricht nach heutigem Mafs einem Gewichte von 233,8 g. Zum Vergleiche mit den gegenwärtigen Reichssilbermünzen sei daran erinnert, dafs nach dem Reichsgesetze vom 9. Juli 1873 aus einem Pfunde (500 g) feinen Silbers 100 M. geprägt werden. Demnach hat die feine Költnische Mark einen heutigen Silbergeld-Wert von 46,76 M. Die *marca usualis bremensis argenti* war aber nicht aus feinem Silber, sondern es kamen auf 16 Lot rauh nur 11 Lot 5 Grän fein. Danach hatte die gebräuchliche Gewichtsmark einen Wert von nur 32,96 M. heutigen Silbergeldes. Was die Scheidemünze anlangt, so entspricht der Pfennig (*denarius*) etwa 0,11 M., der Schilling (*solidus*) gleich 12 Pfennigen etwa 1,37 M., das Pfund Pfennige (*talentum*) gleich 240 Stück etwa 27,41 M.

2. In der Mitte des 14. Jahrhunderts trat die Rechnung nach der Zählmark an die Stelle der bisherigen Währung und herrschte etwa hundert Jahre lang. Zuletzt anscheinend 1352

kommen die bisherigen *marcae bremensis argenti* vor, von da an rechnete man nach der Bremer, zuweilen auch nach der Westfälischen oder der Lübschen Zählmark. Die Zählmark war wohl dem Sinne nach ursprünglich so gedacht, daß sie den Wert einer Gewichtsmark Silbers darstellen sollte. Aber schon früh bedeutete sie einen geringern Wert, wie aus Angaben hervorgeht, die in die Übergangszeit fallen. So findet sich eine solche von 1347: *14 marcae Hervordensium denariorum vel pro 7 marcis puri argenti, si pecunia esset alterata*. Hier wurde also für den Fall geringhaltigen Geldes Zahlung in Silberbarren verlangt und 14 Zählmark gleich 7 Gewichtsmark, die Zählmark gleich einer halben Gewichtsmark gesetzt. Im Falle tatsächlichen *puri argenti* würde demnach die Zählmark einem Betrage von 23,38 M. heutigen Silbergeldes gleichkommen, im Falle nur *usualis argenti* dagegen 16,48 M. Die Zählmark wurde nur anfangs zu 10, später immer zu 12 Schillingen gerechnet; der Schilling hatte stets 12 Pfennige. Danach hatte der Schilling 1,95 bis 1,37 M. der Pfennig 0,16 bis 0,11 M. Wert. Als Pfennige herrschten bis 1380 die der beiden bedeutendsten Handelsstädte Lippstadt und besonders Lemgo vor, seitdem die Herforder Denare, neben denen auch Osnabrücker galten. Mit den Lemgoer Denaren müssen nicht gerade die zu Lemgo geprägten gemeint sein, sondern es handelte sich wohl nur um die daselbst üblichen.

Es mögen als hierher gehörig angeführt werden¹⁾ 1361: *offenbruggesche mark*; 1368: *18 mark penninge also tho Hervord ghinge vnd geue sint*; 1374: *2 solidi mindenses aut unus solidus osnebrugensis*; 1375: *9 mark swarer penninge*; 1377 (als Kaufpreis für die Grafschaft Sternberg): *3000 mark pfennige*, wie sie zu Lemgo gang vnd gebe sind, also 432 000 Denare (etwa 50 000 M.); 1378: *2000 mark, de mark 12 sware schillinge*; 1386: *pensio 4 solidorum mindensium denariorum*; 1387: *44 solidi*

1) Meist nach Wippermann, *Regesta Schaumburgensia*, wie auch die frühern Angaben.

denariorum Hamelensium legalium; 1391: 30 mark geldes penninge alle tho Rintlen ghinge vndt gheue syn; 1391: enen swaren Pennig — eynen Helling; 1486: 4 schilling Honover.

3. Erst von der Mitte des 15. Jahrhunderts an wurden die Goldgulden (*floreni aurei*) allgemeine Rechnungs- und Zahlungsmittel und blieben es bis etwa 1580. Ihre Einführung vollzog sich hier also wesentlich später als im benachbarten Münster und Osnabrück, wo sie schon hundert Jahre früher das üblichste Zahlungsmittel zu werden begonnen hatten. Der Feingehalt dieser Gulden, die erst später, im Gegensatze zu den silbernen Gulden-groschen, Goldgulden genannt wurden, war daher zur Zeit ihrer Einführung in Schauenburg auch nicht mehr 3,4 g wie im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, sondern betrug nur noch 2,5 g. Nach dem Reichsgesetze vom 4. Dezember 1871 werden aus einem Pfunde (500 g) feinen Goldes 139 $\frac{1}{2}$ Kronen zu 10 M. geprägt, sodaß 1 M. in Gold 0,36 g reinen Goldes darstellt. Danach hatte der Goldgulden in der Mitte des 15. Jahrhunderts 7,22 M. Goldwert, rund $\frac{1}{4}$ einer heutigen deutschen Krone.

In der neuen Goldwährung war die bisherige Mark anfangs $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ fl., sank aber allmählich im Wert auf $\frac{1}{10}$ fl. (1520), schließlic auf $\frac{1}{16}$ fl. (1552). Als Viehpreise finden sich in Mitteilungen von 1464 z. B. 2 Ochsen = 5 fl., 1 Kuh = 2 fl.

4. Von 1580 an beginnt der Taler oder silberne Gulden-groschen zu herrschen. In dieser Zeit fand zugleich der Übergang von der Westfälischen Markrechnung zur Niedersächsischen Groschenrechnung statt. Der Taler war 1555 in Niedersachsen von 32 auf 36 Mariengroschen (gleich 15 Mark) erhöht worden, der Mariengroschen galt 5 Schillinge oder 12 Gosler. In Westfalen wurden statt der Mariengroschen Fürsten- oder Apfel-groschen eingeführt, von denen anfangs 24 auf den Taler gingen. Trotz des späteren Sinkens des Groschenwertes behielten die Apfeligroschen im Gepräge die Wertzahl 24. Andererseits trug auch der Taler anfangs die Wertzahl 24, danach 28; ein halber Taler des Grafen Justus Hermann zeigt die Wertzahl 16, die also einer 32 auf dem Taler entspräche.

Als erste Taler der Grafschaft von normal etwa 29 g Gewicht (8 auf die Mark) kennen wir solche von 1589, ebenso Halbtaler und aus der unmittelbar folgenden Zeit mehrfache Taler und kleinere Talerbruchteile. Natürlich blieb auch das Geldwesen der Grafschaft von allen den Stürmen nicht verschont, die über die gesamte deutsche Geldwirtschaft der folgenden Jahrzehnte hintobten und in der berüchtigten Kipper- und Wipperzeit ihren Gipfel fanden. Man erkennt die Wirkungen an Schrot und Korn auch der eigenen Gepräge; aber auch zahlenmäßig läßt sich der Niedergang verfolgen. So ersehen wir aus einem Aktenstücke vom 22. Januar 1621, daß der gute, vollwichtige Reichstaler, der vor 1610 zu 24 Fürsten- oder Apfelgroschen festgesetzt war, 1610—12 bereits zu 26 Groschen gerechnet wurde, 1613—15 zu 28, 1616—17 zu 30, 1618 zu 32, 1619 zu 36, 1620 zu 48. Wer nun in den Zeiten schlechten Geldes Schulden gemacht hatte und sie nach Überwindung dieser bösen Zeiten in gutem Gelde zurückzahlen wollte, konnte billigerweise nicht zur Zahlung des zahlenmäßig vollen Betrages veranlaßt werden. In jenem Aktenstücke von 1621 wird demgemäß (für das Bistum Minden) folgende Umrechnung zurückzuzahlender Schulden angeordnet: bei Schulden aus der Zeit vor 1610 findet kein Nachlaß statt, bei solchen aus 1610—12 gelten 13 schlechte Taler = 12 Rtlr., aus 1613—15 gelten 7 schlechte Taler = 6 Rtlr., aus 1616—17 gelten 5 schlechte Taler = 4 Rtlr., aus 1618 gelten 4 schlechte Taler = 3 Rtlr., aus 1619 gelten 3 schlechte Taler = 2 Rtlr., aus 1620 gelten 2 schlechte Taler = 1 Rtlr. Drückt man danach die Entwertung des Geldes in Hunderteln aus, so erkennt man das Sinken des Wertes aus folgenden Zahlen: vor 1610: 100; 1610—12: 92; 1613—15: 86; 1616—17: 80; 1618: 75; 1619: 67; 1620: 50.

Auch neue Gepräge traten zu jener Zeit auf, da man die Massenhaftigkeit des Münzens durch Abwechselung im Aussehen minder auffällig machen wollte, so die an die Holsteinschen Doppelschillinge erinnernden neuern Fürstengroschen zu $\frac{1}{n}$ Taler (nach Paderbornischem Muster), deren aber, da sie $4\frac{1}{2}$ lötig

waren und die raue Mark 115 Stück enthielt, tatsächlich mehr als 45 auf den Taler gingen; ferner die Groschen zu 3 Kreuzern (Wertzahl 3 auf der Brust des Adlers), von denen dem wahren Werte nach 58 einen Taler gelten mußten, und die Fürstengroschen älterer Art zu 12 (goslarschen) Pfennigen, 115 aus der 41ötigen Mark, also tatsächlich 54 auf einen Taler. Auch die Miserippen oder Dreier vom Jahre 1622 sind zu erwähnen und die seit 1620 geprägten Kupfermünzen zu 6, 4, 3, 1½ und 1 Pfennig. Letztere sind zwar nicht die ältesten Kupfergepräge, hat doch in Westfalen z. B. Münster schon 1543 Kupfermünzen geschlagen. Immerhin gehören sie aber mit zu den ältesten.

Das Bedürfnis nach Scheidemünzen ist allezeit vorhanden gewesen, wie auch jetzt noch, und es muß also Münzen geben, deren Metallwert unter dem Nennwerte liegt. Nicht auf der dargelegten Minderwertigkeit aller dieser Gepräge beruhte also ihre das Geldwesen schwer schädigende Wirkung, sondern darauf, daß sie die groben Sorten so gewaltig an Menge überwogen; das vorgeschriebene Verhältnis, daß es zehnmal soviel grobe als kleine Münzen geben sollte, hatte sich nicht nur umgekehrt, sondern noch weiter verschlimmert.

Eine Rückkehr zu geordneten Münzverhältnissen bedeuten die Feinsilbergepräge zu 4 und 2 Mariengroschen, deren 9 bzw. 18 auf einen Taler gingen; ihre Einführung geschah in Anlehnung an die Mariengroschen des Niedersächsischen Kreises, die dort lange Zeit die Grundlage der Münzrechnung bildeten. —

Von der Schauenburgischen Währung ist in den ältern Zeiten die von Holstein zu unterscheiden. Als Münzstätte kommt hier zunächst nur Hamburg in Betracht, und daselbst beobachtete man den Lübschen Münzfuß, nach dem 151ötig ausgeprägt wurde. Jedoch liefs man letztere Vorschrift bald außer Acht. So wurden 1334 z. B. 512 Pfennige auf die raue Mark und 585 auf die feine Mark gerechnet, so daß die Beschickung nur noch 141ötig war. Danach unterschied man schwerere und leichtere Pfennige, beide 131ötig, von denen erstere zu 576, letztere zu 636 auf die raue Mark gingen, also 709 bzw. 783 auf die feine Mark.

Schillinge werden urkundlich zuerst 1418 erwähnt. Der Schilling galt 3 Witten oder 12 Pfennige. Die Witten waren 12lötig, und es gingen 208 auf die rauhe, also 277 auf die feine Mark. Im Jahre 1433 aber galten 100 Stück 10lötige Schillinge, 1461 sogar 104 Stück 9lötige Schillinge eine Mark rauh, also 160 bzw. 185 eine Mark fein, was etwa die Hälfte des bisherigen Wertes bedeutet. Gleichzeitig kamen 12lötige Doppelschillinge auf, deren 70 auf die Mark gingen.

Seit 1406 kam die Münzmark zu 16 Schillingen in Gebrauch, deren $12\frac{1}{4}$ (15lötig), dann $11\frac{3}{4}$ ($14\frac{1}{2}$ lötig), danach wieder 12 ($14\frac{1}{2}$ lötig) auf die Gewichtsmark gingen. Die Münzmark hielt sich hinsichtlich des Kornes im ganzen immer auf derselben Höhe zu 13 bis $13\frac{1}{2}$ auf die feine Mark. Um 1500 rechnete man wieder nach Witten, 3 zu 1 Schilling; in der oben wiedergegebenen Urkunde von 1512 werden sie als 5lötig bezeichnet, 228 gingen auf die rauhe Mark, und das Stück galt 6 Pfennige.

Neben den rheinischen Goldgulden traten dann seit 1528 die Taler auf, die 15lötig zu 8 auf die rauhe, also zu $8\frac{1}{2}$ auf die feine Mark gingen. Der Taler hatte anfangs 24 Schillinge, seit 1568 aber $27\frac{1}{2}$, seit 1572 endlich 32 Schillinge, war also nun gleich 2 Münzmark. Im 17. Jahrhunderte fiel der Wert des Schillings weiter, und der Taler galt 1609 bereits $34\frac{3}{4}$ Schillinge, 1610 weiter 37, 1615 dann $38\frac{3}{4}$, 1617 ferner $40\frac{1}{2}$, 1620 endlich 52. Seit 1608 prägte man zu Altona (1621 auch zu Oldendorf) Doppelschillinge, anfangs zu 16 auf den Taler, weshalb sie die Wertzahl 16 erhielten. Von 1610 an wurde dem sinkenden Wert entsprechend die Wertzahl $18\frac{1}{2}$ an die Stelle der 16 gesetzt. Von 1616 bis 1621 lautet sie wieder 16, nicht als ob nun wieder 16 Doppelschillinge tatsächlich auf den Reichstaler *in specie* gegangen wären, sondern weil das schnelle weitere Sinken des Wertes der kleinern Münzen dessen Angabe wider-raten liefs. Da Graf Ernst 1619 aus der $7\frac{1}{2}$ lötigen Mark 123 und 1620 sogar 130 Doppelschillinge schlagen liefs, so war die tatsächliche Wertzahl damals 31 und $32\frac{1}{2}$.

Daneben waren auch Fürstengroschen im Kurse. Sie wurden 1618 und 1620 aus 8lötigem Silber geprägt, erst 192, dann 276 aus der rauhen Mark. Es gingen also tatsächlich 45 und danach 65 auf den Taler.

Endlich sind die seit 1616 massenhaft geprägten Schreckenberger zu erwähnen. Man hat sie früher vielfach als holländische Mallschillinge oder *Escalins* bezeichnet und irrtümlich angenommen¹⁾, sie seien für die nahe der niederländischen Grenze im Münsterschen gelegene Herrschaft Gehmen geschlagen, deren frühere Besitzer das Münzrecht ausgeübt haben sollen. Jedoch waren diese Gepräge, wie oben ausgeführt ist, in gewinnstüchtiger Absicht zu beliebiger Verbreitung bestimmt. Sie tragen fast alle keine Wertangabe, nur wenige sind als 4 Groschen bezeichnet. Jedenfalls bestand die Absicht, sie als Sechsteltaler in den Verkehr zu bringen. Da aber 47 aus der anfangs (1616) 9 $\frac{1}{2}$ lötigen, dann (1617) 8lötigen Mark geprägt wurden, also 82 und dann 94 aus der feinen Mark, so gingen tatsächlich 9 $\frac{1}{2}$ und danach 11 auf den Taler.

V. Beschreibung der Münzen.

A. Graf Adolf III. 1164—1225.



Brakteaten.

- | | | |
|----|-------|--|
| 1. | O. J. | Dreieckiger Schild mit der Wappenfigur zwischen |
| | | zwei auf bogenförmigen Stelzen stehenden Türmen. |

1) Vgl. Katalog der Schellhafeschen Sammlung, 833.

über dem Schild ein gleichschenkliges Kreuz zwischen zwei mit Innenpunkten versehenen Ringen. Umschrift zwischen zwei Perlkreisen **MONETA ° OMITIS ° ADOLPH ° DE SQ + —**

28 mm Dm. 0,63 g Gew. Um 1198 geprägt. (Herzogliches Münzkabinett zu Gotha.)

2. O. J. Eine dreifach betürmte Mauer, im großen Tore noch ein Turm. Umschrift zwischen zwei Kreisen **ADOLPHVS ° DEHVPIVLVR + —**

Der Schluss der Umschrift ist verderbt vielleicht aus **SDH(Æ)WENBVR(G)**

22 mm Dm. Nr. 46 des Daelier Fundes.

Im Stil und Münzbilde verwandt damit sind die Brakteaten Nr. 66 des Daelier Fundes (**NLDVNST ° VOICDVOLONQ ***), Nr. 122 und 124 des Nordlüneburgischen Fundes, einige Pfennige des Hohenvolkfiner Fundes und Nr. 123 des Nordlüneburgischen Fundes, übereinstimmend mit Nr. 80 des Mödesser Fundes und auch im Hohenvolkfiner Funde (**QICLVQICLVQICLVQ**); ferner gehören hierher einige Hohlpfennige des Wesselburener Fundes mit dem Nesselwappen, frei oder in einem Schild, umgeben von Perlen oder Strahlen oder ohne beides, teilweise mit Strahlenrand (16—17 mm Dm.), endlich vielleicht ein Pfennig aus dem jüngern Siedenburger Funde (Blätter für Münzfreunde 1907, No. 7, Sp. 3707, Taf. 167, Nr. 166).

B. Graf Otto V. 1533—76.

a) Fürstengroschen.

3. O. J. In einem oben unterbrochenen gekerbten Kreise das dreifach behelmte Wappen. Umschrift in einem gekerbten Kreise **° MO ° OT ° CO ° HO ° SC ° ST. D ° G ◡ —**
- In einem oben und unten unterbrochenen gekerbten Kreise der gekrönte Reichsadler mit dem die

Wertzahl 1z (Pfennige) enthaltenden Reichsapfel auf der Brust. Umschrift in einem gekerbten Kreise °MAX°D°G°IMP Zwei kreuzweise gelegte Wolfsangeln (Münzzeichen a). —
26 mm Dm. Geprägt 1567.

b) Apfelgroschen¹⁾.

4. 1573. Das dreifach behelmte Wappen und die Umschrift wie eben. —
Der Reichsapfel mit der Wertzahl Z4 (d. h. 24 einen Taler), zu den Seiten 7—3 Umschrift °MAX°D°G°ROM°IM°SEM°AVGVS —

c) Einseitige Pfennige.

5. 1538. Spanischer Schild mit Nesselblatt, zu den Seiten 3—8 —
6. 1539. Wie eben, nur 3—9 —
7. 1545. Wie eben, nur 4—5 —
8. 1562. Wie eben, über dem Schilde 6—Z —
9. O. J. Wie eben, ohne Jahreszahl. —
15—16 mm Dm.
10. O. J. Wie eben, aber der Schild seitlich ein wenig eingebogen und kleiner. —
14 mm Dm. 0,29—0,36 g Gew.
11. O. J. Freies Nesselwappen. —
15 mm Dm. 0,39 g Gew.
12. O. J. Spanischer Schild, das Nesselwappen enthaltend, mit Strahlenrand. —
13—15 mm Dm. 0,21—0,30 g Gew.
(Eine sichere Zuteilung der Pfennige ohne Jahreszahl ist nicht möglich.)

1) In damaliger Zeit wurden auch die Apfelgroschen vielfach als Fürstengroschen bezeichnet, auch die gemeinsame Bezeichnung Silbergroschen kommt vor. Ich ziehe es jedoch vor, gemäß J. Erbstein in den Bl. f. Mstr. 1892, No. 180, Sp. 1721 Apfelgroschen (mit Reichsapfel) von Fürstengroschen (mit Reichsadler) zu unterscheiden.

C. Graf Justus II. Herr zu Gehmen.

Goldener Gnadenpfennig.

13. 1575. Brustbild von vorn in Barett und gefälteltem Kragen. ·ÆTIS· SV: (50) ·ANNO 75 —
 Das dreifach behelmte Wappen. —
 Oval, 41 × 36 mm. 32,5 g Gew. (Herzogliches Münzkabinett zu Gotha.)

D. Graf Adolf XIII. 1576—1601.

a) Doppelporugallöser.

14. 1592. Das dreifach behelmte Wappen in einem oben und unten unterbrochenen gekerbten und glatten Doppelkreis. Umschrift in einem gekerbten Kreis ADOL·D·G·CO (darin M)·HO (darin L)·(SC (darin N) ·E·ST·DO (darin M)·I·GE·(92) — Zu den Seiten des Wappens C—J —
 Der geharnischte Graf mit der Feldbinde zu Pferde von rechts, den Streitkolben in der Rechten, reitet über einen mit Blumen geschmückten Boden. Der Kopf des Grafen, sowie der Kopfschmuck und die Hinterbeine des Pferdes unterbrechen den innern gekerbten und glatten Doppelkreis und die in einem äußern gekerbten Kreise stehende Umschrift, der Schwanz des Pferdes nur den innern Doppelkreis. HATS (GOT· VORSEHN · (H und N verbunden) SO · WIT^{ts} WOL · GESCHⁿ —
 57 mm Dm. 70,05 g Gew. (Kaiserliche Eremitage zu St. Petersburg.)

b) Goldgulden.

22—23 mm Dm. 3,10—3,15 g Gew.

15. 1589. Drei kleine Wappen zwischen drei Lilienstäben, darüber AS (Münzzeichen c). ADOL·D·G·CO·HO·SC·E·ST·D·I·G· —

- Der Reichsapfel zwischen 8—9 in einem Dreipaß.
 RVDOL · II · D · G ROM · IM · SEM · AV —
16. 1592. Wie eben, nur SEM · AV* und 9—Z
17. 1593. Die drei Wappen mit den Stäben in einem Schilde vereinigt, über diesem und je zur Seite eine fünfblätterige Rosette; kein Mzz. Umschrift ADOL · D : G · CO · HOL · SCH · ET · STER · D · I · GHE · (H und E verbunden) † —
- Der Reichsapfel, daneben, . 9 · — · 3 . und ☼ — ☼
 Umschrift RVDOLP · II · ROM · IMP · SEM · AVGVST ·
 (S und T verbunden). Eine Eichel (Mzz. d). —

c) Fünffache Taler.

18. 1593. Wie der Doppelportugallöser von 1592. Umschrift
 ADOL · D : G : CO · H^o SC · E · ST · DO · I · GE 93 —
 Genau wie der Doppelportugallöser. —
 58 mm Dm. 140 g Gew.

d) Dreifache Taler.

- 56—58 mm Dm. 84—85 g Gew.
19. 1592. Genau wie der Doppelportugallöser.
 (Königliche Münzzammlung zu Kopenhagen.)
20. 1593. Genau wie der fünffache Taler.

e) Zweiundeinhalbfache Taler.

21. 1592. Genau wie der Doppelportugallöser.
 57 mm Dm. 70,5 g Gew.
 (Sammlung des Herrn Leopold Teppich zu Hamburg.)

f) Doppeltaler.

I. Breite Doppeltaler.

- 54—57 mm Dm. 57—58 g Gew.
22. 1592. Genau wie der Doppelportugallöser.
23. 1593. Genau wie der fünffache Taler.
24. 1598. Das Wappen wie eben. ADOL · D : G : C · H · SC ·
 E · ST · D · I · G · 98 —

- Der reitende Graf wie eben. HATS · (GOTT ·
VORSEHN · SO · WIRTS · (WOL · GESCHEN (—
Auch mit C · H · (SC · und GOT^T sowie H und N
in VORSEHN · verbunden, WIR^{TS} und GESCH^N (
25. 1601. Wie eben. ADOL · D · G · C · HO · (S · E · ST · DO ·
I · GHE · 601 (—
Wie eben. HATS (GOT · VORSEN · SO · WIR (
26. O. J. TS WOL · GESCHEN · (—
Der reitende Graf. ADOLP · D · G · COM · HOL ·
SCH · E · STE · DOM · I · GEM · —
Das dreifach behelmte Wappen mit dreifacher
Umschrift:
1) HATS · GOTT · VORSEHN · SO · WIRTS · WOL · GE
SCHN ·
2) MEIN · HOFNVNG · STET · ALEIN · ZV · GOTT ·
3) ER · IST · GETREV · V · HILFT · AVS · NOT · —

II. Dicke Doppeltaler.

27. 1589. Das dreifach behelmte Wappen. · ADOL · D · G ·
C (· HO · S · E · S · D · I · G (—
Der gekrönte Reichsadler mit dem die Wertzahl
Z4 (Groschen) enthaltenden Reichsapfel auf der Brust.
RVDOL · II · D · G · ROM · IMP · SEM · AV · Ein Engels-
kopf (Mzz. b). (Neben den Hälsen des Adlers 8—9 —
41 mm Dm. 56 g Gew.
Auch mit ADO : und (H ·
Aus der Wertzahl geht hervor, daß es sich hier
um dicke Abschlüge vom Stempel eines Talers handelt.

g) Breite anderthalbfache Taler.

28. 1592. Genau wie der Doppelporugallöser.
29. 1598. Wie eben. ADOL · D · G · C · H · SC · E · ST · D ·
I · G² —
Wie eben. HATS GOTT · VORSEHN · (H und N
verbunden) SO · WIRTS · WOL · GESCH^N (—

h) Taler.

Wie die dicken Doppeltaler.

Meist 41 mm Dm. 28—29 g Gew.

30. 1589. ·ADOL·D·G·CO·(·HO·S·E·S·D·I·G·(· —
 RVDOL·II·D·G·ROM·IMP·SE·AV· Ein
 Engelskopf (Mzz. b). (· Neben den Hälsen des Adlers
 8—9 —
31. 1589. ADO:D:G·C·(·H·S·E·S·D·I·G·(· —
 Wie eben, nur SEM· statt SE· —
32. 1590. ADOL·D·G·C·HOL·SCH·E·ST·DO·I·GHE·
 (H und E verbunden) (· Zu den Seiten des Wappens
 9—0 —
 RVDOLP·II·ROM·IMP·SEMP·AVGVST·AS
 (Mzz. c) (· —
33. 1592. ·ADOL·D·G·CO·(·HO·S·E·S·D·I·G·(· —
 RVDOL·II·D·G·RO·IM·SE·AV·(· Neben den
 Hälsen des Adlers 9—Z —
34. 1592. ADO:D:G·C·(·H·S·E·S·D·I·G·(· —
 RVDOL·II·D·G·(·RO·IM·SE·A· Eine seit-
 lich liegende große Eichel mit abwärts gebogenem
 Stiel und glatter Frucht in punktiertem Näpfchen
 (Mzz. e). Neben den Hälsen des Adlers 9—Z —
 Fast 43 mm Dm.
35. 1593. Wie 33, nur 9—3
36. 1595. Angeführt in dem Vorläufigen Verzeichnis der
 seither bekannten schleswig-holsteinischen Münzen
 zusammengestellt von Prof. Dr. Arnold Heller,
 Geh. Medicinalrat in Kiel (1901).
37. 1597. Desgleichen.

i) Halbtaler.

38. 1589. Das dreifach behelmte Wappen. ADO:D:G·(·
 C·H·S·E·S·D·I·G·(· —

Der gekrönte Reichsadler mit dem die Wertzahl IZ (Groschen) enthaltenden Reichsapfel auf der Brust. RVDOL · II · D · G · R $\curvearrowright$ O · IM · SE · AV · Ein Engelskopf (Mzz. b) $\curvearrowright$ Neben den Köpfen des Adlers 8—9 — Auch ohne das Münzzeichen.

In einem Münzfunde, der im Februar 1908 zu Kellinghusen in Holstein gehoben wurde, soll ein unedierter Halbtaler von 1592 enthalten gewesen sein.

k) Vierteltaler.

- | | | |
|-----|-------|--|
| 39. | 1589. | Das dreifach behelmte Wappen. ADO · D · G · C · HO · SCH · E · ST · D I · GE · $\curvearrowright$ —
Der gekrönte Reichsadler mit dem die Wertzahl 6 (Groschen) enthaltenden Reichsapfel auf der Brust, zu den Seiten 8—9, Umschrift RVDOL · II · D · G · RO · IM · S · A · $\curvearrowright$ — |
| 40. | 1590. | Wie eben, nur 9—0 |
| 41. | 1591. | Wie eben. ADOL · D · G · CO · H · S · E · S · D · I · G · $\curvearrowright$ —
Wie eben, nur 9—1 und SE · AV · $\curvearrowright$ — |

(Im Numismatischen Verkehr 1905, 4, Nr. 2195 werden Doppelgroschen Adolfs von 1601 erwähnt, mit Wappen und Reichsapfel. Es liegt indessen wohl eine Verwechslung mit dem Jahrgange 1601 der nachfolgenden Apfelgroschen vor, von denen etwa ein einzelnes Stück das übliche Gewicht übersteigen mag.)

l) Apfelgroschen.

Die Groschen (24 einen Taler) tragen auf der einen Seite das gevierte Wappen mit Herzschild sowie Namen und Titel Adolfs, auf der andern Seite den Reichsapfel in gekerbtem Kreise mit der Wertzahl 24 sowie Namen und Titel des Kaisers Rudolf II. (1576—1612), ferner die Jahreszahl, beiderseits am Rand einen gekerbten Kreis. Man hat zwei Arten von Groschen zu unterscheiden:

I. unbehelmtes Wappen, frei oder in einem gekerbten Kreise, Umschrift ohne Unterbrechung;

II. dreifach behelmtes Wappen, frei oder in einem oben und unten unterbrochenen gekerbten Kreis, Umschrift oben und unten unterbrochen.

Die Groschen kommen mit Jahreszahlen von 1589 an vor. Ein Groschen I. Art von 1579 wird in dem Aufsatz über den Wilkauer Groschenfund (Berliner Münzblätter 1885, Sp. 571) erwähnt. Indessen ist die Jahreszahl wohl falsch gelesen.

Der Durchmesser beträgt bei allen 22—23 mm, das Gewicht durchschnittlich 1,8 g.

I. Art.

- | | | |
|-----|-------|---|
| 42. | 1589. | ADOL · D · G · C · HO · S · E · S · D · I · G Ein Engelskopf (Mzz. b). —
· RVDOL · II · D · G · RO · IM · SE · A · ★ Neben dem Reichsapfel 8—9 — |
| 43. | 1589. | ADOI · D · G · CO · HO · SC · E · ST · D · I · G · AS (Mzz. c) —
RVDOL · II · D · G · ROM · IM · SE · AV · Neben dem R. 8—9 —
Auch mit ADOL · ferner mit S · statt SC · |
| 44. | 1590. | Wie eben. —
Wie eben, nur am Schlufs A · AS (Mzz. c). Neben dem R. 9—0 —
Auch mit RO · IM · |
| 45. | 1592. | ADOL · D · G · C · HOL · S · E · ST · D · I · GH Eine Eichel (Mzz. d). —
RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AVG > < Neben dem R. 9—Z und o — o — |
| 46. | 1593. | ADOL · D · G · C · HOL · S · E · ST · D · I · GH Mzz. d. Neben dem Wappen Ringe, über ihm ein Punkt. —
RVDOL · II · ROM · IMP · SE · AV Mzz. d. Neben dem R. 9—3 —
Auch mit SC · E · S · D · G · ★ ferner mit RO · IMP · SEM · AVG + und Ringen unter 9—3 |

47. 1593. Wie eben. —
 ·RVDOL·II·D:G·RO·IM·SE·AV· Mzz. d.
 Neben dem R. 9—3 —
 Auch mit SC·E·S·D·G* und SEM· ferner mit
 ROM·IMP·SE·AV·
48. 1594. ADOL·D:G·C·HOL·SC·E·S·D:G* Neben
 und über dem W. ein Punkt. —
 RVDOL·II·ROM·IMP·SE·AV Mzz. d. Neben
 dem R. —· und 9—4 —
 Auch mit S·E·S·D·I·GH Mzz. d. Neben dem
 Wappen Ringe. SE·AV:
49. 1595. AD·D:G:C·HOI·SC·E·ST·D·I·GH ⊗ Neben
 und über dem W. ein Ring. —
 ·RVDOL·II·D:G·ROM·IM·SE·A· Mzz. d. Neben
 dem R. 9—5 —
 Auch mit HOL· und IMP·SEM·AVG:
50. 1595. AD·D:G:C·HOL·SC·E·ST·D·I·G ✕ Neben
 und über dem W. ein Ring. —
 ·RVDOL·II·D:G·ROM·IM·SE·A· Zwei ge-
 kreuzte Zainhaken (Mzz. f). —
 Auch mit D·I·G°
51. 1596. ADOL·D:G·C·HOI·S·E·ST·D·I·GH Mzz. f.
 Neben dem W. Ringe, über ihm ein Punkt. —
 RVDOL·II·D:G·ROM·IM·SE·A Mzz. f. Neben
 dem R. 9—6 —
52. 1598. Deutsche Umschrift ·ADOLF·G·Z·H·S·V·S·H·
 Z·G ⊗ Neben und über dem W. ein Punkt. —
 RVDOL·II·RO·IMP·SEM·AV ∪ Neben dem R.
 9—8 und ·—·—· —
53. 1599. Wie eben. —
 Wie eben. Neben dem R. 15—99 und ·—·—· —
54. 1599. ADOL·D·G·C·HOL·SC·E·ST·D·I·G Ein Löwe
 auf einem Zainhaken (Mzz. g). —
 RVDOL·II·RO·IMP·SEM·AV ∪ Neben dem R.
 9—9 und ·—·—· —

55. 1600. AD : D : G : C · HOI · S · E · ST : D : I : GH ° Neben
und über dem W. Ringe. —
RVDOL · II · D : G · RO · I · S · A Mzz. g. (Neben
dem R. 6—00 und . — . —
Auch mit ADOL · und HOL · SC ·
56. 1601. AD : D G CO : HOL : SC : E : ST : D : I : GH * Neben
und über dem W. Punkte. —
RVDOL · II : D : G : RO : I · S · A Mzz. g. (Neben
dem R. 6—01 und . — . —

II. Art.

57. 1589. AD D G C (H S E S D ° und zwischen den Helmen
I—G —
RVDOL · II · D : G · RO · IM · SE · AV · Neben dem
R. 8—9 —
I—G bildet natürlich den Schluss der Umschrift,
DO · I · G · heisst Dominus In Gehma. Irrtümlich haben
einige Numismatiker in I—G dagegen den Namen
eines Münzbeamten zu sehen geglaubt. So sagt
Schlickeysen in seiner „Erklärung der Abkürzungen
auf Münzen“ bei Jonas Georgens, Mmstr. zu Stein-
beck bei Hamburg etc. (S. 235): „Vielleicht derselbe,
welcher I. G. schon im Jahre 1601 die holstein-pinne-
bergischen Groschen ($\frac{1}{34}$ Thalerstücke) zeichnete.“
Die beiden Buchstaben finden sich auch gar nicht
erst 1601 vor.
58. 1590. AD · D G C (H · S · E · S · D · (u. zw. d. H. I—G —
· RVDOL II · D : G · ROM · IM · SE · AV · AS (Mzz. c).
N. d. R. 9—0 —
59. 1591. Wie eben, nur S · D ° —
· RVDOL · II D : G · ROM · IMP · SEM · AV ° Mzz. c.
N. d. R. 9—1 —

60. 1591. Wie eben. —
 ·RVDOL·II·D:G·ROM·IMP·SEM·AV· Eine
 Eichel (Mzz. d). N. d. R. 9—1 —
 Auch mit D statt D° und AV (getrennt).
61. 1591. ·AD·D:G·C(°H·S·E·S·D(u. zw. d. H. 1—G —
 ·RVDOL·II·D·G·ROM·IM·SEM·AV· Mzz. d. N. d.
 R. 9—1 —
62. 1592. ·AD·D:G·C(O·H·S·E·S·D(u. zw. d. H.
 1—G —
 ·RVDOL·II·RO·IMP·SEM·AVG+ N. d. R. 9—Z
 und ·—· —
 Auch mit dem Mzz. d statt des Kreuzes und
 Punkten statt der Ringe, ferner mit AV.
63. 1592. AD·D·G·C(H·S·E·S·D(und 1—G —
 ·RVDOL·II·ROM·IMP·SE·AV· Mzz. d. N. d.
 R. 9—Z —
64. 1593. Wie eben. —
 Wie eben, nur 9—3 —
65. 1593. Wie eben. —
 ·RVDOL·II·RO·IMP·SEM·AVG+ N. d. R. 9—3
 und ·—· —
 Auch mit SE·AV.
66. 1594. Wie eben. —
 ·RVDOL·II·D·G·RO·IM·SE·AV· Mzz. d. N. d.
 R. 9—4 —
 Auch mit ·RVDOL· sowie mit ROM· ferner ohne
 1—G —
67. 1594. ·AD·D:G·C(H·S·E·S·D(und 1—G —
 ·RVDOLP·II·D·G·RO·IM·SE·A· Mzz. d. N. d.
 R. 9—4 —
68. 1595. AD·D·G·C(H·S·E·S·D(und 1—G —
 ·RVDOL·II·D:G·ROM·IM·SE·AV· Zwei ge-
 kreuzte Zainhaken (Mzz. f). N. d. R. 9—5 —
 Auch mit SE·A· ferner mit AD·G·C· und RO·I·
 SE·A· oder S·AV· endlich mit Mzz. d statt f.

69. 1595. ADDGC (HSESD) und 1—G —
 RVDOL·II·ROM·IMP·SEM·AV:⊗ N. d. R.
 9—5 —
70. 1596. Wie eben. —
 RVDOL·II·D:G·RO·I·S·AV Mzz. f. N. d. R.
 9—6 —
 Auch mit ROM·IM·SE·A· ferner mit ADDGC (und S·A:
71. 1597. Wie eben. —
 RVDOL·II·D:G·RO·IM·S·A· Mzz. f. N. d. R. 9—7 —
 Auch mit ADDGC und I· statt IM· ferner mit CO statt C endlich mit I·S·AV oder I:SE·AV· oder I:SE·A·
72. 1598. ADDGC (HSFSD) und 1—G —
 RVDOL·II·D:G·RO·I·S·AV· Mzz. f. N. d. R. 9—8 —
 Auch mit ADDGC (und IM·S·AV· oder I·S·A· ferner mit HSESD (
73. 1599. ADDGC (HSESD) und 1—G —
 RVDOL·II·D·G·RO·I·S·A Mzz. f. N. d. R. 9—9 —
 Auch mit ADDGC und IM·S·A· ferner mit I:S·AV oder IM:S·AV endlich mit 1—9
74. 1599. Wie eben. —
 RVDOL·II·RO·IMP·SEM·A· Ein Löwe auf einem Zainhaken (Mzz. g). (N. d. R. 15—99 und . — . —
75. 1599. Wie eben. —
 RVDOL^{°°}·II·D·G·RO:I:SEM·AVG (V und G verbunden) Mzz. f. Im Reichsapfel 2-P daneben 9—9 —
 Auch mit RO·IM·S·A·
76. 1599. Im Wappen die Felder von Sternberg und Gehmen vertauscht. ADDGC (HSESD) —

- | | | |
|-----|-------|--|
| | | RVDOL · II · D · G · RO · IMP · SE · AV (N. d. R. |
| | | 9—9 und .— . — |
| | | Auch mit 15—99 |
| 77. | 1600. | AD D G C (H S E S D (und 1—G — |
| | | RVDOL · II : D : G RO : I · S · A Mzz. g. (N. d. R. |
| | | 6—00 und .— . — |
| | | Auch mit A D G C (und ohne .— . |
| 78. | 1601. | Wie eben. — |
| | | Wie eben, nur 6—01 — |
| | | Auch mit A D G C ferner mit 6—01 und .— . — |

E. Graf Ernst III. 1601—22, seit 1620 Fürst.

a) Doppelpotugallöser.

- | | | |
|-----|-------|---|
| 79. | O. J. | <p>Biblische Darstellung (mit Bezug auf Offenbarung Johannis, Kap. 17, V. 3 ff.): Ein auf einem siebenköpfigen Drachen von rechts über eine Stadtmauer reitendes Weib (das Symbol Babylons) mit einem Kelch in der erhobenen Linken. Am Boden eine Heuschrecke und ein zur Seite springendes Lamm. In einem von einer Girlande umgebenen gekerbten Kreise DIE ROTE HVR DE · DRACH : REIT · (den Drachen reitet,) DE KELC DS GIF : 2 : GREWELS · TREIT · (der Kelch das Gift und Greuels trägt.) Ein Zainhaken (Mzz. l). —</p> <p>Der reitende Graf von rechts über Blumen in einem fünfmal unterbrochenen gekerbten Kreis. In einem glatten Kreise HATS · GODT · VO (RSEHN · SO · WI (RTS · GESCHEN · (Am Rand eine Girlande, darum ein gekerbter Kreis. —</p> <p>45 mm Dm. (Königliche Münzsammlung zu Kopenhagen.)</p> |
|-----|-------|---|

b) Portugallöser.

- | | | |
|-----|-------|--|
| 80. | O. J. | <p>Das dreifach behelmte Wappen in einem gekerbten Kreis. Umschrift in einem gekerbten Kreis ERNEST:</p> |
|-----|-------|--|

D : G : PRINC : E : COM : HOLSAT : SCHAW : COM :
STER : DN : G : ✱ —

Der reitende Graf von rechts mit Feldbinde und Kommandostab, in kleinerer Darstellung, über Grasboden, umgeben von einem gekerbten Kreis. Umschrift in einem gekerbten Kreise HATS · GODT · VERSEHN ✱ SO · WIRDTS · GESCHEN ✱ —

51 mm Dm. (Königliche Münzsammlung zu Kopenhagen.)

c) Halbportugallöser.

81. O. J. Das dreifach behelmte Wappen. ERNESTVS · D · G · C · HO · S · E · ST · D · I · G · (—
Der Graf zu Pferde. HATS GODT VORSEHN SO WIRTS GESCHEN (—

d) Goldgulden.

82. 1603. Das dreifach behelmte Wappen. M · AV · E · D · G · H (S · E · S · C · E · D · G · (—
Der gekrönte Reichsadler. RVDOL · II · ROM · IMP · SEM · AV 1603 Zwei gekreuzte Zainhaken mit darauf gelegtem Kreuz (Mzz. h). (—
22 mm Dm.
83. 1604. Wie eben, nur 1604
23 mm Dm.
84. 1608. Wie eben, nur 1608
85. 1610. Wie eben, nur IM · SEM · A · 1610 ·
23,5 mm Dm.
86. 1612. M · AV · E · D · G · H · S · E · S · C · E · D · G · (—
RVDOL · II · ROM · IM · SEM · A · 1612 (—
87. 1612. M · AV · E · D · G · H (S · E · S · C · E · D · G · (—
RVDOL · II · ROM · IM · SEM · A · 1612 Mzz. h. (—
88. 1616. M · AV · E · D · G · H · S · E · S · C · E · D · G · (—
MATTHIA · D · G · R · I · S · A · 1616 (—

e) Fünffache Taler.

89. O. J. | In einem von zwei glatten Kreisen eingefalsten gekerbten Kreise das dreifach behelmte Wappen. Umschrift in einem glatten Kreise, der von einem gekerbten umgeben ist, ERNEST : D : G : PRINC : E : COM : HOLSAT : SCHAWENB : COM : STERNB : DOM : GEH : + —
- Der geharnischte Graf mit der Feldbinde zu Pferde, von rechts, den Kommandostab in der erhobenen Rechten, reitet über Grasboden, darum ein gekerbter, dann ein glatter Kreis. Umschrift in einem glatten Kreise, der von einem gekerbten umgeben ist, HATS + GODT + VERSEHN, + SO · WIRDTS + GESCHEN Arabeske. # —
- 60 mm Dm. 146,25 g Gew. (Herzogliches Münzkabinett zu Gotha.)

f) Dreifache Taler.

90. 1603. | Das dreifach behelmte Wappen. ERNEST, COM. (HOL · SCHAWENB. ⁶⁰³ —
- Der geharnischte Graf zu Pferde, von rechts, reitet über einen mit Blumen geschmückten Boden. HATS (GOT : VORSEN : SO : WIR (TS WOL : GE SCHE_N —
- 58 mm Dm. 86 g Gew.
91. O. J. | Wie eben. ERNEST₂IS. D : G : HOLSAT : SCHAW : ET · STERN : COM : DN : GEM : + —
- Wie der fünffache Taler. —
- 60 mm Dm. 87,6 g Gew.

g) Zweiundeinhalbfache Taler.

92. O. J. | Das dreifach behelmte Wappen in ovalem Schild. Blätterzweig ERNESTUS · D : G : HOLSAT : SCHAW : ET · STERN : COM : DN : GEM : (—

Der geharnischte Graf zu Pferde, von rechts, reitet über einen Grashügel. : Zweig : HATS Zweig GODT Zweig VERSEHN, Zweig SO · WIRDTS Zweig GESCHEN Zweig und Verzierung. —

h) Doppeltaler.

I. Breite Doppeltaler mit Wappen und Reiter.

Das dreifach behelmte Wappen und der reitende Graf über einem mit Blumen oder (97) Rasen geschmückten Boden.

57—58 mm Dm. 57—59 g Gew.

93. 1603. · ERNES · D · G · C · H : (· S · E · ST · DO · I · GHE · (H und E verbunden) 603 (—
HATS (GOT : VORSEN : SO : WIR (^{TS} (WOL :
GESCH (^N ((H und E verbunden) —
94. 1603. ERNEST , COM (HOL : SCHAWENB (W und E verbunden) (⁶⁰³ —
Wie eben. —
95. 1606. ERNESTVS : D : G · (· H · S · E · S · C · D : G · 606 (—
Wie eben. —
96. O. J. · ERNES · D · G · C · H · (· S · E · ST · E · DO · I · G · (—
HATs (GOT · VORSEN · SO · WIR (^{TS} (WOL · GE
SCHEN (—
Auch mit GESC (^{HEN} (
97. O. J. ERNESTVS : D : G : HOL : SCA : E : STE : C : D : G · (—
HATS (GOT : UORSEN : SO : WI ^{TS} (WOL (GE
SCHEN (—
Auch mit der Vorderseite des dreifachen Talers
Nr. 90.
98. O. J. · ERNESTVS : D : G : HOLSAT : SCHAW : ET :
STERN : COM : DN : GEM : + —
HATS + GODT + VERSEHN, + SO · WIRDTS +
GESCHEN Arabeske. + —
99. O. J. + ERNEST : D : G : PRINC : E : COM : HOLSAT :
SCHAWENB : COM : STERNB : DOM : GEH : (—
Wie eben. —

II. Breite Doppeltaler mit Brustbild und Wappen.

Geharnischtes Brustbild mit Spitzenkragen und Gewand
von rechts in kurzem Haar, mit Schnurrbart und Kinnbart. —

Das dreifach behelmte Wappen. —

- | | | |
|------|-------|---|
| 100. | 1617. | ERNESTUS · D · G · HOLSATLÆ · SCHAWENBURGI ·
ET STER. —
NEBERGÆ · COMES · ∩ · DOMINUS · GEHMÆ ·
Unten 16—17 —
Klippe. 50 g Gew. |
|------|-------|---|

III. Dicke Doppeltaler.

Das dreifach behelmte Wappen. —

Der reitende Graf. —

43 mm Dm. 58 g Gew.

- | | | |
|------|-------|---|
| 101. | O. J. | ERNESTVS · D · G · C · HO · S · E · ST · D · I · G · ∩ —
HATS · ∩ · GOT · VORSEN · SO · WIRTS · ∩ · WOL ·
GESCHEN · ∩ — |
| 102. | O. J. | ERNESTVS · D · G · HOL · SCA · E · STE · C · D ·
G · ∩ —
Wie eben. — |

i) Anderthalbfache Taler.

Das dreifach behelmte Wappen. —

Der geharnischte Graf mit der Feldbinde zu Pferde, von
rechts, den Kommandostab in der erhobenen Rechten, reitet über
Grasboden. —

- | | | |
|------|-------|--|
| 103. | 1603. | ERNEST, COM · ∩ · HOL · SCHAWENB · ⁶⁰³ · —
HATS ∩ GOT · VORSEN · SO · WIR ∩ TS WOL ·
GESCHEN — |
| 104. | O. J. | · ERNESTVS · D · G · HOL · SCA · E · ST · C · D · G · ∩
HATS · ∩ · GOT · VORSEN · SO · WIRTS · ∩ · WOL ·
GESCHEN · ∩ —
Auch mit SCA · E · STE · C (darin o) · D · G · ferner
mit 21ORSEN |

105. O. J. ERNEST : D : G : PRINC : E · COM · HOLSAT :
 SCHAWENB : COM : STERNB : DOM : GEH : (—
 HATS · (GODT · VERSEHN · SO · WIRDTS · (GE
 SCHEN · (—
106. O. J. Wie eben, nur ERNST : —
 # HATS + (GODT + VERSEHN + SO · WIRDTS +
 (GESCHEN Arabeske. + (—
107. O. J. Wie eben, nur ERNEST : —
 HATs (GOT · VORSEN · SO · WI² ·^{TS} WOL · GESC
 (HEN (H und E verbunden) (—

j) Taler.

I. Taler mit Wappen und Reichsadler.

Das dreifach behelmte Wappen in einem oben unterbroche-
 nen Perlkreis. Umschrift in einem Perlkreise. —

Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust
 in einem oben (und zuweilen auch unten) unterbrochenen Perl-
 kreis. Umschrift in einem Perlkreise.

41—43 mm Dm. 28—29 g Gew.

108. 1602. ERNESTUS · HOL · SC · E · ST · CO · DOM · GEMMÆ (—
 Unten zu den Seiten des Wappens 16—02 —
 RVDOLP · II · ROM · IMP · SEMP · AVGVST · (—
 Auch mit ERNESTVS · und S · statt SC · sowie
 einem Löwen auf einem Zainhaken (Mzz. g).
109. 1603. ERNESTUS · HOL · SC · E · ST · CO · D · G · (—
 RUDOL · II · D · G · ROMA · IMP · SEMPER · AVGVST · (—
 Unten geteilt 16—03 —
110. 1603. ERNESTUS · D · G · u. s. w. wie eben. Zwei ge-
 kreuzte Zainhaken mit darauf gelegtem Kreuz
 (Mzz. h) (—
 Wie eben, nur AVGVST · (—
111. 1604. ERNESTUS · D : G · HOL · SC · E · ST · C · D : G Mzz.
 h (—
 RUDOL · II · D · G · ROMA · IMPER · SEMPER · AV
 GVS · (— Unten geteilt 16—04 —

112. 1604. Wie eben, nur ERNESTVS. und GE —
Wie eben, nur RUDOL. —
113. 1607. ERNESTVS. HOL. SC. E. ST. CO. DO : GEM. (—
Unten geteilt 16—07 —
RUDOLP : II : D : G. ROM : IMP : SEMP. AVGVSTVS : Mzz. h (—
114. 1608. : ERNESTVS : D G : HOL : S : E : S : CO : DO : GE :
Mzz. h (Zwischen den Helmen 1-6-0-8 —
RVDOL : II : D : G : ROMA. (IMPER : SEMPER :
AVG. (—
115. 1608. Wie eben, nur CO : D : GE : —
RVDOL : II : D : G : RO : IM : SEM : AVGVST. P. F. D. (—
116. 1608. : ERNESTUS. HOL. SC. E : ST. CO. DO. GEM (—
Unten geteilt 16-08 —
RVDOL. II. D : G. RO : IM. SEM. AVGVST : P. F. D. (Mzz. h. —
Auch mit ERNESTVS. und GEMM.
117. 1609. ERNESTVS : D : G : HOL : S : E : S : CO : D : GE :
Mzz. h. (Zwischen den Helmen 1-6-0-9 —
RVDOL : II : D : G : ROMA. (IMPER : SEMPER :
AVG. (—
118. 1610. Wie eben, nur CO : D. G. 1610 und Mzz. i (ein Herz an Stelle des Kreuzes). —
Wie eben. —
119. 1610. ERNESTUS. D. G. (H. S. E. S. CO. D. G. Mzz. h (—
Unten geteilt 16—10 —
Im Reichsapfel auf der Brust des Adlers die Wertzahl Z8 (Groschen). RUDOL II. D. G. ROMA. IMPER. SEMPER. AUG. (—
120. 1610. ERNESTVS : D. G : HOL : SC : E : ST : CO : D : GE
Mzz. h (Zwischen den Helmen 1-6-1-0 —
RUDOL : II : D : G : ROMA. IMPER : SEM : AVGVST. P. F. D. (—

121. 1610. ERNESTVS · D · G · HOL · S · E · S · CO · D · G · 1610
Mzz. h (—
RUDOL · II · D · G · ROMA · IMPER · SEM · AUG · P ·
F · D · (—
122. 1611. ERNESTVS · D · G · HOL · S · E · S · CO · D · G · 1611
Mzz. h (—
Im Reichsapfel auf der Brust des Adlers Z8 Um-
schrift RUDOL · II · D · G · ROMA (IMPER · AUG · (—
123. 1611. ERNESTVS · D · G · HOL · S · E · S · CO · D · GE ·
Mzz. h (Zwischen den Helmen 1-6-1-1 —
Im Reichsapfel auf der Brust des Adlers Z8 Um-
schrift · RVDOL · II · D · G · ROMA (IMPER · SEM
PER · AVG · (—
124. 1613. Wie eben, nur 1-6-1-3
(Königliches Museum Fridericianum zu Kassel.)
Bemerkenswert ist der Name Rudolfs II., der
bereits am 20. Januar 1612 gestorben war.
125. O. J. ERNESTUS · HO · SC · E · ST · CO · D · GEM · (—
RVDOL · II · D · G · RO · IM · SEM · AVGSVT · P · F ·
D (—

II. Taler mit Brustbild und Wappen.

Geharnischtes Brustbild mit Spitzenkragen und Gewand von rechts in kurzem Haar, meist nur mit Schnurrbart und Kinnbart. Umschrift zwischen zwei gekerbten Kreisen. —

In einem oben und unten unterbrochenen gekerbten Kreise das dreifach behelmte Wappen. Umschrift in einem gekerbten Kreise. —

42—43 mm Dm. 29 g Gew.

126. 1611. ERNESTVS · D · G · HOLSATLÆ · SCHAWENBVR
GI · ET · STER · Mzz. h. —
NEBERGÆ · COMES (DOMINVS · GEHMÆ · (—
Zwischen den Helmen 1-6-1-1 —
127. 1614. Wie eben, nur stets 2I statt V —

- Desgleichen und überdies in GEHMÆ. auch H und M verbunden. $\frown$ Zwischen den Helmen 1-6-1-4 —
128. 1614. Wie eben, aber Mzz. k (mit drei fünfstrahligen Sternen). —
Wie eben, nur H und M getrennt und 6-1-4 —
Auch mit SCHAWENBVRGI. und 1-6-1-4
129. 1614. Wie eben, nur 6-1-4-1 ferner H und M getrennt und Mzz. h.
130. 1615. ERNESTVS · D · G · HOLSATLÆ · SCHAWENBVRGI · ET · STER. Mzz. h. —
NEBERGÆ · COMES $\frown$ DOMINVS · GEHMÆ. $\frown$
Unten 1-6-1-5 —
Auch H und M verbunden.
131. 1615. Wie eben, nur 16—15
132. 1616. Wie eben, nur SCHAWENBVRGI. —
Wie eben, nur in GEHMÆ. auch H und M verbunden. $\frown$ Zwischen den Helmen 1-6-1-6 —
133. 1617. ERNESTVS · D : G · HOLSATLÆ · SCHAWENBVR · ET · (verb.) ST_{ER}*
NEBERGÆ · COMES $\frown$ DOMINVS · GEHMÆ (H und M verb.) $\frown$ Unten 1-6-1-7 —
Auch als Klippe von 44 mm Seitenlänge. In deren vier Winkeln findet sich auf einer solchen (im Königlichen Museum Fridericianum zu Kassel) eingraviert IOHAN-ILAN-GER-MAN
134. 1618. Wie eben. —
Wie eben, jedoch in GEHMÆ. H und M getrennt. $\frown$ Unten 1-6-1-8 —
Klippe von 44 mm Seitenlänge.
135. 1618. ERNESTVS · D · G · HOLSATLÆ · SCHAWENBVRGI · ET · STER. Mzz. h. —
NEBERGÆ · COMES $\frown$ DOMINVS · GEHMÆ. $\frown$
Unten 1-6-1-8 —
Auch mit 16—18

136. 1618. Wie eben, aber Mzz. m (ein Schild, der einen mit zwei gekreuzten Querstrichen versehenen Zainhaken enthält).
137. 1618. Wie eben, nur DOMINZIS. sowie in GEHMÆ. auch H und M verbunden. $\curvearrowright$ Zwischen den Helmen 1-6-1-8 Mzz. h.
138. 1619. Wie eben, nur 16-19 und kein Mzz., H und M getrennt, DOMINVS.
139. 1619. Wie eben, nur Mzz. m. —
Wie eben, nur unten 1-9 —
140. O. J. Wie eben, ohne Jahreszahl. Mzz. k.
Auch mit COME $\curvearrowright$ $\curvearrowright$ ferner in GEHMÆ. auch H und M verbunden, endlich auch mit DOMINZIS.
141. O. J. ERNESTZIS. usw. wie eben, aber in den Winkeln des Mzz. h vier sechsstrahlige Sterne. —
Wie eben, mit DOMINZIS. GEHMÆ (H und M verbunden) $\curvearrowright$ —
Auch H und M getrennt.
142. O. J. Wie eben, jedoch außer Schnurr- und Kinnbart auch Backenbart. Mzz. m. —
NEBERGÆ. COMES : DOMI : GEHMÆ —
(Sammlung des Herrn Julius Schwabe zu Hanau.)
143. 1620. ERNESTVS : D : G : PRINC. ET. COMES : HOLSA : SCHAW : Mzz. l (ein Zainhaken). —
COM : STERNEBER : DOM. GEHM. 1620 $\curvearrowright$ —
144. 1620. Wie eben. —
COMES : STERNB : DOMIN : GEHM Mzz. l. $\curvearrowright$
Zwischen den Helmen Z—0 —
145. 1620. ERNESTZIS : D : G : PRINC : ET : COMES : HOLSA : SCHAWEN $\curvearrowright$ —
. COMES : STERNB : DOMIN : GEHM 16 $\curvearrowright$ und zwischen den Helmen Z—0 —
146. $\left. \begin{array}{l} \text{Zwitter} \\ 1620/16. \end{array} \right\}$ ERNESTZIS : D : G : PRINC : ET. COMES : HOLSA : SCHAW $\dagger$ $\curvearrowright$ —

NEBERGÆ : COMES · DOMINVS : GEHMÆ (H und M verb.) — Unten geteilt 1—6 —

(Sammlung des Herrn Geh. Medizinalrates Prof. Dr. A. Heller zu Kiel.)

III. Breite Taler mit Wappen und Reiter.

Das dreifach behelmte Wappen in einem oben (und zuweilen auch unten) unterbrochenen gekerbten Kreis. Umschrift in einem gekerbten Kreise. —

Der geharnischte Graf mit der Feldbinde zu Pferde, von rechts, den Kommandostab in der erhobenen Rechten, reitet über einen mit Blumen bewachsenen Boden oder über einen Grashügel. Der Kopf des Grafen sowie der Kopfschmuck, die Hinterbeine und der Schwanz des Pferdes unterbrechen bei einigen Talern den innern gekerbten Kreis und die in einem ebensolchen äußern Kreise stehende Umschrift. —

57—59 mm Dm. 29—30 g Gew.

- | | | |
|------|-------|--|
| 147. | 1603. | ERNES · D · G · C · H · S · E · ST · DO · I · GHE · (H und E verb.) ⁶⁰⁵ —
Blumen am Boden. HATS (GOT : VORSEN : SO : WIR ^{ts} (WOL : GESCHE ⁿ (H und E verb.) — |
| 148. | 1606. | ERNESTVS : D : G · H · S · E · S · C · D : G ⁶⁰⁶ —
Grashügel. HATS · GOT · VORSHIN · (Doppelschlag) SO · WIR (TS · (WOL · GESCHEN ⁿ Arabeske. — |
| 149. | 1607. | Angeführt in dem Hellerschen Verzeichnisse Schleswig-Holsteinscher Münzen. (S. Nr. 36.) |
| 150. | O. J. | ERNESTVS : D : G : HOL : SCA : E : STE : C : D : G · —
Grashügel. HATS (GOT : VORSEN : SO : WIR ^{ts} WOL (GESCHEN — |
| 151. | O. J. | ERNEST : D : G : PRINC : E : COM : HOLSAT : SCHAWENB : COM : STERNB : DOM : GEH : ☙ —
HATS ☙ GODT ☙ VERSEHN, ☙ SO · WIRDTS ☙ GESCHEN Arabeske. :☙: — |

IV. Biblische Taler.

152. | O. J. | Genau wie der Doppelporugallöser (Nr. 79).
45 mm Dm. 29 g Gew.

V. Taler auf den Tod Ernsts III.

43 mm Dm. 28 g Gew.

153. | 1622. | Der außen verzierte spanische Wappenschild in einem gekerbten Kreis. Umschrift in einem gekerbten Kreis ERNEST · D : G · S · R · I · PRINC · COM · HOLSAT · SCHA · VMB · STERNB · DN · GEH · † —
In einem gekerbten Kreis · OBIT · | AÑ : CHRI : (H und R verb.) MDCXXII · | DIE · XVII · IANUAR : INT : | VII · ET · VIII · MATUTINAM | CUM · VIXISSET · AÑOS : LII | MENS : III · DIES · XXIV · H : I | IN · REGIMINE : VERO · | ANNOS · XX · ME · VI · | DIE : XV · HO · IV · | · Verzierung · | —
154. | 1622. | Auch mit DI · XVII · IANUA · und MATUTIN
Wie eben. ERNEST · D : G : S : R : I : PRINC : CO : HOLS : SCHA · VMB : STER : D : G : † —
Wie eben. · ✕ · | ∅ OBIT ∅ | AN : CHR : (H und R verb.) MDCXXII · | DI : XVII · IANUA · INT : | VII · ET · VIII · MATUTIN | CUM : VIXISSET · AN : LII | MEN : III · DIE : XXIV · H : I : | IN REGIMINE : VER : ANOS · XX · M : VI · | D : XV · H : IV · | · ✕ · | —

k) Halbtaler.

I. Halbtaler mit Wappen und Reichsadler.

Das dreifach behelmte Wappen wie bei Nr. 108—125. —

Der gekrönte Reichsadler desgleichen. —

36 mm Dm. 14—15 g Gew.

155. | 1610. | ERNESTUS : HOLS · E · S · CO : D · G · Mzz. h (Zwischen den Helmen 1-6-1-0 —
· R · IDOL : II : D · G · RO : (: IMP : SEMP : A · IG · ((Städtisches Museum zu Altona.)

- | | | |
|------|-------|--|
| 156. | 1612. | ERNESTVS·HOL·S·E·S·CO·D·GE· ∩ Neben
dem Wappen 6—1Z —
RVDOL·II·D·G·RO·IMP·SEMP·AUGU· ∩ — |
| 157. | 1613. | ERNESTVS·HOL·S·E·S·CO·DO·G Mzz. h. ∩
Zwischen den Helmen 1-6-1-3 —
·R2IDOL:II:D·G·RO: ∩:IMP:SEMP:A2IGU· ∩
(Königliches Museum Fridericianum zu Kassel.)
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 124. |

II. Halbtaler mit Brustbild und Wappen.

Wie die entsprechenden Taler Nr. 126—145.

36 mm Dm. 14,2 g Gew.

- | | | |
|------|-------|---|
| 158. | 1622. | ERNESTVS·D·G·PRINC·ET (verbunden) COM:
HOL·SCHAW· (A und W verb.) —
COMES·STERNB·DOM·GEM·6 ∩ und zwischen
den Helmen Z—O —
(Königliche Münzsammlung zu Kopenhagen.) |
| 159. | O. J. | Wie eben, nur DOMI·GEHMÆ ∩ und keine
Jahreszahl.
(Königliche Münzsammlung zu Kopenhagen.) |

III. Halbtaler mit Wappen und Reiter.

- | | | |
|------|-------|--|
| 160. | O. J. | Das dreifach behelmte Wappen in einem oben
und unten unterbrochenen gekerbten Kreis. Umschrift
in einem glatten Kreis ERNESTVS·D·G· ∩ C·HO:
S·E·ST·D·I·G· ∩ Am Rand eine Girlande,
darum ein gekerbter Kreis. —
Wie der Doppelporugallöser (Nr. 79). —
45 mm Dm. 14,5 g Gew. |
|------|-------|--|

IV. Biblische Halbtaler.

45 mm Dm. 15 g Gew.

- | | | |
|------|-------|---|
| 161. | O. J. | In einem Perlkreise biblische Darstellung (mit
Bezug auf Evangelium Johannis, Kap. 2, V. 6—8):
das Wunder auf der Hochzeit zu Kana (Galiläa). |
|------|-------|---|

- | | | |
|------|-------|--|
| 162. | O. J. | Umschrift in einem gekerbten Kreis IESVS CHRISTVS
MACHET WASSER ZU WEINN IN CANA · GA · IO ·
II ☼ —
Wie der Doppelporugallöser (Nr. 79).
(Schleswig-Holsteinsches Museum vaterländischer
Altertümer zu Kiel.)
Genau wie der Doppelporugallöser (Nr. 79).
(Münzsammlung in der Kunsthalle zu Hamburg.) |
|------|-------|--|

V. Halbtaler auf den Tod Ernsts III.

- | | | |
|------|-------|---|
| 163. | 1622. | Wie der Taler Nr. 153, nur PRIN · COM · HOLS ·
SCHAU · D · G · —
Desgleichen, aber DIE · XVII · IANVA · INTE VII
ET VIII · MATVTIN CVM VIXISSET · A · LII · MEN ·
III · DIES · XXIV · H · I · IN REGIMINE VERO ANOS ·
XX · M · VI · D · XV · H · IV · —
Auch mit IANU · und CU ·
36 mm Dm. 14 g Gew. |
|------|-------|---|

1) Vierteltaler.

Das dreifach behelmte Wappen in einem oben unterbrochenen gekerbten Kreis. Umschrift in einem gekerbten Kreise. —

Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust in einem oben unterbrochenen gekerbten Kreis. Umschrift in einem gekerbten Kreise. —

30 mm Dm. 7 g Gew. (auch leichter).

- | | | |
|------|-------|---|
| 164. | 1608. | ERNESTVS · D · G · H · S · E · S · C · D · G · —
RUDOL · II · D · G · RO · I · S · AZIG · P · F · D · 608 — |
| 165. | 1610. | ERNES · HOL · S · E · S · CO · D · G · — Neben dem
Wappen 6-10 —
RUDOL · II · D · G · RO · IM · SEM · A · — |
| 166. | O. J. | ERNESTVS · HO · SC · E · S · CO · D · GEM · —
RVDOLP · II · ROM · IMP · SEM · AVGV · — |

m) Schreckenberger.

Gekrönter spanischer Wappenschild in einem oben unterbrochenen Perlkreise. Der Schild liegt auf einem Burgundischen Schrägkreuze, dessen in Tulpen auslaufende vier Spitzen die in einem zweiten Perlkreise stehende Umschrift unterbrechen. —

Der gekrönte Reichsadler (fast immer ohne Reichsapfel auf der Brust) in einem Perlkreise, der meist nur von der Krone, bei einigen Stücken aber auch 'unten unterbrochen wird. Die in einem zweiten Perlkreise stehende Umschrift wird nur selten von dem Adler unterbrochen. —

Meist 29–30 mm Dm. 5–6 g Gew.

Nach der Abteilung und Abkürzung des Namens Ernestus sind sieben Arten zu unterscheiden. Sie tragen sämtlich keine Jahreszahl, stammen aber sicher aus den Jahren 1616–19. Eine achte Art trägt die Jahreszahl 1621 und in dem hier vorhandenen Reichsapfel die Wertangabe 4 G (4 Groschen). Bei ihr beträgt der Durchmesser nur 27 mm.

I. Art.

167.	O. J.	ERNES ◡ D·G C ◡ O·HOLS ◡ ET·S ◡ D G : — · MATTHIAS · D·G · RO · IM · SEM · AV · ◡ —
------	-------	--

II. Art.

168.	O. J.	ERNE · ◡ ST·DG ◡ CO·HOL · ◡ S·ET·S · ◡ DG · — Wie eben. —
169.	O. J.	ERNE ◡ ST·DG ◡ CO·HOL ◡ S·ET · (verbunden) S · ◡ D G · — Wie eben, aber nach AV ein Zainhaken (Mzz. l) ◡ — Auch mit ERNF ◡
170.	O. J.	ERNE ◡ ST·DG ◡ · CO·HOLS ◡ · S·ET · (verb.) S ◡ · D G · — Wie eben. —

III. Art.

171. O. J. ERNE $\frown$ S D G $\frown$ CO $\cdot$ HOL S $\cdot$ ET $\cdot$ (verb.) S $\frown$
 D G $\cdot$ —
 Wie eben. —
 Auch mit HOL $\cdot$ ferner mit ET $\cdot$ (getrennt), auch
 am Schlusse D $\cdot$ G $\cdot$ § endlich ohne Mzz. 1.

IV. Art.

172. O. J. ERN $\frown$ ESTVS $\frown$ D $\cdot$ G $\cdot$ CO $\frown$ $\cdot$ HO $\cdot$ S $\cdot$ ET $\cdot$ (verb.) $\frown$
 S D^{ie} $\cdot$ —
 MATTHIAS $\cdot$ D $\cdot$ G $\frown$ RO $\cdot$ IM $\cdot$ SEM $\cdot$ AV $\cdot$ $\frown$ —

V. Art.

173. O. J. ERN $\frown$ EST $\cdot$ D $\frown$ G $\cdot$ CO $\cdot$ H $\frown$ O $\cdot$ S $\cdot$ ET $\cdot$ (verb.) $\frown$ S
 D G $\cdot$ —
 $\cdot$ MATTHIAS $\cdot$ D $\cdot$ G $\cdot$ RO $\cdot$ IM $\cdot$ SEM $\cdot$ AVG $\cdot$ $\frown$ —
 Auch mit AV $\cdot$ $\frown$
174. O. J. ERN $\frown$ EST $\cdot$ D $\frown$ G $\cdot$ CO $\cdot$ HO $\frown$ S $\cdot$ ET $\cdot$ (verb.) S $\frown$
 D $\cdot$ G $\cdot$ —
 Wie eben, nur AV $\cdot$ $\frown$ —
 Auch mit A $\cdot$ statt AV $\cdot$
175. O. J. ERN $\frown$ EST $\cdot$ D G $\frown$ CO $\cdot$ HO $\frown$ S E $\cdot$ S DO $\frown$ I $\cdot$ G $\cdot$ —
 Wie eben, nur AVG $\cdot$ $\frown$ —
176. O. J. ERN $\frown$ EST $\cdot$ D $\frown$ G CO $\cdot$ HO $\frown$ L $\cdot$ S $\cdot$ E $\cdot$ S $\frown$ D $\cdot$ G $\cdot$ —
 Wie eben. —
177. O. J. ERN $\frown$ EST $\cdot$ D $\frown$ G $\cdot$ CO $\cdot$ H $\frown$ S $\cdot$ E $\cdot$ ST $\frown$ D G $\cdot$ —
 Wie eben, nur AV $\cdot$ $\frown$ —
178. O. J. ERN $\frown$ EST $\cdot$ D G $\frown$ CO $\cdot$ HO $\frown$ S $\cdot$ E $\cdot$ S DO $\frown$ I $\cdot$ G $\cdot$ —
 $\cdot$ MATTHIAS $\cdot$ D $\cdot$ $\frown$ G $\cdot$ RO $\cdot$ IM $\cdot$ SEM $\cdot$ A $\cdot$ $\frown$ —
179. O. J. Wie eben. —
 $\cdot$ MATTHIAS $\cdot$ D G $\frown$ RO $\cdot$ IM $\cdot$ SEM $\cdot$ AVG $\frown$ —
180. O. J. Wie eben, nur S $\cdot$ E $\cdot$ S $\cdot$ D $\frown$ I G $\cdot$ —
 Wie eben, nur AV $\cdot$ $\frown$ —

VI. Art.

181. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ D G $\frown$ CO $\cdot$ HO $\frown$ L $\cdot$ S $\cdot$ E $\cdot$ S $\frown$ D $\cdot$ G $\cdot$ —
Wie eben. —
182. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ D G $\frown$ CO $\cdot$ HO $\frown$ S $\cdot$ E $\cdot$ S $\frown$ D $\cdot$ G $\cdot$ —
Wie eben. —
Auch mit ET $\cdot$ oder ET $\cdot$ (verb.), ferner mit AVG $\frown$
oder A $\cdot$ $\frown$
183. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ D G $\frown$ C $\cdot$ HOL $\frown$ S $\cdot$ ET $\cdot$ S $\frown$ D $\cdot$ G $\cdot$ * —
Wie eben. —
184. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ D G $\frown$ CO HO $\cdot$ $\frown$ S E $\cdot$ S D $\frown$ G $\cdot$: —
MATTHIAS $\cdot$ D $\cdot$ G $\cdot$ RO $\cdot$ IMP $\cdot$ SEM $\cdot$ AV $\frown$ —
185. O. J. Wie eben, nur am Schlusse D $\frown$ O $\cdot$ G —
Wie eben, nur IM $\cdot$ SEM $\cdot$ AVG $\frown$ —
186. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ DG $\frown$ CO $\cdot$ HOL $\frown$ S $\cdot$ ET $\cdot$ S $\frown$ D $\cdot$ G $\cdot$ § —
Wie eben. —
Auch mit S $\frown$ D $\cdot$ G $\cdot$ und mit AV $\frown$
187. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ D G $\frown$ CO HO $\frown$ S $\cdot$ ET $\cdot$ (verb.) S $\frown$
D G § —
Wie eben. —
188. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ D G $\frown$ CO $\cdot$ HOL $\frown$ S $\cdot$ ET $\cdot$ (verb.) ST $\frown$
D G $\cdot$ —
MATTHIAS $\cdot$ D $\cdot$ G $\cdot$ RO $\cdot$ IM $\cdot$ SEM $\cdot$ A $\frown$ —
189. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ D $\frown$ G $\cdot$ CO $\cdot$ HO $\frown$ S $\cdot$ ET $\cdot$ (verb.) S $\frown$
D $\cdot$ G $\cdot$ —
Wie eben. —
Auch mit AV $\frown$
190. O. J. Wie eben, nur am Schlusse S $\cdot$ D $\frown$ O $\cdot$ G $\cdot$ * —
Wie eben, nur AV^o $\frown$ —
Auch mit AV $\frown$
191. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ D G $\frown$ CO $\cdot$ HOL $\frown$ S $\cdot$ E $\cdot$ S $\frown$ D G $\cdot$ —
MATTHIAS $\cdot$ D $\cdot$ G $\cdot$ RO $\cdot$ IM $\cdot$ SEM $\cdot$ AV $\cdot$ Mzz. 1 $\frown$ —
192. O. J. Wie eben. —
MATTHIA $\cdot$ D $\cdot$ G $\cdot$ RO $\cdot$ IM $\cdot$ SEM $\cdot$ AV^o $\frown$ —
193. O. J. ERN $\frown$ ES $\cdot$ D $\frown$ G $\cdot$ CO $\cdot$ H $\frown$ O $\cdot$ S $\cdot$ E $\cdot$ S $\frown$ D $\cdot$ G $\cdot$ —
MATTHIAS $\cdot$ D $\cdot$ G $\cdot$ RO $\cdot$ IM $\cdot$ SEM $\cdot$ AV $\frown$ —

- Auch als Klippe von 32 mm Seitenlänge. * (Königliches Museum Fridericianum zu Kassel.)
194. O. J. | ERN (ES · D G (CO · HO (S · ET · S (D · G · —
Wie eben. —

VII. Art.

195. O. J. | ERN (E · D G (CO · HOLS (S · ET (verb.) S (D'G —
MATTHIAS · D · G (RO · IM · SEM · AV · Mzz. 1 (—

VIII. Art.

196. 1621. | ER · PR (. . . . C · H · S (E · S · D · G ((Krone) (—
Im Reichsapfel auf der Brust des Reichsadlers 4 G
Umschrift FERDINANDVS · D ZI (—
(Universitäts-Münzsammlung zu Leipzig.)
197. 1621. | Wie eben. —
4 G wie eben. FERDINAN · D · G · R · IM · S · AV
6Z1 (—
(Königliches Münzkabinett zu Berlin.)
198. 1621. | ER · PRI (ET · C · H · S (E · S · D · G ((Krone) (—
4 G wie eben. FERDINANDVS · D · G · R · IM · S · AV ·
ZI (—
Klippe von 28 mm Seitenlänge. (Königliches Museum Fridericianum zu Kassel.)

n) Doppelschillinge.

Das dreifach behelmte Wappen. —

Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust. Letzterer enthält meist die Wertzahl, und zwar 1608—11: 16, 1611—96: 18 $\frac{1}{2}$, 1616—21: 16 (einen Taler); bei einigen Stücken von 1621 steht die Wertzahl 1—6 unten zu den Seiten der Schwanzfedern des Adlers oder fehlt gänzlich. —

Anfangs 26 mm Dm., von 1614 an 25—24 mm, von 1619 an 22 mm, 1621 wieder 25—26 mm. Anfangs 2,6 g Gew., dann 1616—17 etwa 1,8 g, ferner 1619—20 nur 1,6—1,5 g, endlich 1621 wieder 2,6 g.

199. 1608. E · D · G · C · (H · S · E · S · D · (und zwischen den Helmen 1—G —
 · R2IDOL · II · D · G · R · I · S · A · 608 · (Zwei gekreuzte Zainhaken mit darauf gelegtem Kreuz (Mzz. h). Wertzahl 16 —
 Auch mit S · A2I · ferner mit · RVDOL · und Mzz. h vor der Krone, mit R2IDOI · und RO · I · S · AV
200. 1609. Wie eben. —
 Wie eben, nur 609 · Wertzahl 16 —
201. 1611. Wie eben. —
 Wie eben, nur 611 · Wertzahl 16 —
202. 1611. Wie eben. —
 RVDOL · II · D · G · RO · I · S · A · 6II Mzz. h (Wertzahl 18½ —
 Auch mit R2IDOL · und 6JJ · oder 6II
 Desgleichen als Klippe von 27 mm Seitenlänge und 6,5 g Gew., und zwar sowohl mit RVDOL · und 6II als auch mit R2IDOL · und 6JJ
203. 1612. Wie eben. —
 Desgleichen, nur 6J2 Wertzahl 18½ —
 Auch mit D (G · R · I · S · A ·
204. 1613. Wie eben. —
 R2IDOL · II · D · (G · R · I · S · A 613 Mzz. h (Wertzahl 18½ —
 Auch mit RVDOL
 Vgl. die Bemerkung zu Nr. 124.
205. 1613. Wie eben. —
 MATTHIAS · usw. wie eben. —
206. 1614. Wie eben. —
 · MATTIAS · I · D (G · R · I · S · A · 614 Mzz. h (Wertzahl 18½ —
 Auch ohne 1—G und mit MATTHI · D · (
207. 1615. Wie eben. —
 MATTHIAS · D (G · R · I · S · A · 615 Mzz. h (Wertzahl 18½ —

- Auch mit MATTHIA.
 208. 1615. E·D·G·C·H·(S·E·S·D·I^o) —
 MATTHIA·D·(G·R·I·S·A· 615 Mzz. h (—
 Wertzahl 18¹/₄ —
 Auch mit MATTHIAS.
 209. 1616. Wie eben, nur 616.
 Auch mit MATTHIAS.
 210. 1616. E·D·G·C·H·(S·E·S·D·G·) —
 MATTHIA·D·G·R·I·S·A· 616 Zwei gekreuzte
 Zainhaken (Mzz. f) (— Wertzahl 16 —
 Auch mit S·E·S·D·I·G·(—
 211. 1617. Wie eben. —
 MATTHIAS·D·G·RO·IM·S·A· 617 (— Wertzahl
 16 —
 212. 1617. Wie eben. —
 Wie eben, nur R·IM·S·A· 617 (— Mzz. h. Wert-
 zahl 16 —
 Auch mit R·I·S·A
 213. 1617. E·D·G·C·(H·S·E·S·D·) und zwischen zwei
 Helmen g —
 MATTHIA·D·G·R·I·S·A· 617 Mzz. f (— Wert-
 zahl 16 —
 214. 1618. E·D·G·C·H·(S·E·S·D·G·) —
 Wie eben, nur RO·I·S·A· 618 (— Mzz. l. Wert-
 zahl 16 —
 215. 1619. Wie eben. —
 MATTHIAS·D·G·RO·IM·S·A· 19 (— Wertzahl 16
 Auch mit R·IM·S·A· 619 (— und mit RO·IM·S·
 A· 619 (—
 216. 1620. Wie eben. —
 Wie eben, nur R·IM·S·A· 620 (— Wertzahl 16 —
 217. 1620. Wie eben. —
 MATTIAS·D·G·R·IM·S· 620 (— Wertzahl 16 —
 Bemerkenswert ist der Name von Matthias, der
 bereits am 20. Mai 1619 gestorben war.

218. 1620. ERNESTUS · D · G · PRIN · ET · C · H · S · E · S · D ·
G · —
FERDINANDVS · D · G · RO · IM · SEM · AVG · 620 —
Wertzahl 16 —
219. 1620. E D G · P E · — C H S E · S D · — Mzz. f. —
FERDINAN · D · G · R · IM · S · A · 620 — Wertzahl 16 —
Auch ohne das Mzz. Es kommen auch Klippen
von 1620 vor.
220. 1621. Zu den Seiten des Wappens 16—Z1 Umschrift
ERNES · D · G · P · E · C · HO · E S · —
FERD · Z · D · G · RO · IM · SE · A Ein Löwe (Mzz. o).
16—Z1 Wertzahl 1—6 unten. —
Auch mit SE · AV · 16—Z1 ferner mit FERDI · und
IM · S · 16—Z1
221. 1621. Wie eben, nur ERNEST · —
FERD · D · G · RO · IM · SE · A · 16Z1 · — Wertzahl 16
wie früher. —
222. 1621. ERNES · D · G · P · E · C · HO · E S · — Links neben dem
Wappen Z1 —
FERDI · Z · D · G · RO · IM · SEM · AVG · — Keine
Wertzahl. —
Auch mit 16—Z1 und SEM A sowie Wert-
zahl 1—6 unten.
223. 1621. ER · PRI · — ET · (verb.) C · H · S · S · —
FERDINAN · D · G · R · IM · S · A · 621 Mzz. 1 —
Wertzahl 16 wie früher. —
224. 1621. ERNES · D · G · P · F · C · HO · E · S · —
FERDI · Z · D · G · RO · IM · S Mzz. o. 16—Z1. Keine
Wertzahl. —
225. 1621. ERNES · D · G · D · E · C · H · E · S · —
FERDI · Z · D · G · RO · IM · Mzz. o. 16—Z1 Wertzahl
1—6 unten. —
226. 1621. ERNES · D · G · P · C · H · S · —
FERDI · Z · D · G · RO · IM · S · A · 16—Z1 Wertzahl
1—6 unten. —

227.	O. J.	ERNES · D · G · P · C · HOL · E · S — FERDI · Z · D · G · R · OM · IM · S · E · AV — Wertzahl I—6 unten.
------	-------	--

o) Neuere Fürstengroschen.

Mit diesem Namen bezeichne ich die vorliegenden Gepräge zu $\frac{1}{11}$ Taler nach J. Erbstein, der in den Bl. f. Mzfr. 1892, No. 181, Sp. 1731 „aus der Kipperzeit die damals wieder auflebenden $\frac{1}{11}$ Thaler oder neuern Fürstengroschen“ erwähnt. In den Münzaktten werden sie „pfenninge darauf Zl. stehen“ genannt. Das Aussehen dieser Stücke, die keine Jahreszahl tragen, jedoch den Akten nach in das Jahr 1621 gehören, erinnert an das der Schreckenberger.

Das gekrönte Wappen auf einem Burgundischen Schrägkreuze. —

Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, der meist die Wertzahl Zl enthält.

26—28 mm Dm. 2,0—2,3 g Gew.

228.	O. J.	ER — NES · D · G · P · E · C · HO · E · S — XXI THO EINEM · THALER — Wertzahl Zl —
229.	O. J.	Wie eben, nur ZV statt THO
230.	O. J.	ER — NES · D · G · P · F · C · HO · E · S — XXI ZV EINEM TALLER :: — Wertzahl Zl —
231.	O. J.	Wie eben, jedoch der Reichsapfel leer.

p) Apfelgroschen.

Die Apfelgroschen des Grafen Ernst sind mit denen seines Vorgängers Adolf im Gepräge übereinstimmend, jedoch überwiegt die II. Art bedeutend. Der Durchmesser ist anfangs noch der frühere, nimmt dann ab von 1603 an auf 21 mm, von 1615 an auf 20 mm, 1619 auf 19—17 mm, 1620 beträgt er 18 mm. Das Gewicht beträgt bis 1616 etwa 1,9—1,5 g, 1618 und 1619 nur 1,1—1,0 g, 1620 endlich 0,8 g. Die Groschen tragen Namen und Titel der Kaiser Rudolf II. (1576—1612), Matthias (1612—19) oder Ferdinand II. (1619—37).

Sehr bemerkenswert ist der Jahrgang 1600 (Nr. 238), der nur für Sachsenhagen und Bokeloh geprägt sein kann, wo allein Ernst vor 1601 regierte.

I. Art.

232. 1601. ERNE · D · G · C · HOL · S · E · S · D · I · G · * Neben und über dem Wappen Punkte. —
 RVDOL · II · D · G · RO · I · S · A · Ein Löwe auf einem Zainhaken (Mzz. g) — Neben dem Reichsapfel 6—01 und — —
233. 1602. Wie eben, nur 6—0Z und — —
234. 1603. ERNE · HOL · SC · E · ST · CO · DO · GE Mzz. g — N. d. W. Punkte, über dem W. ein Ring. —
 RVDOL · II · D · G · RO · I · S · A · Mzz. g — N. d. R. 6—03. —
 Auch mit RO : I : A :
235. 1604. ERNE · D · G · C · HOL · S · E · S · D · I · G · * Neben u. über d. W. Punkte. —
 RUDOL · II · D · G · RO · I · S · A · Eine Stachelrose. — N. d. R. 16—04 —
236. 1604. ERNE · HOL · SC · E · ST · CO · DO · G Neben u. über d. W. Punkte. —
 Wie eben, nur Mzz. g an Stelle der Stachelrose. — N. d. R. 604 —
237. 1604. Wie eben. —
 Wie eben, nur Mzz. h statt g. —
 Klippe.

II. Art.

238. 1600. EDGC — HSESD — und zwischen den Helmen 1—G —
 RVDOL · II · D · G · R · I · S · A Mzz. f — N. d. R. 16—00. —
 (Königliches Münzkabinett zu Berlin.)
239. 1601. Wie eben. —

- RVDOL·II:D:G·RO:I:S·A Mzz. g — N. d. R.
6—01 und . — —
Auch mit RO:I:A:
240. 1602. Wie eben. —
RUDOL·II·D·G·RO I·S·A2I· Mzz. g — N. d.
R. 6—02 und . — . —
Auch mit R·I· sowie mit S A· ferner mit R2IOL·
und A2I· sowie mit RVDOL· und AV· oder A· end-
lich mit R2IDOL· und AV oder A·
241. 1602. Wie eben. —
R2IDOL·II:D:G·RO·I:A: Mzz. g — N. d. R.
6—02 und . — . —
Auch mit IDGC — ferner mit RO·I·AV oder
RO·I·S·A·
242. 1602. Deutscher Wappenschild statt des sonst üblichen
spanischen, im übrigen wie eben. —
R2IDOL·II·D·G·RO·I·S·A· Mzz. g — N. d. R.
6—02 und . — . —
243. 1603. Wie früher. —
RUDOL·II:D:G·RO:I·A· Mzz. g — N. d. R.
6—03 und . — . —
Auch mit RO·I·S·A· oder R·I·S·A· ferner mit
R2IDOL·
244. 1603. EDGC — HSES — —
R2IDOL·II·D·G·RO·I·S·A· Mzz. f (oder h?) —
N. d. R. 6 — 03 —
Auch mit RO·I·A:
245. 1603. E·D·G·C·H — S·E·S·D·I·G· — —
RVDOL·II·ROM·IMP·SEM·A Mzz. h — N. d. R.
16—03 —
246. 1603. EDGHS — E·S·C·E·D·G — —
RVDOL·II·RO·IMP·SEM·AV Mzz. h — N. d. R.
16—03 —

247. 1603. ED G C — H S E S D — und zw. d. H. 1—G —
 RUDOL · II : D : G · RO : I · A · Mzz. h — N. d. R.
 · 6 — 03. —
248. 1603. Wie eben. —
 RVDOL · II · ROM · IMP · SEM · AV · Mzz. h — N. d.
 R. 16—03 und · — · — ✕
249. 1603. ED G H S — E S C E D G —
 RVDOL · II · RO · IMP · SEM · A Mzz. h — N. d. R.
 16—03 —
 Auch mit R2IDOL · ferner mit SE · AV und 16—03
250. 1604. ED G C — H S E S D — und zw. d. H. 1—G —
 RUDOL · II : D : G · RO : I · A · Mzz. g — N. d. R.
 6—04 und · — · —
 Auch mit R2IDOL · und I · S · A · oder I · A · ferner
 mit · 6 — 04 ·
251. 1604. Wie eben. —
 R2IDOL · II · D · G · RO · I · S · A · Mzz. h — N. d. R.
 6—04 und · — · —
 Auch mit RO · I · A · und · 6 — 04 ·
252. 1604. ED G H S — E S C E D G —
 RVDOL · II · RO · IMP · SEM · A · Mzz. h — N. d. R.
 16—04 —
 Auch mit SEMP · oder SE ·
253. 1604. Wie eben. —
 R2IDOL · II · D · G · RO · I : S · A · Mzz. h — N. d. R.
 16—04 —
 Auch mit R · I · S · A
254. 1604. ED G H S — E S C E D —
 RUDOL · II · D · G · RO I S · A Mzz. h — N. d. R.
 · 16 — 04 · —
255. 1604. ED G H S E — S C E D G —
 R2IDOL · II · RO IMP · SEM · A Mzz. h — N. d. R.
 · 16 — 04 · —
 Auch ohne das Mzz.

256. 1605. ED G C $\frown$ H S E S D $\frown$ und zw. d. H. 1—G —
 RUDOL·II:D:G·RO:I·A· Mzz. h $\frown$ N. d. R.
 ·6 $\frown$ 05· —
 Auch mit R2IDOL· und I·S·A·
257. 1606. Wie eben. —
 Wie eben, nur R·I·S·A· und 6 $\frown$ 06 —
 Auch mit R2IDOL· und RO·I·S·A· ferner mit
 RVDOL· und R°I·S·A·
258. 1606. ED G H S $\frown$ E S C E D $\frown$ —
 R2IDOL·II·D·G·R·I·S·A· Mzz. h $\frown$ N. d. R.
 ·6 $\frown$ 06· —
259. 1606. ED G C $\frown$ H S E S D $\frown$ und zw. d. H. 1—G —
 RVDOL·II·D·G·R°I·S·A· Mzz. h $\frown$ N. d. R.
 ·16 $\frown$ 06· —
 Auch mit R·I·S·A· und ·60 $\frown$ 6·
260. 1607. Wie eben. —
 RVDOL·II·D·G·RO·I·S·AV Mzz. g $\frown$ N. d. R.
 6—07 und ·—· —
261. 1607. Wie eben. —
 RUDOL·II:D:G·RO:I·A· Mzz. h $\frown$ N. d. R.
 ·6 $\frown$ 07· —
262. 1608. Wie eben, nur 6 $\frown$ 08
263. 1609. Wie eben, nur 6 $\frown$ 09
264. 1614. ED G C H $\frown$ S E S D $\frown$ —
 MATIAS·I·RO·IM·S·A Mzz. l $\frown$ N. d. R. 16 $\frown$ 14 —
265. 1614. ED G H S $\frown$ E S C E D $\frown$ —
 MAT·I·D·G·R·IM·S·A· Mzz. l 16 $\frown$ 14 —
266. 1614. Wie eben. —
 MAT·I·RO·IM·S·AU· $\frown$ N. d. R. 16 $\frown$ 14 —
267. 1614. Wie eben. —
 MATIAS·I·RO·IM·S·A Mzz. l $\frown$ N. d. R. 16 $\frown$ 14 —
268. 1614. Wie eben. —
 MAT·I·D·G·R·I·S·A 16 $\frown$ 14 —

269. 1615. Wie eben. —
 MAT·I·D·G·RO·IM·S·A· Mzz. 1 — N. d. R.
 16 — 15. —
270. 1615. Wie eben. —
 MAT·I·D·G·R·I·S·A· 16 — 15 —
271. 1615. Wie eben. —
 MATIAS·I·D·G·RO·IM·S·A· Mzz. 1 — N. d. R.
 16 — 15 —
272. 1616. EDGHS — ESCDG —
 MAT·I·D·G·R·I·S·AV Mzz. 1 16 — 16 —
273. 1616. Wie eben. —
 MAT·I·D·G·R·I·S·A 16 — 16 —
274. 1616. EDGHS — ESCD —
 MAT·I·D·G·R·I·M·S·A· 16 — 16 Zu beiden
 Seiten des Reichsapfelkreuzes unter der Jahreszahl
 je eine fünfblättrige Rosette. —
275. 1616. EDGHS — ESCDG —
 MAT·I·G·R·I·S·A· 16 — 16 —
276. 1616. EDGHS — ESCED —
 Wie eben. —
277. 1616. Wie eben. —
 MAT·I·D·G·R·IM·S·A Mzz. 1 16 — 16 —
278. 1616. EDGHS — ESCD —
 Wie eben. —
279. 1617. EDGHS — ESCED —
 MAT·I·D·G·R·I·S·A 16 — 17 —
280. 1618. EDGS — ESCDG —
 MAT·I·D·G·R·IM·S·AV 6 — 18 —
 Auch mit MATT·I· und A ferner mit MAT·I· und A
281. 1619. EDGHS — ESCEDG —
 MAT·D·G·RO·IM·S·A 19 — —
282. 1619. EDGCH — SESDG —
 MAT·D·G·R·IM·S·A 6 — 19 —

283.	1619.	E · D · G · C · H · — S · E · S · D · G · — — MATT · I · D · G · RO · I · S · A · 619 — — Auch mit MAT · ferner mit RO · IM · S · A ·
284.	1619.	EDGHS — ESCD — — MATT · I · D · G · R · IM · S · A · 6 — 19 —
285.	1619.	Wie eben. — FERD · Z · DGRIS · A · 6 — 19 —
286.	1620.	EDGHS — ESCED — — MAT · I · D · G · RO · IM · S · AV Mzz. 1 — N. d. R. 16 — 20 — Vgl. die Bemerkung zu Nr. 217.
287.	1620.	EDGHS — ESCDG — — FERD · Z · D · G · R · I · S · A · 6 — 20 —
288.	1620.	EDGHS — ESCD — — FERD · II · D · GRI · S · A · — 20 —
289.	1620.	EPECH — SESDG — — FERDI · D · G · R · I · S · A · 20 — Auch mit 620
290.	1620.	EPEC — H · S · E · S · — — Wie eben. —
291.	1620.	EDGPE — CHES — — FERD · ZDGRISA — 20 —
292.	O. J.	EPEC — HSES — — FERDI · D · G · R · I · S · AV — —

q) Adlergroschen.

Ganz abweichend von den zahlreichen Apfelgroschen werden bei Leitzmann (N. Z. 1852. 196 fg.) einige Adlergroschen erwähnt, die den dreifach behelmten Schild und statt des Reichsapfels einen gekrönten Reichsadler mit dem die Wertzahl 24 enthaltenden Reichsapfel auf der Brust tragen. Ich gebe hier die Leitzmannschen Umschriften wieder.

293.	1611.	E · D · G · C · — H · S · E · S · D · — — RVDOL · II · D · G · R · A · 611 — —
------	-------	---

- | | | |
|------|-------|--|
| 294. | 1612. | Wie eben. —
MATIAS · RO · IM · S · A · 16 — 12 — |
| 295. | 1614. | Wie eben, nur 16 — 14 |
| 296. | 1616. | Desgleichen, nur 16 — 16 |
| 297. | 1618. | E · D · G · C · H · — S · E · S · D · G · —
· MATTHIAS · D · G · RO · IM · S · A · 618 · Mzz. 1 — |
| 298. | O. J. | Der in dem erwähnten Hellerschen Verzeichnisse vorkommende Groschen o. J. scheint nach Angabe des Verfassers ein Adlergroschen zu sein, er hat sich aber nicht ermitteln lassen. |

r) Groschen zu drei Kreuzern.

Diese in andern Ländern so häufigen Groschen sind hier nur in einem einzigen Stempel ohne Jahreszahl (geprägt 1620) bekannt.

- | | | |
|------|-------|--|
| 299. | O. J. | Das gekrönte Wappen in spanischem Schild. E ·
D · G · P · E · C · HO · E · S · — —
Der gekrönte Reichsadler, auf der Brust einen Kreis mit der Wertzahl 3 tragend. FERD · II · D · G ·
· RO · I · S · AV — —
17 mm Dm. 0,78 g Gew. (Sammlung des Herrn Dr. Ahrens zu Hamburg.) |
|------|-------|--|

s) Ältere Fürstengroschen.

Diese Münzen (in den Akten „Landt Munze zu 12 gotslern“ genannt) tragen wie die ältesten Fürstengroschen (Nr. 3) im Reichsapfel auf der Brust des gekrönten Reichsadlers die Wertzahl JZ (Pfennige). Man hat nach dem Gepräge der Vorderseite vier Arten zu unterscheiden:

I. wie die früher beschriebenen Apfelgroschen I. Art mit unbehelmtem Wappen,

II. wie die Schreckenberger mit gekröntem Wappen auf einem Burgundischen Schrägkreuze,

III. mit drei Einzelwappen, nämlich unten rechts Sternberg, links Gehmen, oben gekrönt Holstein-Schauenburg,

IV. mit einem durch eine Helmdecke gezierten Helm, der zwischen zwei mit Pfauenfedern besteckten Schäften sieben Fahnen trägt.

Die Stücke tragen sämtlich keine Jahreszahl, sind aber nach den Akten 1621 geprägt.

22—25 mm Dm. 1,5—1,9 g Gew.

I. Art.

300.	O. J.	E · D · G · P ·  · C · H · SC · F · S · D · G Mzz. n (wie ein Reichsapfel aussehend). — · F · LANDT · MVN · ZV · IZ ·  — Auch mit S · E : statt SC · F ·
301.	O. J.	E · D · G · P ·  · C · H · E · S · D · G Mzz. n. — · F · LANDT · MVN · ZV IZ ·  · —
302.	O. J.	E · D · G · P ·  · C · H · S · E · S · D · I G · — · F · LANDT · MVNT · ZV IZ  —

II. Art.

303.	O. J.	· ER  NES ·  D · G P F ·  C · HO  E · S · — LANDT · MVNZE ZV · IZ · PN ·  —
304.	O. J.	ER  NES ·  D · G · P · F ·  CHS  — LANDT ZV IZ · P · N :  —
305.	O. J.	ER  NES  D G P F  CH  ES — FVR · SCHAV · LAN · MVN ·  — (Königliches Münzkabinett zu Berlin.)
306.	O. J.	ER  NES  D G P F ·  C · HO  ES — SCHAV · LAN · MV ·  —

III. Art.

307.	O. J.	ERNESTVS D G P ECHES  — FVR · SCHAV · LAN · MVN  —
------	-------	---

IV. Art.

- | | | |
|------|-------|---|
| 308. | O. J. | ERNESTVS · D · G · P · E · C · H · E · S + —
FVR · SCHAV · LAN · MV · —
(Königliches Münzkabinett zu Berlin.) |
| 309. | O. J. | Wie eben. —
LANT · MVNZE · ZV · 12 · 0 · — |

t) Sechs Pfennige in Kupfer¹⁾.

- | | | |
|------|-------|---|
| 310. | O. J. | Das Nesselwappen mit Mittelschild, darüber · 6 ·
In der Mitte neben der Nessel je ein Punkt. —
In einem glatten Kreis ein verziertes Quadrat mit
dreifacher Umrandung, darin VI —
18 mm Dm. |
|------|-------|---|

u) Vier Pfennige in Kupfer.

- | | | |
|------|-------|--|
| 311. | 1620. | Das Nesselwappen mit Mittelschild und drei
Nägeln, deren Spitzen die Ecken des Mittelschildes
erreichen, darüber · 4 · und zu den Seiten Z—O —
In einem verzierten Quadrate IIII —
Auch ohne Verzierung des Quadrates. |
| 312. | 1620. | Wie eben, nur IV statt IIII |
| 313. | O. J. | Das Nesselblatt zwischen Punkten, darüber 4 —
In einem verzierten Quadrate IIII —
Sämtlich 17—18 mm Dm. |

v) Drei Pfennige in Kupfer.

- | | | |
|------|-------|---|
| 314. | O. J. | Das Nesselblatt zwischen Punkten, darüber · 3 · —
In einem an den vier Seiten henkelartig verzierten
dreileistigen Quadrate III Am Rand ein Perlenkreis. —
Auch ohne die Verzierung des Quadrates.
16—17 mm Dm. |
|------|-------|---|

1) Die Kupfermünzen o. J. sind mindestens teilweise erst unter Justus Hermann geprägt worden, jedoch es ist keine bestimmte Zuteilung möglich.

w) Anderthalb Pfennige in Kupfer.

- | | | |
|------|-------|--|
| 315. | 1620. | Das Nesselblatt mit Mittelschild, darüber ·8· (d. h. 8 einen Apfelgroschen), zu den Seiten 16—20 —
In einem Perlenkreis ein verziertes Quadrat mit dreifacher Umrandung, darin I $\frac{1}{2}$ —
Auch in dickem Silberabschlage. |
| 316. | O. J. | Das Nesselblatt mit Mittelschild und drei Nägeln, deren Spitzen die Ecken des Mittelschildes erreichen, darüber ·8· In der Mitte neben der Nessel je ein Punkt. —
Wie eben, nur statt der Verzierungen ein Punkt an jeder Seite. —
Beide 15 mm Dm. |

x) Pfennige in Kupfer.

- | | | |
|------|-------|---|
| 317. | O. J. | Das Wappen, darüber 12 (d. h. 12 einen Apfelgroschen). —
Ein Quadrat, darin I —
13 mm Dm. |
|------|-------|---|

y) Kupferne Klippe.

- | | | |
|------|-------|--|
| 318. | 1608. | Das Nesselwappen in gekrönter Kartusche, zu den Seiten 16—08 —
In einem Kreis ★★ ELE MOSI NA —
45 mm Seitenlänge. (Sammlung des Herrn Dr. H. Buchenau zu Weimar.)
Der Zweck dieser Klippe ist nicht bekannt. Das Wort Elemosina bedeutet Almosen. |
|------|-------|--|

z) Einseitiger Stempel.

- | | | |
|------|-------|--|
| 319. | O. J. | Das dreifach behelmte Wappen. Zu den Seiten EG—ZS —
16 mm Dm. (Museum zu Bückeburg.)
Es ist mir zweifelhaft, ob es sich hier überhaupt um einen Münzstempel handelt. |
|------|-------|--|

F. Graf Justus Hermann 1622—35.

a) Goldener Gnadenpfennig.

320. 1622. | Brustbild mit Halskrause und Feldbinde von rechts.
 IVST·HERMAN·COMES·HOLSATIÆ·SCHAWENB·
 Das Nesselwappen in gekrönter Kartusche. TOVT·
 VIENT·A·POINCT·QVI·PEVT·ATTENDRE·J622·—
 Oval, 43 × 34 mm. 20,6 g Gew. (Herzogliches
 Münzkabinett zu Gotha.)

b) Dreifache Taler.

321. O. J. | Das dreifach behelmte Wappen umgeben von einem
 gekerbten und einem glatten Kreis. Umschrift in
 einem glatten und einem gekerbten Kreis IVSTVS·
 HER·D·G·HOLSAT·SCHAW·ET·STERN·COM·
 DN·GEM·—
 Wie Nr. 89. —
 59 mm Dm.

c) Taler.

Das dreifach behelmte gevierte Wappen mit Herzschild oder
 freiem Nesselblatt in einem oben und unten unterbrochenen ge-
 kerbten Kreis. Umschrift in einem gekerbten Kreise. —

Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust
 in einem oben unterbrochenen gekerbten Kreis. Umschrift in
 einem gekerbten Kreise. —

43 mm Dm. 28—29 g Gew.

322. 1622. | IOBST·HERMAN·D·G·CO·H·E·S·D·G·
 FERDINANDUS·II·D·G·ROMA·IM·S·A·6ZZ·
 323. 1622. | IUSTUS HARM·D·G·C·H·S·S·D·G·
 FERDINANDUS·II·D·G·ROMA·IMP·S·A·6ZZ·
 324. 1622. | IUST·HER·D·G·CO·H·S·E·S·D·G·ET·(verb.)
 B·—
 FERDINANDUS·D·G·RO·IM·SEM·A2·6ZZ·—
 Auch mit IMP: ferner mit A2IG.

325. 1622. Wie eben, nur S·ET·(verb.) S· statt S·E S· —
FERDINANDŲS·II·D·G·R·IM·SEM·AŲ·16ZZ·—
326. 1622. IŲST·HER·D·G·CO·H·S·E·S·D·G·ET·(verb.)
BER^R·—
FERDINANDŲS·II·D·G·RO·IMP·S·AŲ·6ZZ·—
Auch mit IM· ferner mit SEM·
327. 1622. Wie eben. —
FERDINANDVS·II·D·G·R·IM·SEM·AV·16ZZ·—
328. 1622. Wie eben. —
FERDINANDŲ·II·D·G·RO·IM·S·AŲ·16ZZ·—
Auch mit S·ET·(verb.) S·
329. 1622. IUSTUS·HERM·D·G·C·H·S·E·S·D·G·—
FERDINANDUS·II·D·G·ROMA·IMP·S·A·16ZZ·—
330. 1622. IVST·HER·D·G·CO·H·S·E·S·D·G·ET·BER·—
FERDINANDVS·II·D·G·RO·IMP·S·AV·6ZZ·—
331. 1622. Wie eben. —
FERDINANDUS·III·D·G·RO·IMP·S·AV·6ZZ·—
332. 1622. IUST·HER·D·G·CO·H·S·E·S·D·G·E·BER·—
FERDINANDUS·II·D·RO·IM·S·AU·16ZZ·—
233. 1623. IVST·HER·D·G·CO·H·S·E·S·D·G·ET·BER·—
FERDINANDVS·II·D·G·RO·IMP·S·AV·6ZZ·—
334. 1624. IVST·HERM·D·G·C·H·S·E·S·D·G·E·B·—
FERDINANDVS·II·D·G·RO·IM·SEM·AVG·
6ZZ·—
335. 1628. IŲS·HER·D·G·CO·HOL·S·ET·(verb.)·S·D·G·
ET·(verb.) B·—
FERDINANDŲS·II·D·G·RO·IM·S·EM·AŲ·
16Z8·—
Auch mit S·AV·16Z8·—
336. 1628. Wie eben, nur beidemal ET· getrennt. —
FERDINANDVS·II·D·G·R·IM·SEM·AV·—
Unten 16Z8·—
337. O. J. IŲST·HER·D·G·CO·H·S·ET·(verb.) S·D·G·
ET·(verb.) B·—
FERDINANIŲS·II·D·G·RO·IM·SEM·AŲ·—

338. O. J. IVST · HER · D · G · CO · H · S · E · S · D · G · ET ·
BER · — —
FERDINANDVS · II · D · G · RO · IMP · S · AV · — —
339. O. J. IUS · HER · D · G · CO · HOL · S · ET · (verb.) S · D ·
G · ET · (verb.) B · — —
Der gekrönte Reichsadler mit dem die Wertzahl
3Z enthaltenden Reichsapfel auf der Brust. FERDI
NANDVS · II · D · G · ROM · IMP · S · AΛ · — —

d) Halbtaler.

Wie die Taler. 14,5 g Gew.

340. 1622. IUST · HER · C · — H · S · E · S · D · G · E · B · — —
FERDINANDVS · II · D · G · ROM · IM · S · A ·
6ZZ · — —
341. 1624. IUST, HERMA, D · G · C · H · S · E · S · D · G · ET (ver-
bunden) B · — —
FERDINANDVS · II · D · G · RO · IM · SEM · AVG · —
Unten 16Z4 —
342. 1628. IUS · HER · D · G · CO · HOL · S · E · S · D · G · E · B · — —
FERDINANDUS · D · G · RO · IM · S · AV · 1618 (statt
1628) — —
Auch mit FERDINANDVS · und AU ·
343. O. J. IVSTVS HER · — D · G · C · H · S · S · D · G · — —
FERDINANDVS · II · D · G · ROMA · IMP · SE ·
A · — —
344. O. J. IUST · HER · C · — H · S · E · S · D · G · E · B · — —
Der gekrönte Reichsadler mit dem die Wertzahl
16 enthaltenden Reichsapfel auf der Brust. FERDI
NANDUS · II · D · G · ROM · IM · S · A · — —

e) Vierteltaler.

Wie die Taler. 31 mm Dm. 7 g Gew.

345. 1622. IVS · H · D · G · — C · H · S · E · S · D · G · — —
FERDINANDVS · II · D · G · RO · I · S · A 6ZZ — —
(Universitäts-Münzsammlung zu Leipzig.)

346. O. J. | Wie eben. —
 Im Reichsapfel die Wertzahl 8 Umschrift FERDI
 NAN · II · D · G · ROM · IM · S · A : —

f) Vier Mariengroschen.

22 mm Dm. 2,4 g Gew.

347. 1624. | In einem oben unterbrochenen Perlkreise das ge-
 krönte Nesselwappen, zu den Seiten quadriert {—6
 und Z—4 Umschrift IVS · HE · D · G · C · H · S · E · S · D ·
 G · E · B · ☼ —

In einem Perlkreise IIII · | MARI | GRO · | Umschrift
 LANDT · MUNTZ · V · FEIN · SIL ☼ —

Auch mit IUS · und GRO · | ☼ |

348. 1624. | Wie eben. IUST · HER · (H und E verbunden) D ·
 G · C · H · S · E · S · D · G · E · B · * —

In einem Perlkreise · IIII · | MARI · | GRO : | * | Um-
 schrift LANDT · MUNTZ · V · FEIN · SIL * —

g) Zwei Mariengroschen.

19 mm Dm. 1,3 g Gew.

349. 1624. | Wie eben. IVS · HER · D · G · C · H · S · E · S · D · G ·
 E · B · —

In einem Perlkreise · II · | MARI | GRO · | * | Umschrift
 LANDT · MVNZ · V · FEIN · SILB * —

Auch mit SIL *

350. 1626. | Wie eben, nur {—6 und Z—6 sowie SIL · *

h) Doppelschillinge.

351. 1624. | Das dreifach behelmte Wappen. I · H · D · G · C · —
 · H · S · E · S · D · G · —

Der gekrönte Reichsadler mit dem (anscheinend)
 die Wertzahl 16 enthaltenden Reichsapfel auf der
 Brust. FER · DII · D · — GR · IM · SA · {6 · Z4 —

26 mm Dm. 2,6 g Gew. (Sammlung des Herrn
 Dr. Ahrens zu Hamburg.)

i) Apfelgroschen.

Das frühere Gepräge II. Art.

23—24 mm Dm. Durchschnittlich 1,7 g Gew.

352.	1622.	I · H · G · Z · H · S — V · S · H · Z · G · V · B · — FERDI · II · D · G · RO · IM · S · A · — Neben dem Reichsapfel 16—ZZ —
353.	1622.	I H G Z H S V — S H Z G V ^B — FERDI · II · D · G · RO · I · SE · AVG Mzz. 1 — N. d. R. 16—ZZ —
354.	1622.	· I H G Z H S — V S H Z G — FERD · II · D · G · ROM · IM · S · AV — N. d. R. · 16—ZZ · — Auch mit S · A · —
355.	1623.	I · H · G · Z · H · S — V · S · H · Z · G · V · B · — FERDI · II · D · G · RO · IM · S · A · — N. d. R. 16—Z3 — Auch mit S · AV Mzz. 1 —
356.	1624.	I H D G C H — S E S D G E — FER · DII · D · G · ROM · IM · S · A · Mzz. 1 — N. d. R. 16—Z4 — Auch mit S E S D G —
357.	1624.	I · H · G · Z · H · S · — V · S · H · Z · G · V · B · — FERD · II · D · G · RO · IM · S · A · Mzz. 1 — N. d. R. 16—Z4 — Auch mit S E · A ·
358.	1624.	I · H · G · Z · H · S · — S H Z G — FERD · II · D · G · ROM · IM · S · AV Mzz. 1 — N. d. R. 16—Z4 —
359.	1625.	I · H · G · Z · H · S · — V · S · H · Z · G · V · B · — FERD · II · D · G · RO · IM · SE · AV · Mzz. 1 — N. d. R. 16—Z5 —
360.	1626.	Auch mit nur G — V am Schluss und S E · A · I H G Z H S — V S H Z G V — FERD · II · D · G · RO · IM · S · A Mzz. 1 — N. d. R. 16—Z6 —

- Auch mit S·AV· oder SE·AV·
361. 1626. I H G Z H S — V S H Z G V — B —
Wie eben. —
Auch ohne das Mzz., ferner mit SE·AV —
362. 1627. I H G Z H S — V S H Z G V —
Wie eben, nur 16—27 —
Auch mit GVB —
363. 1627. I H G Z H S — S D G V B —
Wie eben, mit 16—27 —
364. 1630. I H G Z H S — V S H Z . . . —
FER·D·II·D·G·RO·IM·SE·AV· — N.d.R. 16—30 —
365. 1631. Angeführt in dem Hellerschen Verzeichnisse
Schleswig-Holsteinscher Münzen. (S. Nr. 36.)
366. 1632. Desgleichen.
367. 1633. I·H·G·Z·H·V·S· — S·H·Z·G·V·B· —
FERDI·II·D·G·RO·IM·S·A — Mzz. l. N. d. R.
16—33 —
368. 1633. I H G Z S — H Z G V —
FERDI·II·D·G·RO·IM·S·A — Mzz. l. N. d. R.
16—33 —
369. 1635. I H·G·Z·H S — V·S·H·Z·G·V —
Wie eben, nur 16—35 —
Auch mit SE·A·G —
370. 1635. I H G Z H·S V — S·H Z G V^B —
FERDI·II·D·G·RO·I·SE·A·G Mzz. l — N.d.R.
16—35 —
271. 1635. Wie eben. —
FERDI·II·D·G·RO·I·S·A — Mzz. l. N. d. R.
16—35 —
372. 1635. Wie eben. —
*FERDI·II·D·G·ROM·I·S·A Mzz. f — N. d. R.
16—35 —

k) Drei Pfennige.

373. 1622. Das unbehelmtte Wappen, darum in einem Seil-
kreis unten beginnend I H G Z H S V S H Z G —
Der Reichsapfel mit der Wertzahl 3 darum in
einem Seilkreise ★ 16 — ZZ ★ —
17—19 mm Dm. 0,8—0,9 g Gew.

l) Einseitige Hohlpfennige.

13—14 mm Dm. 0,3 g Gew.

374. 1624. In einem seitlich eingebogenen Schilde das Nessel-
wappen, darüber 16Z4 Am Rand ein Perlkreis. —
Auch mit breiterm Schilde.
375. 1625. Wie eben, nur 16Z5 —
376. 1626. In einem seitlich eingebogenen, unten zugespitzten
Schilde das Nesselwappen, oben 16 und seitlich Z—6 —
377. 1627. In einem seitlich eingebogenen Schilde das Nessel-
wappen, oben 16 und seitlich Z—7 —
378. 1627. Wie eben, aber ohne 16 —
379. O. J. In einem seitlich eingebogenen Schilde das Nessel-
wappen mit größerem Mittelschilde. —

G. Graf Otto VI. 1635—40.

a) Apfelgroschen.

Das bisherige Gepräge II. Art mit Namen und Titel des
Kaisers Ferdinand III. (1637—57).

23 mm Dm. Durchschnittlich 1,7 g Gew.

380. 1638. OT · G · Z · H · S · V — S · H · Z · G · V · B · —
FERD · III · D · G · RO · IM · S · A · J 6 — 38 Mzz. l. —
Auch mit AV · ferner mit RO · I · S · (ohne A)
381. 1638. OT · G · Z · H · S · — V · S · H · Z · G · V · B · (verb.) —
FERD · I · II · D · G · RO · IM · SE · A · — Mzz. l. N. d.
R. 3—8 und . — . —
Auch mit FER · sowie mit AV · ferner mit RO ·
I · S · AV ·

- | | | |
|------|-------|---|
| 382. | 1638. | Wie eben, nur VB. getrennt.
FERD·III·D : G·RO·IM·S·A· — Mzz. l. N. d. R.
16—38 — |
| 383. | 1638. | ·OT·G·Z·H·S·V· — S·H·Z·G·V·B· —
Wie eben. — |
| 384. | 1638. | OT·G·Z·H·S· — V·S·H·Z·G·VB· (verb.) —
FERD·III·D·G·ROM·IM·S· — Mzz. l. N. d. R.
16—38 — |
| 385. | 1639. | Wie eben. —
FERD·III·D : G·RO·I·S·A 3—9 Mzz. l. — |

b) Einseitige Hohlpfennige.

13 mm Dm.

- | | | |
|------|-------|--|
| 386. | 1638. | In einem unten zugespitzten Schilde das Nesselwappen, oben ein Punkt, seitlich 3—8 — |
| 387. | 1640. | In einem oben zugespitzten Schilde das Nesselwappen, oben 16—40 — |

Anhang.

Auf den Tod von Katharine Sophie geb. Herzogin von Braunschweig-Lüneburg-Harburg, Witwe des 1634 gestorbenen Grafen Hermann II. von Schauenburg zu Sachsenhagen.

Die Gepräge stammen wahrscheinlich aus Braunschweig.

a) Taler.

- | | | |
|------|-------|---|
| 388. | 1665. | Unter einer Krone das zwölffeldige Braunschweigsche Wappen in einem oben unterbrochenen glatten Kreis. Umschrift in einem gekerbten Kreise CATHARINA · SOPHIA · D · G · DUX · BRUNSUICENS · ET LUNÆ —
In einem glatten Kreise folgende Inschrift: Zwischen zwei Punkten zwei gekreuzte Zainhaken, unten mit zwei Querbalken, oben mit einem Sterne. NATA · VI MAII : · M · D · LXXVII · MORTVA · XVIII DEC : · M : DC · LXV · · VIXIT · ANNOS · · LXXXVIII · |
|------|-------|---|



3



13



3



14



14



75



79





Münzen der Grafschaft Holstein-Schauenburg.



Münzen der Grafschaft Holstein-Schauenburg.



150



164



153



188



199



198



193



199



203



203



219



220

